

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 6 (1836)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D e r e t

zu

Erläuterung des Gesetzes über die Dachungen.

(Nachtrag zum Jahrgang 1835).

Der Große Rath der Republik Bern,

In Erläuterung des Gesetzes über die Dachungen 17. Novemb.
vom 11. Dezember 1828; 1835.

Auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Der §. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1828 soll sich auch auf diejenigen Gebäude beziehen, bei welchen der Dachstuhl ganz oder zum Theil abgebrochen und neu aufgeführt werden muß, in dem Sinne, daß dieser Theil bei der neuen Aufführung des Dachstuhls mit Ziegeln oder Schiefeln gedeckt werden soll, es sei dann, daß der Regierungsrath in besondern Fällen Ausnahmen gestatte.

2. Die übrigen Paragraphen der Verordnung sind auch auf die theilweise Aufführung neuer Dachstühle anwendbar.

Nachricht an den Buchbinder. Dieses Blatt soll vor den ersten Bogen des Jahrgangs 1836 geheftet werden.

17. Novemb. 1835. 3. Dieses Dekret tritt von seiner Bekanntmachung an in Kraft; dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 17. November 1835.

Namens des Großen Rathes,
Der Vicepräsident,
M e ß m e r.

Der Staatschreiber,
Für denselben:
Der erste Rathschreiber,
J. F. Stapfer.

K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter wegen Bezug der Gebühren von Wirthschaften.

T i t.

Es haben sich Zweifel erhoben, wie es mit dem Bezuge der jährlichen Gebühren für diejenigen Wirthschaftsbewilligungen zu halten sei, welche entweder gar nicht oder nur während eines Theiles des Jahres benützt wurden. 6. Januar 1836.

Auf hierüber angehörten Vortrag des Departements des Innern haben Wir beschlossen, daß die Gebühr vom Tage der Eröffnung der Wirthschaft bis Ende Jahres von den Wirthschaftsinhabern monatlich bezahlt, daß aber der Termin von Ertheilung des Wirthschaftspatents bis zu Eröffnung der Wirthschaft nicht über Jahresfrist ausgedehnt, und demnach die nach Verfluß dieser Frist unbenützt gebliebenen Wirthschaftskonzessionen als erloschen angesehen werden sollen.

Hiervon wollen Sie die Betreffenden benachrichtigen.
Bern, den 6. Januar 1836.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathschreiber,
J. F. Stapfer.

R e g l e m e n t

über

Berechnung der Büreaufkosten der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
in Betrachtung,

13. Januar 1836. daß durch die Gesetze vom 26. November, 3. und 30. Dezember 1831 und 18. Dezember 1832 die Besoldungsverhältnisse der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten, so wie diejenigen ihrer Kanzleien wesentliche Veränderungen, in Vergleichung gegen die frühern oberamtlichen Einkünfte, erlitten, daß es demnach, in Betreff der Kanzleikosten in den Amtsbezirken, nicht mehr nach der früher bestandenen Uebung gehalten werden kann, und in der Absicht, die daherigen Obliegenheiten des Staates sowohl, als der betheiligten Beamten auszuscheiden und zu bestimmen;

verordnet:

1. Der Staat übernimmt, in Bezug auf das Lokal, die unentgeltliche Anweisung, oder in Ermanglung eines solchen, die Bezahlung der Miethe der Audienz- und Abwartzimmer für die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten, ferner der Kanzleien und Archive ihrer Sekretariate.

Er läßt, in den dem Staat gehörenden Gebäuden, die nöthigen bleibenden Einrichtungen von festen

Schränken und Büchergestellen durch das Baudepartement 13. Januar
 verfertigen, da wo deren nöthig befunden werden, und 1836.
 solche nicht schon vorhanden sind.

2. Er übernimmt die nöthige Meublierung der Audienz- und Abwartzimmer der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, so wie die Lieferung der unentbehrlichen Bureaueffekten, der Siegelpressen sammt Gestellen, und der Amtsfiegel. Für die Kosten der Ausbesserung von solchen und für Anschaffung kleinerer Gegenstände wird den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten eine Kompetenz bis auf Fr. 5 ertheilt. Uebrigens aber soll nichts ohne besondere Autorisation des Finanzdepartements angeschafft werden und zu diesem Ende sind jederzeit, für alle bedeutenden Gegenstände, demselben vorerst Devise vorzulegen. Ueber die anzuschaffenden Meubeln und Effekten wird das Finanzdepartement ein Regulativ geben.

In den Amtsschreibereien und Amtsgerichtsschreibereien dagegen liegt die Meublierung derselben und die Anschaffung aller Bureaueffekten den Vorstehern der Kanzleien ob.

3. Für die Befuerung der Audienz- und Abwartzimmer der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten übernimmt der Staat die Lieferung in Natur, oder den Ankauf des Holzes, nach dem durch besondere Beschlüsse für jeden Amtsbezirk festgesetzten Quantum, ferner die Aufrüstungskosten davon im Wald, die Fuhrlohne bis zum Lokal, und die Hacker- und Trägerlohne. Die Handarbeit zur Beheizung der Ofen und Kamine, die Reinhaltung der Lokalien und die gewöhnliche Abwart liegen den genannten Beamten ohne weitere Entschädigung ob. Ueber die Kosten der Beleuchtung der oben

13. Januar 1836. erwähnten Zimmer soll jährlich eine Rechnung eingegeben werden. S. Art. 6.

Die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber haben hingegen die Kosten für die Beheizung, so wie diejenigen für Beleuchtung ihrer Kanzleien selbst zu bestreiten.

4. In Betreff der Schreibmaterialien, übernimmt der Staat deren Vergütung nur für die Bedürfnisse der Audienzzimmer der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten. Diese Beamten haben demnach die Anschaffung des Benöthigten selbst zu besorgen und die daherigen Lieferungsrechnungen rücksichtlich ihrer Richtigkeit zu visiren.

5. An Buchbinderkosten, für Einbände, Anschaffung von Schreibbüchern und Cartonarbeiten, werden nur solche admittirt, welche Gegenstände betreffen, die dem Staatsarchiv verbleiben, und nur insofern als die Beamten, in deren Dienstkreis sie einschlagen, keine Emolumente für Führung und Besorgung der daherigen Geschäfte zu beziehen haben: in diesem Fall sind sie von demjenigen Beamten zu bezahlen, der die Emolumente davon erhält. — An Stein- und Buchdruckerkosten, sollen nur solche auf Rechnung des Staates kommen, welche infolge von Befehlen des Regierungsraths oder der Departemente veranlaßt oder besonders anbefohlen und autorisirt werden, solche aber, welche bloß zur Erleichterung der den Sekretariaten von Amtswegen obliegenden Ausfertigungen dienen: wie z. B. lithographirte oder gedruckte Brieffköpfe, Formulare zu Tabellen und Büchern, Publikationen, Circularien und andere öfters oder in größerer Zahl und gleicher Form wiederkehrende Ausfertigungen hat derjenige Beamte zu bezahlen, dem die Ausfertigung obliegt, und zu dessen Erleich-

terung sie verfertigt worden. Von solchen Gegenständen bezahlt der Staat nur das weiße Papier und den Einband. 13. Januar 1836.

6. Ueber die in §. 4 und 5 bezeichneten Gegenstände, so wie über die Kosten der Befeuering und Beleuchtung und die Anschaffung kleinerer Büreaueffekten, für die Audienz- und Abwartzimmer der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, haben dieselben, bis spätestens Ende jeden Jahres, dem Finanzdepartement spezifizierte Rechnungen zur Genehmigung und Anweisung einzusenden.

7. Die Amtschaffner werden autorisirt, den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten zu Bestreitung aller in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Auslagen die nöthigen Vorschüsse auf Rechnung hin verabsolgen zu lassen: die letztern werden mit Auslauf jeden Jahres über die erhaltenen Vorschüsse und die admittirten Ausgaben mit dem Amtschaffner abrechnen. Dieser darf aber zur Aufnahme in seine Schaffnereirechnung nur solche Auslagen vergüten, welche entweder durch dieses Reglement, oder durch besondere Autorisation zum Voraus, oder aber durch genehmigte und von dem Finanzdepartement visirte Rechnungen gutgeheißen sind. — Er wird auch sogleich alle angeschafften, dem Staat verbleibenden Effekten, auf das amtliche Inventarium setzen.

8. Alle in die Audienz- und Abwartzimmer der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten gehörigen Mobilien, Effekten, Bücher, Gesetzesammlungen u. s. w. sollen auf ein Verzeichniß gebracht werden, von welchem dem Amtschaffner ein Doppel zu übergeben ist. Vor dem Ende eines jeden Jahres sind alle neuen Anschaffungen darin nachzutragen.

9. Den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten wird die genaue Beobachtung des gegenwärtigen Reglements, so wie die gewissenhafteste und möglichste

13. Januar 1836. Sparsamkeit in ihren Kanzleikosten zur ersten Pflicht gemacht: sie werden auch streng darauf wachen, daß solches von ihren Untergebenen befolgt und nichts dem Staat auf Rechnung gesetzt werde, was nicht durch dasselbe oder durch besondere Autorisation bewilliget worden.

10. Gegenwärtiges Reglement, welches von nun an in Kraft trittet, wird dem Finanzdepartement zur Vollziehung überwiesen: es soll den betreffenden Beamten zugestellt und in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen werden.

Gegeben Bern den 13. Januar 1836.

Namens des Regierungsrathes,
der Schultheiß,
E s c h a r n e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes wegen Aufhebung der
Trüllmeisterstellen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

23. Januar
1836.

Auf angehörten Vortrag des Militärdepartements,
In Vollziehung des Militärgesetzes vom 14. Christ-
monat 1835, welches am Plaz der bisherigen Trüllmeister
in den Stammquartieren der acht Militärkreise, Instru-

toren aufstellt, deren Amtsverrichtungen wesentlich von 23. Januar
denjenigen der ehemaligen Trüllmeister verschieden sind, 1836.

beschließt:

1. Auf den 1. April 1836 sind sämtliche Trüllmeister der acht Militärkreise von ihren Stellen in allen Ehren entlassen.


2. Das Militärdepartement, mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, ist zugleich angewiesen, nach Mitgabe des §. 105 des Gesetzes, die Ernennung der erforderlichen Anzahl Instruktoren in den acht Militärkreisen sofort zu veranstalten.

3. Dieser Beschluß soll auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Januar 1836.

Der Schultheiß,
E s c h a r n e r.

Der erste Rathschreiber,
J. F. Stapfer.



B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes wegen Bezahlung der Taxen für Militärdispensationen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

25. Januar
1836.

In Vollziehung des Militärgesetzes vom 14. Christmonat 1835, und in Betrachtung, daß durch dieses Gesetz bestimmt wird, daß alle diejenigen, die keine persönlichen Militärdienste leisten, dafür die gesetzliche Taxe entrichten sollen,

beschließt:

1. Es soll in diesem Jahr mit der Anwendung der in diesem Gesetz, bezüglich auf die Ausnahmen vom persönlichen Militärdienste, enthaltenen Bestimmungen der Anfang gemacht werden. Mithin haben alle Staatsbürger, Schweizerbürger und Landesfremde, welche sich in einem der in den §§. 4, Litt. A und B, und 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes bestimmten Fälle befinden, für 1836 in Gemäßheit des §. 19 die gesetzliche Taxe zu entrichten.

2. Die Wiedertäufer, so sich im Falle des §. 4, Litt. C, des Gesetzes befinden, bezahlen folgende Taxe:

Wer durch Besitz von eigenem Vermögen, durch Arbeit, durch Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, durch eine Anstellung u. s. w. zusammengerechnet das im §. 19 aufgestellte Einkommens-Minimum von Fr. 200 nicht besitzt, bezahlt jährlich im Alter der Auszügerpflicht Fr. 8.

Von einem Einkommen von Fr. 200 bis Fr. 600, 25. Januar
Fr. 12. 1836.

Von einem Einkommen von Fr. 600 und mehr, Fr. 16 und so weiters, nach Maßgabe des Einkommens von Fr. 800 bis Fr. 3000 immer die doppelte Taxe, wie solche im §. 19 für die übrigen Klassen der zu Dispensirenden aufgestellt ist.

3. Von der Klasse der Untüchtigen, nach §. 9 des Gesetzes, sollen jedoch nur diejenigen von dem jeweiligen miliz- und auszügerpflichtigwerdenden Jahrgange, und also für dieses Jahr vom Jahrgange 1816, die Taxe nach §. 19 zu entrichten haben.

4. Das Militärdepartement wird beauftragt, die im §. 17 bis und mit §. 24 vorgeschriebenen Taxationen sofort veranstalten zu lassen, und gegenwärtigen Beschluß, der auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, in Vollziehung zu setzen.

Gegeben in Bern, den 25. Januar 1836.

Der Schultheiß,
Tscharner.

Für den Rathschreiber,
M. v. Stürler.

B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes, betreffend den Adjunkten des Gerichtspräsidenten von Bern.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

27. Januar
1836.

In Gemäßheit der, ihm in Folge des Dekretes vom 29. Juni 1832 vom Großen Rathe ertheilten Befugniß, dem Präsidenten des Amtsgerichts Bern bis zu Vollendung der Organisation des Gerichtswesens die nöthige Hülfe beizuordnen,

in Betrachtung:

daß der Gerichtspräsident von Bern, bei den dermal obwaltenden Geschäften dieses Amtsbezirks der Hülfe, und der Untersuchungsrichter von Bern, in Verhinderungsfällen eines Stellvertreters bedarf,

in Betrachtung ferner, daß der Beschluß vom 2. Hornung 1835 über Anstellung eines Adjunkten des Gerichtspräsidenten von Bern mit dem 2. Februar 1836 seine Gültigkeit verliert,

beschließt:

1. Es soll dem Gerichtspräsidenten von Bern zu Besorgung der polizeirichterlichen Untersuchungen wiederum für die Dauer eines Jahres, von heute an zu rechnen, ein Adjunkt beigegeben werden.

2. Derselbe kann von dem Regierungsrath oder der Justizsektion in Fällen von Krankheit oder erlaubter Abwesenheit des Untersuchungsrichters von Bern, mit dessen Funktionen beauftragt, oder auch sonst mit einzelnen Kriminaluntersuchungen beladen werden. 27. Januar 1836.

3. Die Besoldung desselben ist auf Fr. 1400 jährlich festgesetzt, und er hat die im §. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 für die Gerichtspräsidenten enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

4. Die Stelle soll sofort ausgeschrieben und für die Zeit eines Jahres besetzt werden.

5. Der Amtsgerichtschreiber von Bern soll diesem Adjunkten ohne weitere Entschädigung, als die fallenden Sporteln, das Sekretariat durch einen tüchtigen Notar bestellen.

Bern, den 27. Januar 1836.

Der Schultheiß,
Escherner.

Der Staatschreiber,
F. May.

K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, wegen Bezug von Sporelteln durch die Amtsschreiber.

T i t.

27. Januar
1836.

Aus eingelangten Einfragen haben Wir entnommen, daß Unser Beschluß vom 30. Christmoraat 1831, durch welchen die Emolumente und Gebühren, die ehemals von den Oberamtännern oder Amtsrichtern bezogen worden, ohne sie dem Staate verrechnen zu müssen, abgeschafft sind, dahin ausgelegt wird, daß nichts destoweniger der Artikel 20, Buchstabe g, erster Theil, eilfter Titel des Emolumententarifs vom Jahre 1813, vermöge dessen der Amtsschreiber von jeder nicht besonders genannten, der oberamtlichen Bewilligung vorzulegenden, Schrift vier Baken zu beziehen habe, in allen Fällen seine Anwendung finde. Demnach wird Ihnen anmit die Erläuterung gegeben, daß dieser Artikel, wie der Wortlaut des Tarifs es zeigt, nur die auf Begehren des Betreffenden in der Amtsschreiberei verfaßten Schriften beschlägt, aber nicht die vom Regierungsstatthalter selbst oder durch seinen Audienzsekretär geschriebenen Bewilligungen.

Sie erhalten den Auftrag, dem Herrn Amtsschreiber hiervon Kenntniß zu geben.

Bern, den 27. Januar 1836.

Der Schultheiß,
Tscharner.

Der Staatschreiber,
F. May.

B e s c h l u ß
des
Regierungsrathes über die Gehaltserhö-
hung der Primarschullehrer.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
in Betrachtung:

Daß nach §. 79 des Primarschulgesetzes der Gehalt eines 10. Februar
jeden öffentlichen Primarlehrers in gehörigem Verhältnisse 1836.
zu seinen Leistungen stehen soll;

daß demnach überall, wo der Lehrer nicht im Ver-
hältniß zu seinen Leistungen besoldet ist, eine Erhöhung
seines Gehaltes im Interesse des Schulwesens liegt;

in Vollziehung der §§. 79 und 80 des Primarschul-
gesetzes und auf den Antrag des Erziehungsdepartements
beschließt:

1. Seder öffentliche Primarlehrer, welcher sich über
seine Fähigkeit ausgewiesen hat, die im §. 15 des Pri-
marschulgesetzes vorgeschriebenen Lehrfächer gehörig zu
lehren, und dieselben in seiner Schule vorzutragen sich
verpflichtet, soll einen jährlichen Gehalt von wenigstens
Fr. 150 beziehen, in welchem sämtliche ihm für seine
Person als Lehrer zukommenden Nutzungen nach einem
billigen Anschlage begriffen sind.

2. Seder öffentliche Primarlehrer, welcher nebst den
Lehrfächern des oben erwähnten §. 15 auch einen oder meh-
rere der im §. 16 des Primarschulgesetzes vorgeschriebenen
Unterrichtsgegenstände gehörig lehren kann, und dieselben

10. Februar 1836. in seiner Schule vorzutragen sich verpflichtet, soll einen Gehalt beziehen, welcher über das festgesetzte Minimum von Fr. 150 hinaus im Verhältniß zu dessen Leistungen nach §. 79 des Primarschulgesetzes unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath jeweilen vom Erziehungsdepartement bestimmt wird.

3. Jeder öffentliche Primarlehrer, welcher alle in den §§. 15 und 16 des Primarschulgesetzes bezeichneten Fächer zu lehren im Stande ist, und dieselben in seiner Schule vorzutragen sich verpflichtet, soll einen jährlichen Gehalt von wenigstens Fr. 300 mit Inbegriff der ihm persönlich als Lehrer zukommenden Nutzungen beziehen.

4. Demnach soll das Erziehungsdepartement in Anwendung des §. 79 des Primarschulgesetzes und nach eingeholtem Gutachten der Ortschulkommissionen und Schulkommissäre die Schulkreise auffordern, die Gehalte ihrer Primarlehrer nach deren Leistungen, gemäß den Bestimmungen der obigen §§. 1, 2, 3, zu erhöhen, wenn sie diesen Bestimmungen nicht bereits schon entsprochen haben.

5. Die Bestimmungen der §§. 1 bis und mit 4 sind auch auf die öffentlichen Primarlehrerinnen anwendbar.

6. Diejenigen Schulkreise, welche außer Stand sind, die nothwendig gewordene Erhöhung aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, haben sich bei dem Erziehungsdepartement über ihr Unvermögen auszuweisen, und für eine Unterstützung von Seite des Staates zu melden.

7. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche den Bestimmungen dieses Beschlusses gemäß vom Erziehungsdepartement in Folge der bereits stattgefundenen Prüfung eine Gehaltserhöhung zuerkannt wird, beziehen dieselbe vom 1. Mai dieses Jahres an; Gehaltserhöhungen, welche auf spätere Prüfungen hin gesprochen werden, nehmen

ihren Anfang von dem Zeitpunkte an, welchen das Erziehungsdepartement bei der Zuerkennung derselben bestimmen wird. 10. Februar 1836.

8. Das Erziehungsdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Derselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 10. Februar 1836.

Der Schultheiß,
E. Scharner.

Der Staatschreiber,
F. May.

R e g l e m e n t

über

die Stipendien für den Besuch französischer Universitäten.

Das Erziehungsdepartement der Republik
Bern,

in Vollziehung des Art. 3 des Dekrets über den Besuch 11. Februar
französischer Universitäten vom 13. März 1834, 1836.
mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsraths

beschließt:

1. Die durch den Art. 2 des Dekrets vom 13. März 1834 angewiesene jährliche Summe von Fr. 4000 zerfällt in zehn Stipendien von je Fr. 400.

11. Februar
1836.

2. Diese Stipendien sind für solche Süngelinge bestimmt, deren Muttersprache das Französische ist.

3. Fernere Bedingungen zu Erlangung eines Stipendiums sind:

- 1) das Kantonsbürgerrecht;
- 2) das zurückgelegte 19te Altersjahr;
- 3) sittliche Aufführung;
- 4) genügende Kenntnisse;
- 5) Besuch der bernischen Hochschule mindestens während eines Jahres;
- 6) Bestehen der akademischen Endprüfung in Bern.

4. Ueberdies sollen die Bewerber die Wahl derjenigen französischen Universität, welche sie zu besuchen wünschen, der Billigung des Erziehungsdepartements unterwerfen.

5. Die Bewerber haben sich jedes Jahr vor dem 30. August in der Kanzlei des Erziehungsdepartements anzuschreiben, und folgende Akten einzusenden:

- 1) den Heimathschein;
- 2) den Tauffchein;
- 3) ein Zeugniß der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder;
- 4) ein Sittenzeugniß;
- 5) ein von dem Burgerrathe oder von dem Einwohnergemeinderathe des Wohnorts ausgestelltes, vom betreffenden Regierungsstatthalter visirtes, Vermögenszeugniß;
- 6) Angabe der Fakultätsstudien, welchen sich der Bewerber widmen will;
- 7) Zeugnisse der Professoren und Lehrer, deren Unterricht der Bewerber genossen hat;

8) Erklärung des Bewerbers, daß er, sei es vor oder nach dem Besuche französischer Universitäten ein Jahr lang an der Hochschule zu Bern studiren und an derselben die Endprüfung bestehen werde. 11. Februar 1836.

6. Im Laufe Herbstmonats werden sämtliche Bewerber durch das Erziehungsdepartement zu einer öffentlichen und unerläßlichen Prüfung einberufen, in welcher sie sich über ihre Vorstudien in dem Zweige der Wissenschaft, dem sie sich widmen, und über ihre Gymnasialstudien ausweisen sollen.

7. Eine vom Erziehungsdepartement jedesmal zu ernennende Kommission untersucht die eingereichten Atteste, hält die Prüfung ab, und erstattet über deren Ergebnis dem Erziehungsdepartement Bericht.

8. Der Regierungsrath ertheilt die Stipendien auf den Vortrag des Erziehungsdepartements.

Bei gleichen Empfehlungsgründen soll das Vermögen der Eltern berücksichtigt und der ärmere Bewerber vorgezogen werden.

9. Die Stipendiaten sollen jedes Semester dem Erziehungsdepartement einen Bericht über den Gang ihrer Studien und überdieß von den französischen Fakultäten Zeugnisse über Betragen, Fleiß und Fortschritte einsenden.

10. Die Stipendien werden auf drei Jahre ertheilt, können aber vor Ablauf dieser Zeit vom Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsdepartements gezuht werden:

- 1) wenn der Stipendiat die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt;
- 2) wenn er, ohne Genehmigung des Erziehungsdepartements, die Fakultätsstudien, in denen er geprüft worden ist, verläßt;

11. Februar 1835. 3) wenn er sich durch Unfleiß oder schlechtes Betragen der Unterstützung von Seite des Staats unwürdig zeigt.

Bern, den 8. Februar 1836.

Der Präsident
des Erziehungsdepartements,
C. Neuhaus.
Der erste Sekretär,
G. Hünerwadel.

S a n k t i o n.

Der Regierungsrath der Republik Bern hat auf den Vortrag des Erziehungsdepartements das vorstehende Reglement in allen seinen Bestimmungen genehmigt.

Bern, den 11. Februar 1836.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Rathschreiber,
J. F. Stapfer.

D e k r e t

zu

Aufhebung des Statutarrechts der Kirchengemeinde Sigriswyl.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung des, von der Kirchengemeinde Sigriswyl geäußerten Wunsches, daß der so betitelte Landbrief vom 10. Brachmonat 1535, welcher bis dahin ihr Statut in Erbrechtsfachen gewesen, aufgehoben, und sie auch in dieser Hinsicht unter das Civilgesetzbuch der Republik gestellt werden möchte, und in Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß mehr im Wege steht, da derjenige Theil des Civilgesetzbuches, welcher das Erbrecht enthält, zur Vollständigkeit gelangt ist, 16. Februar
1835.

beschließt:

1. Der Landbrief der Kirchengemeinde Sigriswyl vom 10. Brachmonat 1535 ist vom 1. April 1836 hinweg aufgehoben.

2. Von diesem Zeitpunkte hinweg steht die Kirchengemeinde Sigriswyl auch in Betreff des Erbrechts unter dem Civilgesetzbuche der Republik Bern; jedoch in folgendem Verstande:

- a. Diejenige Vermögenshälfte, welche die Kinder erster Ehe vor dem Zeitpunkte, in welchem dieses Dekret in Kraft tritt, in vorkommenden Theilungsfällen, zufolge Art. 12 und 13 des bemeldten Landbriefes, von ihren Vätern erhalten haben, sollen dieselben unbeschwert behalten, ohne verpflichtet zu sein, sich

16. Februar
1835.

solche in der nachherigen Theilung über die väterliche Verlassenschaft auf irgend eine Weise als Vor-empfang anrechnen zu lassen.

- b. Hingegen soll diese in besagter statutarrechtlicher Theilung mit ihrem Vater erhaltene Vermögenshälfte als ihr herausempfangenes Muttergut angesehen werden; also daß sie nach dem später erfolgenden Tode ihres Vaters unter diesem Titel nicht ein Mehreres verlangen, wohl aber zu Vertheilung des Nachlasses ihres Vaters, nachdem davon die Weiber- oder Muttergüter nachfolgender Ehen, zufolge Satz. 540, erhoben worden, auf die durch Satz. 524 und 525 vorgeschriebene Weise konkurriren können.

3. Dessen ungeachtet sollen die Bestimmungen des aufgehobenen Statuts in solchen Fällen ihre Anwendung finden, wo sich die Betheiligten in rechtlichen Geschäften, die vor dem Zeitpunkt, in welchem dieses Dekret in Kraft tritt, zur Vollständigkeit gelangt sind, in Hinsicht auf ihre Erbschaftsverhältnisse ausdrücklich und namentlich auf den Landbrief von Sigriswyl berufen haben.

4. Dieses Dekret soll in der Kirchgemeinde Sigriswyl auf die übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 16. Februar 1836.

Der Landammann,
M e s s m e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e k r e t

zu

nachträglicher Erläuterung desjenigen
vom 9. Dezember 1834 über Aufhe-
bung des Statutarrechts der Land-
schaft Steffisburg.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Anhörung einer Vorstellung der Landschaft Steffisburg vom 6. Juni 1835, den Wunsch enthaltend, daß nachträglich zu dem unterm 9. Dezember 1834 erlassenen Dekret, wodurch das Statutarrecht der bemeldten Landschaft vom 1. Jenner 1835 hinweg, aufgehoben und dieselbe auch in Rücksicht auf ihre Erbrechtsverhältnisse dem allgemeinen Landesgesetze unterworfen worden, erkannt werden möchte: „daß Kinder, welche vor dem 1. Jenner 1835 mit ihrem Vater getheilt haben, bei dem Absterben desselben, das durch die frühere Theilung oder sonst erhaltene Vermögen wieder einschließen müssen, wenn sie mit der Wittve oder den Kindern einer nachgehenden Ehe in der spätern Theilung konkurriren wollen; in welchem Falle dann die Theilung nach den Vorschriften der Satz. 524, 525 und 533 zu vollziehen wäre.

16. Februar
1836.

Nach Anhörung ferners der von Seite einer nicht unbedeutenden Minderheit von Bürgern der Landschaft Steffisburg eingereichten Gegenvorstellung, worin sie wünschen, daß der von der Mehrheit vorgeschlagene Zusatzartikel nicht erkennt, sondern das angeführte Dekret,

16. Februar so wie es von der obersten Behörde beschlossen worden,
1836. in Vollziehung gesetzt werde —

in Betrachtung:

daß durch die, von der Mehrheit der Landschaftsbürger von Steffisburg gewünschte Modifikation des Dekrets vom 9. Dezember 1834 die Kinder erster Ehe offenbar in ihren Rechten beeinträchtigt und überdies das allgemeine Landesgesetz rückwirkend auf Fälle anwendbar gemacht würde, die sich vor dem Zeitpunkte zugetragen, in welchem das bemeldte Dekret in Kraft treten sollte — was der Satz. 2 des Civilgesetzbuches zuwider wäre —

daß es aber dennoch zu Ausmeidung von Zwistigkeiten und Prozessen zweckmäßig sei, in einer Erläuterung darüber einzutreten, wie es mit demjenigen Vermögen gehalten sein solle, welches die Kinder erster Ehe in der Theilung mit ihrem Vater erhalten, Falls sie nach dessen Tode mit der Wittve oder den Kindern zweiter Ehe zu seinem Erbe hinzutreten,

beschließt:

1. Diejenige Vermögenshälfte, welche die Kinder erster Ehe vor dem 1. Jenner 1835 in vorkommenden Theilungsfällen, zufolge Art. 12 und 13 des Erbrechtsbriefes, von ihren Vätern erhalten haben, sollen dieselben unbeschwert behalten, ohne verpflichtet zu sein, sich solche in der nachherigen Theilung über die väterliche Verlassenschaft auf irgend eine Weise als Vorempfang anrechnen zu lassen.

2. Hingegen soll diese in besagter statutarrechtlichen Theilung mit ihrem Vater erhaltene Vermögenshälfte als ihr herausempfangenes Muttergut angesehen werden; also daß sie nach dem später erfolgenden Tode ihres Vaters

unter diesem Titel nicht ein Mehreres verlangen, 16. Hornung
wohl aber zu Vertheilung des Nachlasses ihres Vaters, 1836.
nachdem davon die Weiber- oder Muttergüter nachfol-
gender Ehen zufolge Sak. 540 erhoben worden, auf
die durch Sak. 524 und 525 vorgeschriebene Weise
konfurriren können.

3. Dieses Dekret soll als nachträgliche Erläuterung
desjenigen vom 9. Christmonat 1834 in der Landschaft
Steffisburg auf die übliche Weise bekannt gemacht, und
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen
werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 16. Hornung 1836.

Der Landammann,
M e ß m e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e f r e t

zu

Anstellung eines Konzipienten für den Großen Rath.

Der Große Rath der Republik Bern,
22. Sornung 1836. Auf den mit der Empfehlung des Regierungsrathes
versehenen Antrag des diplomatischen Departements,
in Betracht,

der Zweckmäßigkeit, die durch das Amtsblatt-Institut
zu besorgende Herausgabe der Verhandlungen des Großen
Rathes auf die Dauer zu sichern,

beschließt:

1. Für die mit dem Amtsblatt herauszugebenden Verhandlungen des Großen Rathes wird ein Konzipient mit einer jährlichen Besoldung von 1600 Franken angestellt.

2. Der Konzipient soll die gehaltenen Vorträge treu, unparteiisch, das Wesentliche soviel möglich wörtlich, und mit Vermeidung aller Wiederholungen so gedrängt, als die Deutlichkeit es erlaubt, wiedergeben, und daher keine geschriebenen Reden von den Botanten annehmen. Einfache Berichtigungen ist er dagegen schuldig anzunehmen und im nächsten Verhandlungsblatt erscheinen zu lassen. Die Ausfertigung und Herausgabe im Druck soll er, so weit dieß von ihm abhängt, beschleunigen, und jedem Blatt die Worte beisetzen: „nicht offiziell.“

3. Am Ende jeden Jahres hat er ein vollständiges Register über die Großenrathsverhandlungen auszufertigen und dem Druck zu übergeben.

4. Zwischen den Großrathsitzungen ist der Regierungsrath befugt, ihn entweder auf der Staatskanzlei oder auf einer der Departementskanzleien für Sekretariatsgeschäfte in Anspruch zu nehmen. 22. Hornung 1836.

5. Der Konzipient wird vom Regierungsrath erwählt, und ist einer jährlichen Bestätigung unterworfen. Für alles, was die Herausgabe der Verhandlungen des Großen Rathes betrifft, hat er die Aufträge und Weisungen von dessen Präsidium zu befolgen. Während der übrigen Zeit steht er unter der Aufsicht des diplomatischen Departements, und stattet demselben für getreue Erfüllung seiner Pflicht den Sekretärseid ab.

6. Dieses Dekret soll dem Regierungsrath zur Vollziehung übersendet und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 22. Hornung 1836.

Der Landammann,
M e ß m e r.
Der Staatschreiber,
F. M a y.

Staats-Budget
der
Republik Bern für Jahr 1836.

Einnahmen.

I. Aktivrestanzen früherer Jahre.

	Fr.	Fr.	Fr.
Als zur Verwendung disponible Summe wird hier angeführt: die als Vermehrung des Staatsvermögens von den Jahren 1832 und 1833 laut Vermögensbestand in der Standesrechnung von 1833 ausgemittelte Summe von			283068

II. Eigenthümliche Einkünfte.

A. Von Staatsdomainen.

1. Von den Waldungen: Erlös von verkauftem Holz, Lohrinde, Holzrechtgaben, Lehenszinsen u. s. w.		178200	
Ueber diese Summe aus liefern noch die Staatswaldungen zum Dienst und Bedarf der Staatsverwaltung in Natur und nach einem mäßigen Preisanschlag:			
a. Für Beheizung der oberamtlichen Audienzlokalien	Fr.	1300	
b. Brennholz an Pächter von Staatsdomainen	„	4500	
c. Brennholz zu Pfarrholzpensionen	„	9600	
		15400	178200
	Uebertrag Fr.	15400	178200

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	Fr. 15400	178200	
d. Zu Wappwartenbesoldungen	„ 1600		
e. An Armenholz und Steuern bis auf eine Summe von	„ 30000		
f. An Bauholz zu Staatsgebäuden: dieses wird nun den Bauunternehmern zu liefern oder zu bezahlen einbedungen.		47000	
		<hr/>	
Roher-Ertrag der Waldungen		225200	
Abzug der Ausgaben:			
des Forstmeisters	Fr. 2400		
der sechs Oberförster	„ 7800		
des Forstsekretärs	„ 1200		
der Unterförster und Wappwarten	„ 19850		
		<hr/>	
	Fr. 31250		
Reisefkosten der Forstbeamten	„ 5500		
Forstschule: erste Einrichtung derselben	„ 3000		
Holzaufrüstungskosten, Kulturen, Mar- chungen, Kantonements, Grund- steuer, Büroaufkosten, Unvorherge- sehene	„ 38750		
		<hr/>	
Ausgeben in Geld	Fr. 78500		
Wappwartenbesoldung in Natur	„ 1600		
		<hr/>	
		80100	
		<hr/>	
		145100	
2. Von Pachtzinsen und Ertrag der übrigen Lie- genschaften:			
a. Von den Schloßgütern und übrigen obrigkeit- lichen Liegenschaften und Gebäuden, nach den bestehenden Pachtverträgen und Durchschnitten		90982	
b. Von den Pfarrgütern, nach den daherigen Stats		38111	
		<hr/>	
Uebertrag		129093	145100

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	129093	145100	
Abzug der Administrationskosten:			
a. Bearbeitung der Domainen und Neben, Einfristungen u. s. w.	Fr. 5136		
b. Pacht- und Domainenbesichtigungs- und Steigerungskosten	„ 1300		
c. Brennholz an die Pächter von Staatsdomainen	„ 4500		
	<u>10936</u>		
Bleiben	118157	118000	
		<u>263100</u>	
B. Von Lehengefällen und Zehnten.			
1. Von Primizen und Gemeinheitsbeiträgen für die Geistlichkeit		7800	
2. Von Bodenzinsen, nach Abzug der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 bestimmten Prozente		98000	
3. Von Ehrschätzen: durchschnittlich		6600	
4. Zehnten: nach dem Durchschnitt der vier letzten Jahre, nach Abzug der gesetzlichen Erleichterungen		215000	
		<u>327400</u>	
C. Grundsteuer im Leberberge: nach dem Dekret vom 29. Dezember 1819			
		160171	
Als Bezugs- und Verwaltungskosten werden hier abgezogen:			
a. Die Besoldung des Grundsteuerdirektors, nach dem Dekret vom 6. Mai 1835	1400		
für Bureau- und Reisekosten ungefähr	1100		
b. Besoldung der 7 Grundsteueraufseher	2560		
c. Besoldung des Ingenieur-Verifikateur des Kadasters	400		
	<u>5460</u>		
Als reiner Ertrag der Grundsteuer, mit Inbegriff desjenigen, was der Staat selbst von seinen Liegenschaften und Waldungen beiträgt, bleiben		<u>154711</u>	154700
Uebertrag Fr.			<u>745200</u>

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	745200
D. Fischerzinsen: nach den bestehenden Pachtverträgen	2900
E. Jagdpatente: nach dem Ertrag der letzten Jahre	11000
F. Kapitalzinsen:			
1. Ausländischer Zinsrodell: von dem im Ausland angelegten Kapital auf 31. Dezember 1835 von ungefähr Fr. 6219359 wird der reine Zinsertrag ungefähr angenommen auf	345000
2. Inländischer Zinsrodell: von Fr. 513035 zu verschiedenen Prozentsen und zum Theil ohne Zins angelegten Geldern, nach Abzug von Fr. 800 Besoldung des Verwalters	15400
3. Von der Salzhandlung: Zins des darin liegenden fixen Kapitals von Fr. 600000 zu 4%	.	.	24000
4. Pulverhandlung: Zins des darin liegenden Kapitals von Fr. 127500 zu 4%	.	.	5100
5. Von der Kantonalbank:			
Deren fixes Kapital beträgt auf			
1. Januar 1836	Fr.		1000000
Circulirende Bankscheine auf diesen Tag	„		55200
			<hr/>
Von diesem Kapital der Fr. 1055200			
ist abzuziehen: der durchschnittlich			
tägliche Kassabetrag der	„		50000
			<hr/>
und von den restirenden	Fr.		1005200
als Betriebskapital ist der Zins zu berechnen			
zu 4% mit			40200
dazu auf ungefähr Fr. 100000 Deposittogelder			
zu 3% als Gewinn 1%			1000
			<hr/>
Bruttoertrag			41200
			<hr/>
Uebertrag Fr.	41200	389500	759100

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
	41200	389500	759100
Uebertrag			
Abzüge: Besoldungen	Fr. 6900		
Direktor Fr. 3000; Kassier Fr. 2000; zwei Commis Fr. 1200; Sekretär Fr. 300; Abwart Fr. 400.			
Verfertigung der Bankscheine, Ku- pferplatten, Presse	„ 1400		
Büreaufkosten, Briefporti, Beseu- rung, Licht	„ 1100		
		9400	
Muthmaßlicher Reinertrag		31800	
Auf erfolgte Anordnung einer stärkeren Emission von Bankscheinen, und bei allfällig günstigen Wechselkursen kann aber statt obiger Summe angenommen werden ein Ertrag für 1836 von muthmaßlich		36000	
		425500	
G. Lösung von verkauften Effekten			1000
H. Erstattungen: von Gefangenschafts- und Judizialkosten, von Vorschüssen u. s. w.			8500
Summe von eigenthümlichen Einkünften		Fr. 1194100	

III. Regalien.

A. Salzhandlung.

Von einem Verkauf von ungefähr Ctr. 135000

Salz zu $7\frac{1}{2}$ Rp. das Pfund 1012500

Zinse von Depotgeldern in der Kantonalbank 1500

1014000

Abzüge:

a. Zins zu 4% von dem in der Handlung liegenden
Kapital von Fr. 600000 hievon unter den Ka-
pitalzinsen angelegt mit 24000

b. Ankauf von ungefähr Ctr. 135000 deutsches
und französisches Salz 499220

Uebertrag Fr. 523220 1014000

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	523220	1014000	
c. Besoldungen der Centralverwaltung: Salzhandlungsverwalter Fr. 2000; erster Commis Fr. 1500; zweiter Commis Fr. 1000	4500		
d. Der 8 Faktoren zu Fr. 200, nebst Ein- und Ausgangsprovisionen	17400		
e. Auswägerlöhne zu 5% von der Verkaufssumme von Fr. 1012500	50625		
f. Fuhrlöhne von den Grenzmagazinen ins Innere und in die Bütten	76500		
g. Zollabonnement Fr. 1000 und Vergütung an die Stadt Biel Fr. 4000	5000		
h. Handlungsunkosten, für die Bureau, Magazine und Geräthschaften	8655		
i. Vergütungen an die Auswäger für Baarzählung	4100		
	<u> </u>	690000	
		<u> </u>	324000
B. Pulverhandlung. Nach den Ergebnissen der letzten Jahre berechnet die Verwaltung den Gewinn, über den hievor angelegten Kapitalzins aus, ungefähr Die Besoldungen der Verwaltung betragen: für den Verwalter Fr. 1200; für den Buchhalter Fr. 1000.			6900
C. Postverwaltung. Einnahmen: brutto		375000	
Ausgaben: Besoldungen	46000		
Der Postdirektor nebst freier Wohnung Fr. 2000; der Sekretär Fr. 1200.			
Postkursenübernehmer, Fußböte	118500		
Anschaffung und Unterhalt des Materials, Reservepferde	24000		
Bureau- und Reisekosten, Miethzinse, Unvorhergesehenes	6500		
	<u> </u>	195000	
		<u> </u>	180000
Uebertrag Fr.			<u> </u> 180000

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
			180000
			<u>180000</u>
D. Bergwerke.			
Uebertrag			
Einnehmen: von Bergzehnten, Grubenlosung, Bergwerksabgaben, Torfstecherei zc. vom Dachschieferverkauf	3650 15350		
			<u>19000</u>
Ausgeben: für Aufsichts- und Ausbeutungskosten, mit Inbegriff von Fr. 800 Besoldung des Berghauptmanns, mit welcher Stelle zugleich das Sekretariat und die Kassaführung verbunden ist	2500		
für die Schieferanstalt: Besoldung des Kassiers Fr. 700; Fuhr- und Schifflöhne, Fabrikations- und Büreaufkosten	13100		
			<u>15600</u>
			3400
E. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder; brutto		181000	
Abzüge: Besoldungen des Zollsekretärs Fr. 1200 und übrigen Zollbeamten	32700		
Kosten der Zollstätten, Kaufhäuser, Vergütungen, Büreaufkosten	8000		
			<u>40700</u>
			<u>140300</u>
Summe von Staatsregalien			<u>654600</u>

IV. Staatsabgaben.

A. Kanzleiemolumente, Patent- und Konzessionsgebühren			16100
B. Stempeltaxe. Einnahme: brutto		72408	
Auslagen: Ankauf von Papier, Werkzeug und dessen Unterhalt, Löhnung der Arbeiter	6626		
Besoldung des Direktors Fr. 1600; Provisionen der Unterverkäufer, Büreaufkosten	5782		
			<u>12408</u>
			<u>60000</u>
Uebertrag Fr.			<u>76100</u>

E i n n e h m e n .

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	76100
C. Ohmgeld: brutto, ungefähr	.	303000	
Abzüge: Besoldung des Ohmgeld- und Zollverwalters	2000		
des Ohmgeldsekretärs	1200		
der Ohmgeldinspektoren	7740		
Büreaufkosten, Kopistenlöhne, Drucksachen, Reisen	2060		
		<u>13000</u>	
			<u>290000</u>
D. Wirthschaftsabgaben: infolge Gesetzes vom 13. Juli 1833 und nach Ausweis der darüber geführten Kontrolle	.	.	30000
E. Militärdispensationsgelder	.	.	10000
F. Gerichtsgebühren: nach dem Durchschnitt der letzten Jahre	.	.	9600
G. Handänderungsgebühren: ebenfalls	.	.	57300
H. Bußen und Konfiskationen: ebenfalls	.	.	4000
Summe von Staatsabgaben	.	.	<u>477000</u>

Zusammenzug des Einnehmens.

	Fr.
I. Aktivrestanzen früherer Jahre	283068
II. Eigenthümliche Einkünfte	1194100
III. Staatsregalien	654600
IV. Staatsabgaben	477000
Summe des mutmaßlichen Einnehmens	<u>Fr. 2608768</u>

A u s g e b e n.

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskasse.

	Fr.	Fr.
a. Laut Beschlusses der hohen Tagsatzung vom 29. August 1835 ist im Januar 1836 zahlbar die zweite Hälfte des Beitrages hiesigen Standes an den durch obigen Beschluß ausgeschriebenen Kontingentssechstheil von Fr. 17346. 66	8674	
b. Für im Jahre 1836 auszuscheidende Beiträge wird eine gleiche Summe angenommen, wovon die erste Hälfte noch im Jahr 1836 zu bezahlen ist mit	8674	
c. Endlich wird hier ausgesetzt: der kontingentmäßige Beitrag hiesigen Standes zu den gewöhnlichen Centralmilitärausgaben von ungefähr Fr. 20000	4000	
	21348	21300
Summe für Beiträge zur eidg. Bundeskasse		21300

II. Der Große Rath.

A. Der Landammann: nach dem Beschlusse des Großen Rathes vom 29. März 1833	2000	
B. Entschädigungen und Reise Gelder. Die hiefür niedergesetzte Kommission hat dieselben nach dem Durchschnitt der letzten Jahre und mit Inbegriff der Tagelder für die Sechszehner und Departementalmithglieder berechnet auf	23700	
Summe für den Großen Rath		25700

III. Verwaltungsbehörden.

A. Regierungsrath.		
1. Gehalte: des Hg. Hrn. Schultheißen	5000	
der 16 Regierungsräthe zu Fr. 3000	48000	
Zulagen: zu Fr. 200 an die Herren Präsidenten der Departemente, mit Ausnahme des diplomatischen Departements, und mit Inbegriff der zwei Zulagen im Justizdepartement für die getrennten Sektionen des Justiz- und Polizeifaches; 7 Zulagen	1400	
	54400	
Uebertrag Fr.		54400

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	54400
2. Kredit des Regierungsrathes: zu außerordentlichen Unterstützungen und Steuern an Gemeinden und Partikularen, Aufmunterung von gemeinnützigen Unternehmungen u. s. w.	.	.	30000
3. Sechszehnerkollegium: für die an dasselbe, dessen Kanzleibeamte und die Ammänner ausgetheilten Sechszehnerpfenninge für 38 Stück zu Fr. 13	.	.	500
4. Staatskanzlei:			
a. Besoldungen: des Staatschreibers	3200		
des I. Rathsschreibers	2400		
des II. Rathsschreibers Fr. 1600 — wird nicht ausgesetzt, weil diese Stelle gegenwärtig erledigt ist, und nach einem vorliegenden An- trag des diplomatischen Departe- ments einstweilen nicht wieder zu besetzen vorgeschlagen wird.			
des I. franz. Sekretärs und Dol- metschers	2000		
des II. franz. Sekretärs und Ueber- setzers	1500		
der zwei Substituten zu Fr. 1200 und 1000, in Folge Beschluß vom 4. Mai 1835	2200		
des Archivars und Registrators	1200		
des Konzipienten der Großraths- verhandlungen	1600		
	<u>14100</u>		
b. Kopistenlöhne, Druckkosten, Einband, Schreib- und Büreamaterial	.	21700	
c. Uebersetzung der Gesetze und Dekrete und Druck derselben	.	<u>2000</u>	
			37800
5. Gesandtschafts-Deputations- und Reisekosten	.	.	4000
Uebertrag Fr.	.	.	<u>126700</u>

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	126700
6. Ammänner, Standesweibel und Abwart: zwei Ammänner zu Fr. 1000; vier Standesweibel und zwei Kanzleiläufer zu Fr. 600	.	5600	
Amtskleidungsvergütung an die Standesweibel und Kanzleiläufer, laut Beschlusses des Regierungsraths vom 18. Oktober 1832, zu Fr. 40	.	240	
		<u>5840</u>	
7. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses: durchschnittlich	.	.	2300
Summe für den Regierungsrath	.	.	<u>134840</u>
B. Verwaltungskosten auf den Aemtern.			
1. Regierungsrathhalter und Amtsverweser:			
a. Besoldungen: I. Klasse. 1 zu Fr. 3000	.	3000	
II. „ 6 zu „ 2400	.	14400	
III. „ 7 zu „ 2000	.	14000	
IV. „ 12 zu „ 1600	.	19200	
V. „ 2 zu „ 1200	.	2400	
		<u>53000</u>	
b. Zulage an Amtsverweser: an die Amtsverweser von Neuenstadt und Lauffen, in Folge Dekret vom 6. Mai 1833, zu Fr. 400	.	800	
c. Kanzleikosten: muthmaßlich	.	4000	
d. Beholzungskosten: für Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungsrathhalter und Amtsgerichte, für ungefähr 325 Klafter Holz, Ankaufspreis zu Fr. 4	.	1300	
für Fuhr- und Aufrüstlohn, ungefähr	.	1200	
		<u>2500</u>	
e. Miethzins für Audienzlokale	.	220	
		<u>60520</u>	
2. Amtsschreiber:			
Für Abschlagszahlungen in Erwartung der definitiven Bestimmung ihrer Entschädigung; auf bisherigem Fuß:			
a. An die Amtsschreiber des alten Kantons, mit Courtelary, Münster und Biel	.	11750	
b. An die Amts- und Amtsgerichtsschreiber der Aemter Bruntrut, Delsberg und Freibergen	.	6940	
		<u>18690</u>	
Uebertrag Fr.	.	18690	60520

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	18690	60520
c. Miethzinse für Kanzleilokalien an die Amtschreiber von Seftigen, Obersimmenthal, Eanen, Oberhasle und Biel	365	<u>19055</u>
3. Unterstatthalter:			
Nach dem Dekret vom 12. Mai 1834 erhalten dieselben im ganzen Kanton eine Besoldung nach der Bevölkerung ihrer Bezirke, und zwar für die ersten 500 Seelen Fr. 50 als Minimum und für jedes 100 Seelen mehr Fr. 5, bis zu einem Maximum von Fr. 600. Es erfordern demnach die 198 Unterstatthalter, nach den §§. 3 und 6 des erwähnten Dekrets, eine Besoldungssumme, laut Etat, von	23805
4. Amtswelbel:			
Besoldungen: I. Klasse. 1 zu Fr. 160	160
II. „ 6 zu „ 112	672
III. „ 6 zu „ 96	576
IV. „ 13 zu „ 80	1040
V. „ 2 zu „ 64	128
VI. „ 2 zu „ 50	100
			<u>2676</u>
Summe für Verwaltungskosten auf den Aemtern	<u>106056</u>
C. Diplomatisches Departement.			
1. Kanzleikosten:			
a. Besoldung des Sekretärs des Departements	1600
b. Büreaufkosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Post- und Botenlöhne, Schreib- und Büreaumaterial, Zeitungen, Befehrerung, Beleuchtung, Abwart, Unterhalt des Lokals	<u>3000</u>
			4600
2. Auslagen des Standes Bern, als Vorort:			
a. Kredit für Ehrenbezeugungen	4000
b. Kosten für die Wohnung der eidgenössischen Beamten, Meublierung, Befehrerung, Beleuchtung derselben und der Kanzlei, Büreaufkosten, Offiziale und Abwärter, Eröffnungsfeierlichkeit	<u>7000</u>
			11000
Uebertrag Fr.	<u>15600</u>

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
			15600
3. Unvorhergesehenes			1000
4. Amtsblatt:			
a. Deutsches: Einnahmen, ungefähr	27700		
Kosten, ungefähr	25100		
Meiner Ertrag		2600	
b. Französisches: Kosten desselben	7850		
Einnahmen	1750		
Ueberschuß der Ausgaben		6100	
Wegen der Mehrkosten des französischen Amts-			
blatts erzeugt sich also noch ein zu deckender			
Defizit von			3500
Summe für das diplomatische Departement			20100

D. Departement des Innern.

1. Kanzleikosten:			
a. Besoldungen: des I. Sekretärs	1600		
" II. "	1200		
" III. "	1000		
		3800	
b. Büreaufkosten: Kopistenlöhne, Druckkosten,			
Schreib- und Büreaumaterialien		6000	
			9800
2. Armenwesen, Landsassen:			
a. Direkte Armenunterstützungen: eigentliche			
Verpflegungen, Kostgelder, Pensionen, Steuern,			
poliklinische Anstalt	12450		
Steuern und Bewilligungen in Holz aus den			
Staatswaldungen	30000		
		42450	
b. Landsassen:			
Besoldung des Landsassenassistenten	1200		
Unterstützungen, Verpflegungen, Kostgelder zc.	25150		
Einbürgerung von Landsassen	2000		
		28350	
c. Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien,			
durchschnittlich		34000	
Uebertrag Fr.		104800	9800

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	104800	9800
d. Fixe Steuern an Gemeinden und Armengüter:			
1) Im Kanton: an verschiedene Gemeinden und Korporationen	6750		
2) Außer dem Kanton: Unterstützung der Waldenser	300		
	<u> </u>	7050	
		<u> </u>	111850
3. Pensionen:			
a. Civileibgedinge:			
Im alten Kanton: an 9 Pensionirte	3840		
Im Leberberg: „ 6 „	1403		
	<u> </u>	5243	
b. Militärpensionen:			
Im alten Kanton: an Nachgelassene von Umge- kommenen und an Verwundete aus den Feld- zügen von 1798—1815 an verschiedene aus- gediente Militärs und ehemalige Schweizer- garde-Soldaten	8246		
Im Leberberge: an 81 Pensionirte	11550		
	<u> </u>	19796	
		<u> </u>	25039
4. Sanitätsanstalten:			
a. Ordentlicher Kredit: für die Impfanstalt	2000		
für wissenschaftliche Arbeiten	2100		
für Vorkehrungen gegen ansteckende Krank- heiten, Unterstützungen zc.	1700		
Besoldung des Sekretärs des Sanitäts- kollegiums	100		
	<u> </u>	5900	
b. Akademische Entbindungsanstalt, Hebammen- schule	5400		
c. Spital zu Bruntrut: durchschnittlicher Zu- schußbedarf	3900		
d. Staatsapotheke: Einrichtungskosten, Geräth- schaften u. s. w.	13600		
e. Filialkrankenanstalten: für Nothfälle auf dem Lande, ordentlicher Kredit nach dem Dekret vom 3. Juli 1835	10000		
	<u> </u>	38800	
Uebertrag Fr.	.	.	185489

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
		Uebertrag	185489
5. Handel und Industrie:			
Für Hebung verschiedener Zweige der Landes-			
industrie		5500	
Für die Industrieausstellung: Prämien und			
Einrichtungskosten		6000	
		<u> </u>	11500
6. Viehzucht:			
a. Pferdezucht: Prämien an 10 Pferdezeichnungen	4600		
Reise- und übrige Kosten für dieselben	1000		
Prämien an junge Hufschmide	150		
	<u> </u>	5750	
b. Hornviehzucht: Prämien an 6 ordentlichen			
Viehschauen	4900		
Reise- und übrige Kosten derselben	850		
	<u> </u>	5750	
		<u> </u>	11500
7. Für Unvorhergesehenes			3000
Summe für das Departement des Innern			<u> </u>
			211489
E. Justizdepartement.			
1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:			
a. Besoldungen: des ersten Sekretärs des De-			
partements		1800	
des Sekretärs der Justizsektion		1200	
des Sekretärs der Polizeisektion		1500	
		<u> </u>	4500
b. Kredit der Justizsektion zu Remunerationen			
für Rechtsgutachten und Rapporté von Rechts-			
gelehrten		1000	
c. Materiale: als Kopistenlöhne, Druckkosten,			
Schreib- und Büreaumaterialien zc.:			
Für das Departement im Allgemeinen und die			
Justizsektion, mit Inbegriff von Fr. 200 für			
Büreaufkosten des Staatsanwalts	4200		
Für die Polizeisektion	2000		
	<u> </u>	6200	
		<u> </u>	11700
2. Für Arbeiten im Fache der Gesetzgebung			3000
Uebertrag Fr.			<u> </u>
			14700

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	14700
3. Departementalkasse: für die Ausgaben des Justiz- und Polizeidepartements in den Amts- bezirken, als:			
Für Brandanstalten, Schußgelder und Jagd- polizei, vermischte Polizeisachen, Kriminal- und Judizialkosten, Gefangenschaftskosten	.	.	30300
4. Polizeisektion:			
a. Centralpolizeidirektion:			
Besoldungen: des Centralpolizeidirektors	.	2400	
„ Adjunkten mit Fr. 400			
Wohnungsentschädigung	.	2000	
„ Sekretärs Fr. 1200 und			
Substituten Fr. 1000	.	2200	
		<hr/>	6600
Centralpolizeikasse: Gefangenschaftskosten, Ent- deckung und Einbringung von Verbrechern, allgemeine Sicherheits-, Personal- und Frem- denpolizei	.	.	13000
Kanzleikosten u. s. w. — Unvorhergesehenes	.	.	4000
		<hr/>	23600
NB. Hieran wird sie zu beziehen haben an Ein- nahmen ungefähr Fr. 5000, welche hievor im Einnehmen angelegt sind, so daß der Zuschuß aus der Standeskasse sich auf Fr. 18600, mit Inbegriff der Besoldungen, beschränkt.			
b. Landjägerkorps:			
Besoldung des Kommandanten Fr. 1600, und Sold für 1 Offizier und 232 Mann; Invali- dengehälter, Handgelder, Prämien	.	.	76495
Einquartierung	.	.	13850
Montirung und Bewaffnung	.	.	13083
Medizinische Versorgung, Inspektionen, Büroaufkosten	.	.	1372
		<hr/>	104800
Uebertrag Fr.	.	<hr/>	128400 45000

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	128400	45000
c. Stadtpolizei :			
Besoldungen : des Direktors Fr. 1600 und Haus-			
zins Fr. 250	1850		
des Sekretärs Fr. 1000; des Sub-			
stituten Fr. 600	1600		
	<u>3450</u>		
Gold, Kleidung und Bewaffnung der 15 Stadt-			
gendarmen	7000		
Kanzleikosten, Befahrung und Beleuchtung der			
Arrestzimmer	1700		
NB. Hieran wird sie an muthmaßlichen Ein-	<u>12150</u>		
nahmen zu beziehen haben ungefähr Fr. 2500,			
welche hievor im Einnehmen angelegt und			
von dieser Summe bei den Zuschüssen der			
Standeskasse abzurechnen sind.			
d. Einbürgerung der Heimathlosen			4000
e. Zuchtanstalten :			
Zu Bern: Kosten im Ganzen mit Inbegriff der			
Besoldungen des Direktors Fr. 2000; des			
Buchhalters Fr. 1600; des Arzts und Wund-			
arzts Fr. 800	55200		
Abzug: muthmaßlicher Verdienst und Kostgelder zc.	16200		
	<u>39000</u>		
Für die Meubilirung der Infirmierie	3200		
	<u>42200</u>		
Zu Bruntrut: Kosten mit Inbegriff der Besoldun-			
gen des Inspektors und Dekonoms Fr. 700; der			
Geistlichen Fr. 150	Fr. 8100		
Abzug des muthmaßlichen Verdienstes „ 3900	<u>4200</u>		
	<u>46400</u>		
Sollten in obigen Anstalten infolge der darüber		<u>190950</u>	
gemachten Untersuchungen und Anträge einige			
mehr kostende Veränderungen vorgenommen wer-			
den müssen, so wird die daherige Mehrausgabe			
zur Anweisung vorbehalten.			
Uebertrag Fr.	.	.	<u>235950</u>

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	235950
5. Unvorhergesehenes, nach den Spezialeingaben der beiden Sektionen zusammen	.	.	3000
Summe für das Justizdepartement	.	.	<u>238950</u>
F. Finanzdepartement.			
1. Kanzleikosten.			
a. Sekretariat des Departements:			
Besoldungen: des I. Sekretärs	1600		
„ II. „	1000		
„ Offizials	600		
	<u>3200</u>		
Büreaufkosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaubedürfnisse		3000	
Für das Departement im Allgemeinen: Be- feuerung, Beleuchtung, Abwart in sämt- lichen Büreaus, und im ganzen Hause des Departements		750	
		<u>6950</u>	
b. Buchhalterei und Hauptkasse:			
Besoldungen: Standesbuchhalter	2000		
Buchhaltereiassistent	1200		
Standeskassier	1800		
	<u>5000</u>		
Büreaufkosten: Revisoren- und Kopistenbesol- dung, Einband, Druckkosten, Büreaumaterial		7000	
		<u>12000</u>	
c. Lebenskommissariat:			
Besoldungen: Oberlebenskommissär	1600		
Unterlebenskommissär	800		
	<u>2400</u>		
Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial		3000	
		<u>5400</u>	
d. Oberschaffnerei:			
Besoldung des Oberschaffners	2000		
Kopistenlöhne, Schreibmaterial	1100		
	<u>3100</u>		
e. Zahlmeister der französischen Militärpensionen; Besoldung			
		500	
		<u>27950</u>	
Uebertrag Fr.	.	.	27950

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	27950
2. Gehalte der Amtschaffner	.	.	18140
3. Für Abgang und Besorgungskosten der noch vorhandenen Getreidevorräthe	.	.	1000
4. Vermessungs-, Vereinigungs- und Marchungskosten	.	.	4500
5. Prozeß- und Betreibungskosten: durchschnittlich	.	.	1250
6. Auf obrigkeitlichen Besühungen haftende Bescherden:			
a. Passiv-, Zins-, Zehnt- und Bodenzinsschuldigkeiten	.	750	
b. Tellen, Entschädnisse von Ansprachen, Vergütungen, Nachlässe	.	1600	
		<u>2350</u>	
7. Kosten der Münzstätt:			
Besoldung des Münzmeisters, nebst freier Wohnung	.	1000	
Unterhalt der Gebäude, Werke, Maschinen, Defen etc.	.	1000	
		<u>2000</u>	
Summe für das Finanzdepartement	.	.	<u>57190</u>

G. Erziehungsdepartement.

1. Kanzleikosten:			
a. Besoldungen: des I. Sekretärs	.	1600	
" II. "	.	1200	
" III. "	.	1000	
" Offizials	.	300	
		<u>4100</u>	
b. Material: Kopistenlöhne, Druckkosten, Büromaterial, Befeuerung, Beleuchtung, Abwart, Reisekosten	.	6500	
		<u>10600</u>	
2. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit:			
a. Dotationssumme zu Besoldung der protestantischen Geistlichkeit nach dem Dekret vom 18. Dezember 1824	.	303000	
		<u>303000</u>	
Uebertrag Fr.	.	303000	10600

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	303000	10600
b. Seit her dazugekommene Vermehrungen:			
Für die Pfarreien Unterseen, Grandval und Bârgen zu Fr. 1600 und die Vermehrung für die französische Pfarre zu Bern Fr. 200	.	5000	
Für die Helfereien Wasen und Hasle im Grund, jede zu Fr. 1000 und Säziwyl Zulage Fr. 200	.	2200	
		<u>7200</u>	
Nach Abzug der Verminderung wegen Aufhebung des obersten Dekanats und Reduktion der Besoldung des Dekans des Bernkapitels auf Fr. 400 in Folge Großrathsdekrets vom 9. Mai 1834	.	Fr. 600	
Aufhebung der III. Helferstelle am Münster, laut Beschlusses vom 16. Mai 1835	.	<u>1600</u>	
		2200	5000
Betrag der Dotationssumme auf 1. Januar 1836	.	<u>308000</u>	
c. Zahlungen neben der Dotation: Holz- und Hauszinsvergütungen in Geld	.	.	1833
d. Für die bereits beschlossene, aber noch nicht eingerichtete, Helferei im Buchholterberg — Staatsbeitrag	.	.	600
		<u>310433</u>	
Abzug mutmaßlicher Ersparnisse durch Vacanzen und auf dem Besoldungsüberschussfond	.	.	1833
		<u>308600</u>	
e. Holzpensionen in Natur an die Pfarrer und Helfer	.	.	9600
		<u>317000</u>	
3. Besoldung der katholischen Geistlichkeit:			
a. Beiträge zu Besoldung des Hwd. Hrn. Bischofs von Basel und Gehalte der bernischen Domherren	.	.	4664
b. Katholischer Gottesdienst in der Hauptstadt	.	.	2400
c. Besoldung der katholischen Geistlichkeit im Leberberge	.	.	53268
Uebertrag Fr.	.	<u>60332</u>	327600

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	. .	60332	327600
d. Pensionen an die alt-fürstbischöflichen Kapitularen und Beamten	8351	
e. Geistlichkeitspensionen im Leberberg	3461	
		<u> </u>	72144
4. Verschiedene Lieferungen zum Dienst der Kirche, theils urbarisirt, theils auf alter Uebung beruhend:			
a. Lieferungen an Kommunionbrod und Wein	950	
b. Weischüsse an Küsterbesoldungen	200	
c. Weischüsse an Kollaturen und außere Geistliche, mit Inbegriff der Beiträge an die reformirte Gemeinde in Luzern, laut Beschlusses vom 9. Oktober 1826 und derjenigen in Solothurn, laut Großrathsbeschlusses vom 18. Februar 1835, jede von Fr. 400	3526	
d. Weischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter	140	
		<u> </u>	4816
5. Lehranstalten.			
a. Hochschule:			
Besoldungen			72300
als: Theologische Fakultät: 3 ordentliche, 3 außerordentliche Professoren	Fr.	10900	
Juristische Fakultät: 4 ordentliche, 4 außerordentliche Professoren	„	16800	
Medizinische Fakultät: 3 ordentliche, 11 außerordentliche Professoren	„	19600	
Philosophische Fakultät: 5 ordentliche, 10 außerordentliche Professoren	„	21900	
des Rectors	„	200	
für Honorirung von Dozenten	„	800	
für noch zu errichtende franz. Lehrstühle	„	1900	
des Bedells	„	200	
		<u> </u>	
	Fr.	72300	
Uebertrag Fr.	72300		404560

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	72300		404560
Subsidiaranstalten	19960		
als: Bibliotheken, mit Inbegriff von Fr. 1600 für Benutzung der Stadt- bibliothek	Fr. 2400		
Chemisches und physikalisches Kabinet	„ 1160		
Zoologische, botanische und Forst- sammlungen, botan. Garten	„ 2600		
Chirurgische Instrumente	„ 300		
Poliklinische Anstalt	„ 600		
Anatomie und Thierarzneischule	„ 1900		
Kunstanstalten	„ 1000		
Reisegelder, Prämien, Druckkosten, Entschädigungen, Mobiliar, Feuer und Licht, Abwart	„ 6000		
Kredit für Stipendien zum Besuch fremder Universitäten	„ 4000		
	<u>Fr. 19960</u>		
		<u>92260</u>	
Abzug muthmaßlicher Einnahmen		<u>2260</u>	90000
b. Höheres Gymnasium:			
Besoldungen: an 10 Lehrer von Fr. 300 bis Fr. 1800		9980	
Abzug muthmaßlicher Einnahmen		<u>1400</u>	8580
c. Progymnasium oder Litterarschule:			
Besoldungen: an 10 Lehrer, den Direktor und den Conrektor		13950	
Abzug muthmaßlicher Einnahmen		<u>2950</u>	11000
d. Elementarschule:			
Besoldungen: der 4 Lehrer, von Fr. 500 bis Fr. 1200		3500	
Abzug muthmaßlicher Einnahmen		<u>3000</u>	500
			<u>500</u>
Uebertrag Fr.			<u>110080</u> 404560

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	110080	404560
e. Subdiaranstalten für die Gymnasien und Schulen:			
Schulbibliothek, Abendschule, Schwimm- und Turnschule	1330		
Schulfest, Prämien, Schulcorps, Lehrmittel, Druckkosten, Mobilien, Feuer und Licht, Abwart	5000		
	<u>6330</u>		
Abzug mutmaßlicher Einnahmen von Abendschulgeldern etc.	650		
	<u>5680</u>		
f. Industrieschule:			
Erste Einrichtung und Unterhalt	5000		
g. Kollegien und Sekundarschulen:			
Gewohnte Beischüsse: für das Gymnasium zu Biel	5025		
für das Kollegium zu Pruntrut	4725		
" " " zu Delsberg	1350		
" die obere Schule zu Thun	940		
" " " " zu Nidau	200		
	<u>12240</u>		
Beiträge an neu errichtete und noch zu errichtende Sekundarschulen, mit Inbegriff derjenigen von Sumiswald, Langenthal, Rahnsflüh, Wynigen, Arberg, Frutigen und Herzogenbuchsee	15760		
	<u>28000</u>		
h. Beischüsse an Schulmeisterbesoldungen: theils urbarisirt, theils auf alter Uebung beruhend	1340		
i. Primarschulen:			
Verbesserung und Unterstützung derselben nämlich: Leibgedinge und Unterstützungen für Primarschullehrer	Fr. 6000	90320	
Unterstützungen an Schulen, Lehrer- und Schulbibliotheken, Sängervereine u. s. w.	10000		
	<u>16000</u>		
Uebertrag Fr. 16000	90320	150100	404560

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	Fr. 16000	90320	150100 404560
Mädchen-, Primar- und Arbeitsschulen, Kleinkinderschulen	„ 6000		
Zuschüsse an Lehrerbefoldungen	„ 50000		
Schulhausbausteuern	„ 12000		
Schulkommissariate	„ 5320		
Belohnung besonderer Leistungen, neue Lehrmittel	„ 1000		
	<u>Fr. 90320</u>		
Schullehrerbildung		44000	
nämlich: Normalanstalt zu Münchenbuchsee	Fr. 20000		
Normalanstalt im Jura, erste Einrichtung	„ 10000		
Fortbildungs- und Wiederholungskurse	„ 12000		
Bildung von Primarlehrerinnen	„ 2000		
	<u>Fr. 44000</u>		
		<u>134320</u>	
k. Taubstummenanstalt zu Friesenberg			<u>12000</u>
			296420
Anmerk. Damit dem Erziehungsdepartement, innerhalb der Grenzen der anzuweisenden Hauptkredite, eine größere Beweglichkeit gestattet werde, wird der Detail derselben nur inwärts angemerkt, und dem Erziehungsdepartement überlassen, da die Spezialkredite nicht durchgehends ganz genau begränzt werden können, allfällige Ersparnisse auf den einen nöthigenfalls auf die andern der nämlichen Rubrik verwenden zu können, vorbehalten jedoch, daß die betreffenden Hauptkredite des gleichen Titels nicht überschritten werden.			
Summe für das Erziehungsdepartement			<u>700980</u>

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
H. Militärdepartement.			
1. Obere Militär- und Verwaltungsbehörden:			
a. Militärkanzlei:			
Besoldungen: I. Sekretär Fr. 1800; II. Sekretär Fr. 1200	3000		
Abwart	480		
	<u>3480</u>		
Büreaufkosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Büreaumaterial etc.	1600		
	<u>5080</u>		
b. Oberst-Milizinspektor:			
Besoldungen:			
des Oberst-Milizinspektors Fr. 4000 }	4657		
730 Fouragerationen für 2 Pferde „ 657 }			
des Sekretärs	1000		
des Bureauabwarts	366		
	<u>6023</u>		
Büreaufkosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Büreaumaterial etc.	3000		
	<u>9023</u>		
c. Kriegskommissariat:			
Besoldungen: des Kantonskriegskommissärs	1600		
seines Adjunkten	1200		
des Abwärters, des Fouragemagazinaufsehers, und Holzmagazinaufsehers, jedem à Basen 10 täglich	1098		
	<u>3898</u>		
Büreaufkosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Material u. s. w.	800		
Beforgung des Kleidungsmagazins; Tagelöhne und Kosten	550		
	<u>5248</u>		
d. Zeughausverwaltung:			
Besoldungen: des Zeughausaufsehers, nebst freier Wohnung			
des Adjunkten	800		
	<u>1200</u>		
Ueberschlag Fr.	2000	19351	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2000	19351	
Befoldung: des Buchhalters Fr. 200 mit Fr. 250 Hauszinsvergütung	450		
	<u>2450</u>		
Büreaufkosten: Kopiaturen, Druckkosten, Material	200		
	<u>2650</u>		
e. Oberfeldarzt: Befoldung desselben		400	
f. Kreisbehörden:			
Befoldung: der 8 Kreiscommandanten, 6 zu Fr. 400; 2 zu Fr. 500	3400		
der 20 Kreisadjutanten zu Fr. 125 im Durchschnitt	2500		
von ungefähr 200 Instruktooren in den Stamm- quartieren zu Fr. 30	6000		
	<u>11900</u>		
			34301
2. Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliztruppen:			
a. Formation: Organisations- und Ergänzungsmusterungen		1200	
b. Kleidung für in Instruktion einzuberufende Rekruten			
Cappeurs, 36 Mann, vollständige Kleidung zu Fr. 37. 80	1343		
Artillerie, 140 Mann, vollständige Kleidung zu Fr. 38. 05	5327		
Train, 48 Mann, vollständige Kleidung, ohne die Stiefel zu Fr. 41. 65	1999		
Dragoner, 23 Mann, ohne die Ordonnanzhosen zu Fr. 76. 20	1753		
Scharfschützen, 64 Mann, vollständige Kleidung zu Fr. 34. 60	} 2475		
und 44 Mann, zum Theil aus dem Magazin bekleidet.			
Infanterie, 700 Mann, vollständige Kleidung zu Fr. 34. 95	24465		
für 600 Mann, nur die Eschafos, das übrige aus dem Magazin.	} 3450		
Uebertrag Fr.	40812	1200	34301

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	40812	1200	34301
für Schühendeforationen und Reparationen an Magazingegenständen	725		
		41537	
c. Bewaffung: Armaturvergütung an 108 Scharf- schützenrekruten zu Fr. 60, und an 50 Mann zu Fr. 30 nach alter Scala		7980	
d. Rüstung: für 23 Dragonerpferdeequipements zu Fr. 90		2070	
			52787
3. Auszeichnungen oder Equipementsentschädi- gungen an zum Offiziersgrad beförderte Un- teroffiziers, ungefähr 25 Mann zu Fr. 60			1500
4. Prämien für Dragonerpferde			200
5. Unterricht der Truppen:			
a. Eidgenössische Militärschule		3500	
b. Reitschule:			
Besoldung des Stallmeisters Fr. 3500 und Unterhalt der Reitschule Fr. 200			3700
c. Praktische Militärschule:			
Besoldung: des Instruktionsadjutanten	1000		
außerordentlicher Instrukto- ren	670		
Instruktionskorps:			
Kleidung, Bewaffung und Rüstung Fr. 770			
Sold und Verpflegung, nebst Fourage für 10 Pferde		17035	
Pferdankauf, Beschläge und thierärzt- liche Besorgung		800	
			18605
Zur Instruktion einzuberufende Truppen; Sold und Verpflegung:			
Auszüger: Artillerie, 2 Kompagnien mit Train	Fr. 4647		
Dragoner, 1 Kompagnie	„ 1751		
Infanterie, drei Stäbe	„ 1037		
Cadetten: 50 Mann	„ 2250		
Depot von Trüllmeistern, Tambou- ren etc., 100 Mann	„ 2266		
Uebertrag Fr. 11951	20275	7200	88788

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr. 11951	20275	7200	88788
Rekruten: Sappeurs, 36 Mann	„		1296
Artillerie mit Train, 218 Mann	„		7848
Dragoner 23, nebst 30 Mann			
Remonte	„		3055
Scharfschützen, 129 Mann	„		4838
Infanterie, 1736 Mann	„		54684
	<u>83672</u>		
d. Munitionsverbrauch und Pferdemiethen zum Exerziren		7000	
e. Ausbesserung an Waffen, Rüstung und Pferd- beschlag, Pachtzinse, Entschädigungen, In- struktionsbedürfnisse		3300	
f. Übungsmusterungen: Scharfschützen: Schießprämien an Scharf- schützen, und die Amtsschützengesellschaften, Ehrengaben und Schützenhaus-Bau Steuern		8000	
		<u>129447</u>	
6. Garnisonsmusik und Kapellmeister			800
7. Kasernenamt:			
a. Besoldungen: des Inspektors, nebst freier Wohnung	768	} 1134	
des Handlangers und Gefangenwärters	366		
b. Materielles: Ankauf und Unterhalt der Effek- ten, Stroh, Waschen etc.		4000	
		<u>5134</u>	
8. Wachtposten und Militärgebäude			1000
9. Gesundheitspflege: Militärspital und Besor- gung kranker Pferde			5200
10. Unvorhergesehenes			4000
11. Zeughausverwaltung:			
a. Ordentlicher Unterhalt der Anstalt und der Vorräthe		11100	
b. Vermehrung der Vorräthe, neue Anschaffungen: für Umgießen von 3 Zwölfpfünderkanonen nach eidg. Ordonnanz	1950		
für Laffettirung von 5 Zwölfpfünderkanonen	4020		
Uebertrag Fr.	<u>5970</u>	11100	234369

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	5970	11100	234369
für 23 Kavalleriesäbel mit Kuppel, nebst Pa- trontaschen mit Riemen	468		
für 100 Weidmesser und 200 Infanteriesäbel, nebst Kuppel	2660		
für verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Trom- meln, u. s. f.	1370		
	<u>10468</u>		
		<u>21568</u>	
Summe für das Militärdepartement			<u>255937</u>
I. Baudepartement.			
1. Verwaltungs- und Kanzleikosten :			
a. Besoldungen :			
des ersten Sekretärs; diese Stelle ist einstweilen unbesetzt und wird durch den einen Inge- nieur versehen.			
des zweiten Sekretärs	1000		
des Kassiers	1800		
des Ingenieurs für den Hochbau	2000		
der Ingenieurs für Straßen- und Wasserbau zu Fr. 2400	4800		
der beiden Adjunkten zu Fr. 1200 und Fr. 1000	2200		
der vier Bezirksinspektoren zu Fr. 1600	6400		
	<u>18200</u>		
b. Materiale: Kopistenlöhne, Schreibmaterial, Effekten, Abwart		6600	
c. Technisches Bureau: Instrumente, Bücher, Modelle		2200	
d. Inspektionsreisen, Marchungen, Pläne, Devise: Reisefkosten und Taggelder der Departements- mitglieder	1000		
Reisefkosten der ordentlichen Beamten	3500		
Für Besoldung außerordentlicher Ingenieurs, ohne diejenigen, welche für einzelne ausge- dehnte Bauten angestellt und besonders be- willigt werden sollen	3500		
Für Pläne, Devise, Marchungen	2000		
	<u>10000</u>		
		<u>37000</u>	
Uebertrag Fr.			<u>37000</u>

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	37000
2. Hoch- und Brückenbau:			
a. Gewöhnlicher Unterhalt der Civil-, Pfrund- und Kirchengebäude, Gefangenschaften, Domini- algegenstände, mit Inbegriff der Holzliefe- rungen, welche nicht mehr unentgeltlich aus den Staatswaldungen geleistet, sondern von den Bauunternehmern bezahlt und verrechnet werden	.	90000	
b. Neubauten: siehe hienach unter den außer- ordentlichen Ausgaben.			
c. Brandversicherungsbeiträge für die Staats- gebäude	4000	
		<u> </u>	94000
3. Straßenbau:			
a. Für den gewöhnlichen Straßenunterhalt:			
Besoldung von beiläufig 135 Wegmeistern für die vom Staat in der Unterhaltung bereits übernommenen Straßen erster und zweiter Klasse, und einer Strecke von 36000' dritter Klasse à Fr. 300		40500	
Kosten für Fuhr des Materials von den Grien- gruben auf die Straßen		25500	
Besoldung von ungefähr 50 Wegmeistern auf den noch zu übernehmenden Straßen dritter Klasse zu Fr. 300 jährlich		15000	
Für Kunstarbeiten, Coulisses, Unterstützungs- mauern etc. auf den Straßen aller drei Klassen		14000	
		<u> </u>	95000
b. Neue Straßenanlagen und Verbesserungen:			
Verbesserung der Melchnaustraße im Amt Narwangen		2000	
Verbesserung an den Grimfel- und Sustenpässen		5000	
Beiträge zu Korrektion der Stütze in Sumiswald		3762	
Für Sicherungsarbeiten am Strättlichhügel .		2000	
Schranten und Mauern an gefährlichen Straßenstellen		6138	
		<u> </u>	18900
Nota. Die eigentlichen Neubauten sind hienach bei den außerordentlichen Ausgaben verzeigt.		<u> </u>	113900
Uebertrag Fr.	.	.	<u> </u> 244900

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	.	244900
4. Schwellenbau:			
a. Gewöhnlicher Schwellenbau:			
Anlegung und Unterhalt der obrigkeitlichen			
Schwellen und Schleusen	5500		
Beiträge an Gemeinden	2000		
Ankauf von Geräthschaften	300		
Besoldung der Schwellenmeister	622		
Unvorhergesehenes	1578		
	<u> </u>	10000	
b. Neue Wasserbauten:			
Steuern zu den Steinbauten an der Aare			
zwischen Thun und Bern	10000		
Steuern zu den Wasserbauten an der Kander			
und Engstlen	2000		
Ebenso längs der Lüttschinen	2000		
Ferners an der Aare im Oberhasle	4000		
Zu Fortsetzung der Arbeiten am Alpbach	1000		
	<u> </u>	19000	
		<u> </u>	29000
Summe für das Baudepartement			<u> </u> <u>273900</u>

IV. Gerichtsbehörden.

A. Obergericht.

1. Gehalte: des Präsidenten des Obergerichts	3000		
der 10 Obergerichter zu Fr. 2800	28000		
für die 4 Suppleanten, an Sitzungsgeldern	2000		
	<u> </u>	33000	
2. Kanzleikosten:			
a. Besoldungen:			
des Obergerichtschreibers	Fr. 1800		
der 2 Kommissionschreiber zu Fr. 1400			
und Fr. 1000	„ 2400		
des Staatsanwalts	„ 2500		
	<u> </u>	6700	
Uebertrag Fr. 6700		33000	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	Fr. 6700		33000
desseu Substitut	" 1600		
des Offizials, mit Fr. 40 Amtskleidungsvergütung	" 640		
	8940		
b. Materiale: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial, inbegriffen Fr. 100 für die Bibliothek des Obergerichts	6200		
	15140		
		48140	
 B. Gerichtsbehörden auf den Amtsbezirken.			
1. Amtsgerichtspräsidenten:			
I. Klasse. 1 zu Bern à Fr. 2400	2400		
Desseu Adjunkt, laut Beschlusses des Regierungsraths vom 7. März 1835	1400		
Für den Untersuchungsrichter des Amtes Bern	1600		
Desseu Sekretär	1000		
II. Klasse. 6 zu Fr. 2000	12000		
III. " 5 zu " 1800	9000		
IV. " 14 zu " 1400	19600		
V. " 4 zu " 1000	4000		
	51000		
Miethzins für Gerichtslokalien zu Seftigen, Oberhasle und Biel	345		
Kanzleikosten: muthmaßlich	2000		
	53345		
 2. Amtsgerichte:			
I. Klasse. 1 Amtsgericht zu Fr. 800 jedes Richters	3200		
Dem als Friedensrichter funktionirenden Amtsrichter	300		
II. " 1 Amtsgericht zu Fr. 400 jedes Richters	1600		
III. " 10 Amtsgerichte zu " 300 " "	12000		
IV. " 14 " zu " 250 " "	14000		
V. " 4 " zu " 150 " "	2400		
Taggelder zu Fr. 4 an die Amtsgerichtsuppleanten	1600		
	35100		
Uebertrag Fr.		88445	48140

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	88405	48140
3. Amtsgerichtsschreiber: Miethzinse für die Büreauofakien zu Seftigen, Konolfingen, Oberfimmtal, Sanen, Oberhasle und Biel	.	.	415
4. Amtsgerichtsweibel:			
I. Klasse. 1 zu Fr. 150	.	.	150
II. „ 6 zu „ 80	.	.	480
III. „ 5 zu „ 70	.	.	350
IV. „ 14 zu „ 60	.	.	840
V. „ 4 zu „ 50	.	.	200
		2020	
			90880
Summe für Gerichtsbehörden	.	.	139020

V. Außerordentliche Ausgaben.

Durch Beschluß vom 16. Januar 1836 hat der Regierungsrath verfügt: es sollen die ordentlichen, alle Jahre wiederkehrenden, zu dem gewöhnlichen Staatshaushalt gehörenden, Ausgaben von den außerordentlichen — wie neue Straßenbauten u. s. w. — getrennt, und diese letztern auf dem Budget für 1836 besonders in Rechnung gebracht werden. Dieser Verfügung und derjenigen vom 15. Januar gemäß, bloß die bereits bewilligten Neubauten und von diesen nur die von den ursprünglichen Kreditbewilligungen als unverwendet noch disponibel verbleibenden Summen anzusehen, werden hier in Genehmigung dieser Grundsätze vom Großen Rath folgende Summen angewiesen:

1. Hochbauten:

Staatsapothek: von den bewilligten Fr. 20000, nach Abzug der verwendeten Fr. 12600, die noch disponibeln	7400
Zeughauschopf: der Kredit vom 16. November 1835	7000
Gsteig bei Sanen, Pfarrhausbau: die davon dem Staat auffallende Hälfte; Kredit vom 6. Mai 1835	7000
St. Urban, Zollhausbau: Kredit vom 2. Juli 1835	4000
Buchholterberg, neue Helferei: von dem Kredit vom 15. Mai 1835 von Fr. 10000 für 1836 die Hälfte	5000

Uebertrag Fr. 30400

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.
Uebertrag	30400	
Buchholterberg, neue Kirche: von dem Kredit von Fr. 14000 ebenfalls die Hälfte	7000	
Wanzynsbrücke: Kredit vom Regierungsrath vom 27. August 1835	2000	
Bubeneibrücke: Kredit vom 6. Oktober 1835 von Fr. 22000 für 1836	18000	
Hasle im Grund, Kirchenbau: Kredit vom 5. und 16. Mai 1835	6000	
	<hr/>	63400
2. Abtragung der Schanzen in Bern, für 1836		10000
3. Straßenbau:		
Straße von Lyß nach Hindelbank: der für diese von dem Großen Rath am 14. Mai 1835 angenommene Projekt war devisirt auf Fr. 136380; hieran sind in 1835 verbraucht worden Fr. 14000 und für 1836 werden angewiesen		40000
Straße von Biel auf Neuenstadt: deren Kosten auf Rechnung der Staatskasse waren angenommen auf Fr. 98000, wofür der Große Rath am 15. Mai 1834 den nöthigen Kredit anwies; für 1835 erhöhte er denselben durch das Budget und durch den Kredit vom 2. Juli 1835 auf Fr. 100000, welche vollständig erhoben wurden. In Erwartung neuer Anträge wird hiefür nichts weiter angefeht.		
Straße von Ins bis Sügi nach Murten: der am 16. Mai 1835 für diese und eine neue Straße von Müntschemier nach Kerzerz bewilligte Hauptkredit beträgt Fr. 17000, für 1836 wird bewilligt der Ansatz für erstere mit		11000
Straße von Münster auf Court: von den am 9. Mai 1835 bewilligten Fr. 30000 nach Abzug der verwendeten Fr. 14600, für 1836		15400
Straße von Buiz nach Boncourt: an die am 8. März 1834 bewilligten Fr. 31100 sind bezogen worden aus der Standeskasse Fr. 18040, es bleiben also noch disponibel Fr. 13000, wovon zu Beendigung dieser Arbeit für 1836 nur verlangt und angewiesen werden		8700
		<hr/>
Uebertrag Fr.	75100	73400

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.
Uebertrag	75100	73400
Straße von Zweisimmen nach Sanen: von den am 28. Juni 1834 bewilligten Fr. 40000 wurden verwendet Fr. 29000, für 1836 bleiben	11000	
Emmenthalstraße von Sumiswald nach Bollbrück: Kredit vom 17. Dezember 1835 Fr. 35463	35500	
Wannenfluhstraße: von den am 18. September 1835 — infolge Kredit vom 21. Juni 1834 — bewilligten Fr. 15000, nach Abzug der verwendeten Fr. 10000, für 1836 zur Beendigung derselben	5000	
Pichougstraße: für diese wurden bewilligt am 22. März 1834 Fr. 13000; verwendet wurden, laut Angabe des Baudepartements, Fr. 25300; zur Vollendung seien noch nöthig Fr. 60000, worüber fernere Anträge erwartet werden.	126600	
Summe für außerordentliche Ausgaben	200000	

Zusammenzug Ausgebens.

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskasse	21300	
II. Für den Großen Rath	25700	
III. Für die Verwaltungsbehörden:		
A. Für den Regierungsrath	134840	
B. „ Verwaltungsbehörden auf den Aemtern	106056	
C. „ das diplomatische Departement	20100	
D. „ „ Departement des Innern	211489	
E. „ „ Justiz- und Polizeidepartement	238950	
F. „ „ Finanzdepartement	57190	
G. „ „ Erziehungsdepartement	700980	
H. „ „ Militärdepartement	255937	
I. „ „ Baudepartement	273900	
	1999442	
IV. Für die Gerichtsbehörden	139020	
Summe des mutmaßlichen ordentlichen Ausgebens	2185462	

B i l a n z.

Das mutmaßliche Einnehmen ist berechnet	
auf	Fr. 2608768
Das mutmaßliche ordentliche Ausgeben auf „	2185462
Nach deren Abzug verbliebe ein Ueberschuß Ein-	
nehmens von	423306
An außerordentlichen Ausgaben werden angewiesen	200000
Mutmaßlicher Ueberschuß der Einnahmen	223306

B e m e r k u n g.

Für Fortsetzung der angefangenen Arbeiten, und für neue Straßen-, Hoch- und Wasserbauten wird das Baudepartement, neben den oben angeführten ordentlichen und außerordentlichen Krediten noch weitere Anträge, namentlich in Bezug auf die Straßen zwischen Biel und Neuenstadt, Zweisimmen und Sanen, Lyß und Hindelbank zc., an den Großen Rath bringen. Die dafür noch zu bewilligenden Kredite, welche diesen Ueberschuß wahrscheinlich vollständig in Anspruch nehmen werden, werden auf denselben anzuweisen vorbehalten.

Also beschlossen von dem Großen Rath den 9. März 1836.

Der Landammann,
M e s s e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

zu

Abänderung desjenigen vom 16. Mai 1835
betreffend die Trennung der Gemeinde
Geißholz von der Kirchhöre Meiringen.

Der Große Rath der Republik Bern,

9. März
1836.

Auf angehörte Vorträge des Erziehungsdepartements und des Departements des Innern über eine am 2. Dezember 1835 an den Großen Rath gelangte Vorstellung der Gemeinde Geißholz, im Amtsbezirke Oberhasle, wodurch sie eine Abänderung des Dekretes vom 16. Mai 1835 begehrt, das ihre Trennung von der Kirchhöre Meiringen und Vereinigung mit dem Helfereibezirk von Hasle im Grund verordnet;

In Betracht der von gedachter Gemeinde angebrachten Gründe und der nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath erfolgten Empfehlung des Ansuchens

beschließt:

1. Die Verfügung der Unterabtheilung Litt. b des Art. 2 des Dekretes vom 16. Mai 1835 dahingehend: „daß die Gemeinde Geißholz aus dem Bezirke Schatten-“
„halb für den Kirchgang und die Seelsorge mit der Hel-“
„ferei Hasle im Grund vereinigt sein solle, wird auf-“
„gehoben.“

2. Die Gemeinde Geißholz soll demnach für den Kirchgang und die Seelsorge, wie früher, bei der Kirchhöre Meiringen verbleiben.

3. Alles Uebrige des Dekretes vom 16. Mai 1835 bleibt in Kraft. 9. März 1836.

4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 9. März 1836.

Namens des Großen Rathes,
Der Landammann,
M e ß m e r.
Der Staatschreiber,
F. M a y.

G e s e z

über

Beeinträchtigung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagungen und Raub.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht, daß die Bestimmungen des zweiten Abschnitts, des zweiten Titels, des zweiten Theiles des peinlichen Gesetzbuches der helvetischen Republik über den Diebstahl, die Unterschlagung und den Raub unzweckmäßig erfunden worden,

15. März
1836.

beschließt:

I. D i e b s t a h l.

Begriff.

1. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

15. März
1836.

2. Der Diebstahl ist vollbracht, sobald der Dieb die Sache in seine Gewalt gebracht hat.

3. Ein Erbe, der aus der noch unvertheilten Erbschaft, und ein Miteigenthümer, der von den gemeinschaftlichen Sachen etwas auf die in dem §. 1 bestimmte Weise entwendet und solches auf die von den Betheiligten an ihn gerichteten Manifestationsfragen (Satzung 504) oder geschehene Eideszuschreibung nicht angibt, macht sich eines Diebstahls schuldig.

4. Bei der Ausmessung der Strafe des Diebstahls innerhalb der gesetzlichen Grenzen muß sowohl auf den Werth des Entwendeten, als auf den Grad der Bosheit, Frechheit oder Schlaueit Rücksicht genommen werden, mit welcher derselbe ausgeführt worden.

A. G e m e i n e r D i e b s t a h l.

5. Ein Diebstahl, bei welchem keiner der im §. 14 angegebenen Umstände eintritt, ist ein gemeiner Diebstahl, über dessen Bestrafung, soweit er bloß als Vergehen zu ahnden ist, der §. 23 dieses Gesetzes die angemessenen Bestimmungen enthält.

Derselbe wird durch die Größe des Werthes der gestohlenen Sache, durch die besondere Befriedung derselben, oder durch die erschwerenden Umstände, die dabei stattgefunden, zu einem Verbrechen.

V e r b r e c h e n.

a. Wegen des Werthes.

6. Der Werth der gestohlenen Sache macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn das, was der Dieb sich durch eine oder mehrere Entwendungen, von denen noch keine bestraft worden, zugeeignet, nach dem Marktpreise gewürdigt (C. 347) die Summe von dreißig Franken übersteigt (jedoch mit Ausnahme des in dem §. 26 bestimmten

Falles). Der Werth des Gestohlenen ist, in Ermanglung 15. März
zureichender Angaben, durch eine amtliche Schätzung, 1836.
oder wo diese nicht möglich ist, nach dem Ermessen des
Richters, durch den Eid des Bestohlenen auszumitteln.

Strafe.

7. Der gemeine Diebstahl, der bloß wegen des Werthes der gestohlenen Sache zum Verbrechen wird, soll, wenn sich dieser Werth nicht über einhundert Franken beläuft, mit sechs Monaten bis zwei Jahren, und wenn er sich darüber beläuft, mit zwei bis sechs Jahren Zuchthaus bestraft werden. Wenn von den mehreren Entwendungen, die zusammengenommen die Summe von dreißig Franken übersteigen, die eine an befriedeten Sachen oder unter erschwerenden Umständen verübt worden, ohne jedoch die im §. 8 oder §. 10 bestimmte Summe zu erreichen, so soll diese als ein Schärfsungsgrund angesehen werden.

Mit der Strafe des gemeinen Diebstahls ist auch derjenige, der an stehendem Holze geschieht und den Werth von dreißig Franken übersteigt, zu belegen, abgesehen ob derselbe bei Tag oder bei Nacht verübt worden.

b. Wegen Befriedung der Sache.

8. Ein gemeiner Diebstahl wird zum Verbrechen, wenn er an besonders befriedeten Sachen verübt wird.

a. Bei einem Werthe, der fünfzehn Franken übersteigt:

Wenn er an Sachen verübt wird, die 1) auf dem Markte, in Kramläden, in Magazinen oder an Versteigerungen öffentlich feilgeboten werden; 2) die der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, ohne daß dabei dem Eigenthümer eine Nachlässigkeit zur Last fällt, z. B. an Thieren auf der Weide, an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld-, Baum- oder Gartenfrüchten, an Bienenstöcken, an Tüchern oder andern Stoffen, die der Einwir-

15. März 1836. kung der Sonne oder Luft ausgesetzt werden müssen, wie auf Bleichen u. s. w., ferner an Gepäcken oder Fuhrwerken von Reisenden, oder von Fuhrleuten auf der Straße, an gehauenen Holze, an Fischen oder an Federvieh in Behältern 2c. 2c.

b. Ohne Hinsicht auf den Werth:

Wenn der Diebstahl, der an einer dem Gottesdienste gewidmeten Sache, oder während des Gottesdienstes an dem dazu bestimmten Orte, oder wenn er bei einer Feuerbrunst, einer Wassernoth oder während einer andern dringenden Gefahr an Sachen verübt wird, die Personen angehören, welche der Gefahr ausgesetzt, oder zur Hülfe herbeigekommen sind.

Strafe.

9. Ein Diebstahl, der an einer besonders befriedeten Sache begangen wird, soll, wenn sich der Werth der gestohlenen Sache nicht über dreißig Franken beläuft, mit ein bis vier Jahren, und wenn er sich darüber beläuft, oder wenn der Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§. 10) verübt worden, mit achtzehn Monaten bis acht Jahren Zuchthaus bestraft werden.

c. Wegen erschwerender Umstände.

10. Ein gemeiner Diebstahl von einem Werthe, der zehn Franken übersteigt, wird zum Verbrechen, wegen den erschwerenden Umständen, die dabei stattgefunden:

1) Wenn er zur Nachtzeit, das heißt, eine Stunde nach dem Untergange bis eine Stunde vor dem Aufgange der Sonne verübt wird; 2) wenn der Dieb zu Vollbringung der That in ein nicht zur Bewohnung eingerichtetes Gebäude, oder in ein eingefriedetes Grundstück eingestiegen, oder sich dazu eines von dem Bestohlenen nicht verwahrten Schlüssels bedient, um eine Thüre oder ein

Gehalt aufzuschließen; 3) wenn der Diebstahl mit ausgezeichneter List oder Verwegenheit, oder in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen vollbracht wird; 4) wenn der Diebstahl von dem Hauswirth, oder dem Gesinde, von Hausgenossen, oder von Leuten, die ihrer Verhältnisse wegen in dem Hause Zutritt hatten, an Sachen verübt wird, die sich in dem Besitze des Hauswirths, oder der Hausgenossen befinden: die Gäste, die in ein Privathaus oder in eine öffentliche Wirthschaft irgend einer Art aufgenommen worden, sind in Hinsicht auf diese als Hausgenossen anzusehen; oder 5) wenn der Diebstahl von Führern, von Schiffern oder von Kutschern an Personen begangen wird, die sich derselben in dieser Eigenschaft bedienen.

15. März
1836.

Strafe.

11. Ein Diebstahl, der unter erschwerenden Umständen begangen wird, soll, wenn sich der Werth der gestohlenen Sache nicht über zwanzig Franken beläuft, mit neun Monaten bis zwei Jahren, und wenn er sich darüber beläuft, oder mehrere der in dem vorhergehenden Paragraphen angegebenen Umstände dabei zusammentreffen, mit zwei bis zehn Jahren Zuchthaus bestraft werden.

12. Wenn der Richter in den Fällen der §§. 7, 9 und 11 findet, daß der Dieb mehr als vier Jahre Zuchthaus verschuldet habe, so kann er statt der Zuchthausstrafe Kettenstrafe anwenden; jedoch soll dann das Maß der Kettenstrafe ein Drittheil weniger betragen, als die Dauer der Zuchthausstrafe betragen haben würde, so daß, wenn der Dieb eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren verschuldet hat, die Dauer der Kettenstrafe auf vier Jahre gesetzt werden soll.

Wiederholung.

13. Begeht derjenige, der bereits wegen eines der in den §§. 6, 8 oder 10 bezeichneten Diebstähle bestraft

15. März 1836. worden, einen zweiten Diebstahl, der unter einen dieser Paragraphen fällt; so soll die Strafe, die er dieses zweiten Diebstahls wegen verschuldet haben mag, mit ein bis zwei Jahren Zuchthaus verschärft, und macht er sich, nachdem er auch für den zweiten Diebstahl bestraft worden, eines dritten solchen Diebstahls schuldig, so soll die Zuchthausstrafe, die er des dritten Diebstahls, und der zweiten Wiederholung wegen verdient haben mag, in Kettenstrafe umgewandelt, und bei jeder fernern Wiederholung mit einem Jahr Kettenstrafe verschärft werden. Kantonsfremde, die wegen eines der in den §§. 6, 8 oder 10 bezeichneten Diebstähle bestraft worden, sollen bei dem ersten Wiederholungsfalle nach ausgestandener Strafe allemal aus dem Kanton gewiesen werden. (§. 33.)

B. G e f ä h r l i c h e r D i e b s t a h l.

14. Ein gefährlicher Diebstahl ist derjenige, zu dessen Begehung der Dieb durch andere als die gewöhnlichen Eingänge in ein Wohngebäude eingestiegen, oder sich in ein solches in diebischer Absicht hat einschließen lassen, oder zu dessen Begehung er Gebäude oder Behältnisse gewaltsam aufgemacht oder erbrochen, oder mit Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln, oder mit dem rechten von ihm heimlich weggenommenen, oder sich durch List verschafften Schlüssel aufgemacht, oder zu dessen Begehung er sich zu seiner Vertheidigung mit Waffen oder mit Werkzeugen versehen hat, womit lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können.

S t r a f e.

15. Der gefährliche Diebstahl soll, wenn sich der Dieb bei der Begehung desselben bloß des Einsteigens in ein Wohngebäude schuldig gemacht, und der Werth des Entwendeten die Summe von dreißig Franken nicht über-

steigt, mit zwei bis sechs Jahren Zuchthaus bestraft werden. Uebersteigt aber der Werth des Entwendeten diese Summe, oder treffen mehrere der in dem §. 14 angegebenen Umstände bei der Verübung des Diebstahls zusammen, so soll er, ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten, mit ein bis vier Jahren Kettenstrafe, und jeder gefährliche Diebstahl, der zur Nachtzeit oder in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen verübt worden, mit zwei bis zehn Jahren Kettenstrafe belegt werden.

15. März
1836.

16. Hat derjenige, der bereits wegen eines Diebstahls, der unter die §§. 6, 8, 10 oder 14 fällt, bestraft worden, sich eines gefährlichen Diebstahls schuldig gemacht, so soll er über die durch diesen verschuldete Strafe noch zu sechs Monaten bis vier Jahren Kettenstrafe verurtheilt werden.

Diebsbände.

17. Haben sich Mehrere zu einer Diebsbände verbunden, was allemal anzunehmen ist, wenn dieselben drei oder mehrere Diebstähle, die unter die §§. 6, 8, 10 oder 14 fallen, gemeinschaftlich begangen haben, so sollen sie, über die von ihnen durch den oder die Diebstähle, die sie begangen haben mögen, verschuldete Strafe aus, die in diesem Falle Kettenstrafe sein soll, zu zwei bis vier, und wenn einer oder mehrere von ihnen überwiesen werden, Anführer gewesen zu sein, diese zu vier bis acht Jahren Kettenstrafe verurtheilt werden.

Diebswirth und Fehler.

18. Wer wissentlich Diebe (§. 6 bis und mit 17) beherberget, oder ihnen wissentlich zu der Verheimlichung, Veräußerung oder Fortschaffung des Gestohlenen behülflich ist, hat, wenn er gleich bei dem Diebstahl selber nicht Hülfe geleistet, drei Monate bis vier Jahre Zuchthausstrafe verschuldet. Sind jedoch diejenigen, welche sich

15. März 1836. einer bloßen Verheimlichung des Gestohlenen schuldig gemacht, in auf- oder absteigender oder im zweiten Grade der Seitenlinien dem Dieben verwandt oder durch das Band der Ehe zugethan, so sollen sie dafür bloß polizeilich mit Gefangenschaft von 48 Stunden bis 60 Tagen bestraft werden.

Diebstähle von Familiengenossen.

19. Diebstähle zwischen Ehegatten und zwischen Anverwandten oder Verschwägerten, die in einer Familie zusammen leben, sollen, wenn der Werth des Gestohlenen ersetzt worden, bloß auf die Anzeige des Familienhauptes, und Diebstähle, welche Pflegbefohlene oder junge Leute, die der Aufsicht anderer unterworfen sind, an Sachen verüben, die sich im Besitze ihrer Pflegeeltern oder Aufseher, oder der Hausgenossen derselben befinden, sollen, wenn der Werth des Gestohlenen ersetzt worden, nur auf die Anzeige ihrer Pflegeeltern oder Aufseher bei der Behörde anhängig gemacht werden, und ohne diese darüber keine Untersuchung von Amteswegen statt finden.

Unterschlagung des Anvertrauten.

20. Wer eine fremde Sache für andere in Gewahrsam oder zur Zustellung an einen Dritten erhalten hat, und sich dieselbe rechtswidriger Weise zueignet, oder boshafter Weise zerstört oder auf die Seite schafft, macht sich der Unterschlagung des Anvertrauten schuldig. Die Unterschlagung ist vollendet, sobald der Besitzer die ihm anvertraute Sache dem Berechtigten, der sie zurückfordert, wissentlich abläugnet, oder wissentlich solche Handlungen damit vorgenommen, zu denen nur der Eigenthümer befugt ist.

21. Der Finder einer Sache, der seinen Fund nicht bekannt gemacht (C. 419), macht sich einer Unterschlagung

schuldig, wenn er denselben dem Verlierer oder der Behörde abläugnet. 15. März 1836.

Strafe.

22. Derjenige, der eine ihm anvertraute Sache unterschlägt, soll wie ein gemeiner Dieb bestraft und bei Ausmessung der Strafe das Verhältniß berücksichtigt werden, in welchem er zu dem Berechtigten gestanden.

Diebstahl als Vergehen.

23. Diebstähle und Unterschlagungen von Anvertrautem, die nicht unter die Bestimmungen der §§. 6, 8, 10 oder 14 fallen, sollen von dem Polizeirichter, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einfacher oder verschärfter Gefangenschaft von vier und zwanzig Stunden bis dreißig Tagen, oder mit Hausarrest oder mit Eingrenzung in die Gemeinde von ein bis sechs Monaten (die, da, wo die erforderlichen Einrichtungen dazu vorhanden sind, in Strafarbeit umgewandelt werden dürfen) und können an Kantonsfremden, die nicht mit Grundbesitz angefessen sind, mit Fortweisung aus dem Kantone auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestraft werden. Der §. 19 findet auch bei dergleichen Diebstählen und Unterschlagungen seine Anwendung.

24. 1) Diebstähle und Unterschlagungen von Anvertrautem, die nicht unter die Bestimmungen der §§. 6, 8, 10 oder 14 fallen und deren Werth weniger als vier Franken beträgt, so wie 2) alle diejenigen Beeinträchtigungen des Eigenthums, welche bis dahin als Frevel angesehen und bestraft worden, wie Entwendungen von Feld-, Baum- und Gartenfrüchten u. s. w., wobei der Werth des Gestohlenen die Summe von fünfzehn Franken nicht übersteigt, und 3) alle Widerhandlungen gegen die Forstordnung, wobei der Werth des Entwendeten die Summe

15. März 1836. von dreißig Franken nicht übersteigt, — sollen von dem Richter und zwar die unter Nr. 1 und 2 bemeldten Fälle nach Mitgabe des §. 23 dieses Gesetzes, die unter Nr. 3 bemeldten Holzfrevel aber nach den in der Forstordnung enthaltenen Strafbestimmungen geahndet werden. Wenn jedoch der Verurtheilte die Buße, zu welcher er verfällt worden, wegen Unvermögen mit Gefangenschaft abdieneu muß, so ist ein Betrag von vier Franken so wie jede Bruchzahl darunter einer Gefangenschaft von vier und zwanzig Stunden gleichzuachten. Statt derselben kann aber auch verhältnißmäßige Strafarbeit verhängt werden.

Alle übrigen Diebstähle und Unterschlagungen hingegen, welche nach dem §. 23 dieses Gesetzes polizeirichterlich zu ahnden sind, sollen von dem Amtsgerichte beurtheilt werden.

25. Macht sich derjenige, der bereits wegen eines Vergehens dieser Art bestraft worden, eines zweiten schuldig, so soll er mit verschärfter Gefangenschaft von vierzehn bis sechszig Tagen und sechs Monaten Eingrenzung in die Gemeinde, oder wenn er ein Kantonsfremder ist, der keinen Grundbesitz in dem Kanton hat, mit Fortweisung aus dem Kanton auf unbestimmte Zeit bestraft werden; macht er sich nach der Bestrafung des zweiten Vergehens eines dritten schuldig: so soll er an das Kriminalgericht verwiesen, und zu der im §. 7 bestimmten Strafe verurtheilt werden.

26. Ein Diebstahl irgend einer Art, mit Ausnahme des gefährlichen (§. 14), soll bloß durch den Polizeirichter nach §. 23—§. 25 bestraft werden, wenn der Urheber desselben den dadurch verursachten Schaden aus freien Stücken ganz gut gemacht hat, ehe der Diebstahl der Behörde angezeigt worden.

II. Raub.

15. März
1836.

27. Wer einer Person Gewalt anthut, oder sie mit einer gegenwärtigen Gefahr bedroht, um sich eine ihm nicht zugehörnde fremde Sache zuzueignen, macht sich eines Raubes schuldig.

28. Ein Dieb, welcher an demjenigen, der ihn ertappt, Gewalt verübt, um die gestohlene Sache in Sicherheit zu bringen, soll als Räuber bestraft werden.

Strafe.

29. Der Raub, bei welchem bloß gefährliche Drohungen statt gefunden, soll mit drei bis sechs Jahren Kettenstrafe geahndet werden.

30. Diese Strafe ist für jeden der folgenden Umstände, der bei dem Raube statt gefunden, um ein bis zwei Jahre zu verschärfen: 1) wenn der Räuber mit lebensgefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; 2) wenn der Raub in einem Gebäude, oder in dem eingefriedeten Grundstück des Beraubten, 3) wenn derselbe auf offener Straße, 4) wenn er zur Nachtzeit verübt worden; 5) wenn der Räuber wirklich an Jemand Gewalt verübt, ohne ihn zu beschädigen; oder 6) wenn sich der Räuber verummmt, oder sonst unkenntlich gemacht hat.

31. Die Strafe des Raubes kann bis auf zwanzig Jahre Kettenstrafe verschärft werden, wenn der Räuber dabei wirklich Jemanden an seinem Leibe beschädiget, oder wenn der Raub in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen verübt worden ist.

War die Beschädigung mit boshafter oder muthwilliger Peinigung oder Quälung verbunden, so kann die Strafe bis auf fünf und zwanzig Jahre Kettenstrafe erhöht werden. Hat aber die Mißhandlung den Tod des Verletzten zur Folge, so sollen der oder die Gethäter mit dem

15. März 1836. Tode bestraft werden, wenn nicht besonders mildernde Umstände eintreten.

32. Begeht derjenige, der bereits eines Raubes wegen verurtheilt worden, einen zweiten oder fernern, so soll er über die durch diesen verschuldete Strafe noch zu drei bis fünf Jahren Kettenstrafe verurtheilt werden.

33. Kantonsfremde können, wenn sie wegen eines der in diesem Gesetze bestimmten Verbrechen verurtheilt worden, nach ausgestandener Strafe von dem Regierungsrathe allemal von Polizeiwegen auf unbestimmte Zeit aus dem Kantone fortgewiesen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Strafe des Versuches.

34. Wenn derjenige, der die Vollbringung eines der in diesem Gesetze bedrohten Verbrechen oder Vergehen durch äußere Handlungen vorbereitet, durch Umstände, die nicht in seinem Willen ihren Grund haben, an der Vollbringung desselben verhindert worden, so soll er, je nachdem sein Unternehmen der bedrohten That näher gekommen, mit einer Strafe belegt werden, welche bis zu der Hälfte der Strafe des von ihm unternommenen Verbrechens ansteigen kann. Ist er aus eigenem Antriebe von der Vollbringung der That abgestanden, ehe er ein Recht verlezt hat, so soll er nicht bestraft werden.

Strafe der Hülfeleistung.

35. Wer die Begehung eines der in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, nachdem der Urheber die Ausführung desselben beschlossen, wissentlich durch Rath, Auskundschaften, Herbeischaffung der Mittel zu der Ausführung, Hinwegräumung von Hindernissen oder durch die Leistung einer Hülfe nach der Ausführung

begünstigt, soll zu einer Strafe verurtheilt werden, die je nach den Umständen von dem vierten Theile der auf das Verbrechen gesetzten Strafe bis zu drei Viertheilen derselben zu steigern ist.

15. März
1836.

U n h ä u f u n g d e r V e r b r e c h e n .

36. Hat Jemand sich mehrerer in diesem Gesetze bedrohten Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht, von denen noch keines beurtheilt worden, so soll er zu der Strafe des größten derselben verurtheilt, und diese je nach Umständen bis zu dem vierten Theile des größten Maßes derselben verschärft werden; in dem Sinne, daß wenn sich das größte Maß der Strafe des größten Verbrechens, das er begangen, auf vier Jahre Zuchthaus beläuft, er zu fünf Jahr Zuchthaus verurtheilt werden kann.

37. Durch dieses Gesetz werden der §. 123, die §§. 158 bis und mit 186 und der §. 208 und die §§. 206 und 207 des peinlichen Gesetzbuches der helvetischen Republik vom Jahre 1799, insoweit sich dieselben auf die in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen beziehen, so wie auch alle mit demselben im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, und die §§. 18 und 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Organisation der Gerichtsbehörden, in Betreff der Kompetenz des Richters, insoweit es die in diesem Gesetze bestimmten geringern Straffälle betrifft, modificirt: die Gesetze vom 27. Jenner 1800 und 11. Juni 1801 und 27. Juni 1803, und das Gesetz vom 13. und 14. Christmonat 1818, und vom 1. Hornung 1819 sind auf die darin bestimmten Fälle nicht anwendbar. Dasselbe tritt auf künftigen 1. Mai in demjenigen Kantonstheile in Wirksamkeit, wo das peinliche Gesetzbuch der helvetischen

15. März
1836. Republik eingeführt ist, und ist auch auf die noch nicht beurtheilten Fälle anzuwenden, die sich vor der Erlassung desselben zugetragen, insofern die darin enthaltenen Strafen milder sind, als diejenigen der frühern Gesetze. Es soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt, und auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 15. März 1836.

Der Landammann,
M e ß m e r.
Der Staatschreiber,
F. M a y.

R e g l e m e n t

für

die Bittschriftenkommission des Großen
R a t h e s.

Der Große Rath der Republik Bern,

16. März
1836. In Vollziehung des Artikels 12 des Reglements für den Großen Rath vom 4. August 1831;

Auf den Antrag des diplomatischen Departements,
und nach geschehener Vorberathung durch Regierungsrath und Sechszehner,

beschließt:

1. Alle an den Großen Rath gerichteten Bittschriften und Beschwerden sollen dem Landammann der Republik

eingereicht oder zugesandt, und es soll von ihm über deren Empfang und den darüber gefaßten Beschluß eine Kontrolle geführt werden. 16. März 1836.

2. Der Landammann legt dieselben in der Regel vor ihrer Behandlung durch den Großen Rath der Bittschriftenkommission zur Vorberathung und Berichterstattung vor.

3. Bittschriften, deren Gegenstand in der Befugniß einer dem Großen Rathe untergeordneten Behörde liegt, sollen jedoch, wenn sie nicht eine Klage gegen eine Behörde enthalten, von dem Landammann sogleich nach ihrem Empfang und ohne vorherige Mittheilung an die Bittschriftenkommission, dem Regierungsrathe zur Beförderung zugesandt, hievon aber dem Großen Rathe Anzeige gemacht werden. Ebenso werden auch Begehren um Dispensation von einem Ehehindernisse, um Naturalisation und um Begnadigung vom Landammann unmittelbar an den Regierungsrath zur Voruntersuchung und allfälligen Vervollständigung der Akten überwiesen. — Endlich sind auch Bemerkungen über Gesetzesentwürfe vom Herrn Landammann sogleich der vorberathenden Behörde zuzusenden.

4. Bittschriften, die nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abgefaßt sind, sollen von der Kommission nicht angenommen, sondern sogleich mit Bezeichnung des vorhandenen Mangels an die Bittsteller zurückgesendet werden.

5. Die von der Kommission vorberathenen Bittschriften und Beschwerden sollen zwei Tage vor ihrer Behandlung durch den Großen Rath auf das Traktandenverzeichnis gesetzt und zugleich zur Einsicht der Glieder des Großen Rathes auf den Kanzleisch gelegt werden.

16. März
1836.

6. Wenn am Tage der Behandlung von eingelangten Bittschriften, Ansichten, Wünschen oder Beschwerden ein Mitglied des Großen Rathes die wörtliche Ablesung verlangt, so soll die Versammlung sogleich entscheiden, ob dieselbe statt finden solle oder nicht? Im Falle der Entscheidung verneinend ist, erfolgt die Berichterstattung der Kommission.

7. Die Bittschriftenkommission stellt dem Großen Rathe über die von ihr vorberathenen Bittschriften und Beschwerden, durch den von ihr zu bezeichnenden Berichtersteller, einen kurzen Antrag: ob darüber sogleich zur Tagesordnung geschritten, oder ob dieselben dem Regierungsrathe entweder zur Berichterstattung, oder zur Verfügung überwiesen werden sollen.

8. Wird der Antrag auf Tagesordnung von keinem Mitgliede des Großen Rathes bestritten, so wird durch das Handmehr darüber abgestimmt; trägt aber ein Mitglied des Großen Rathes auf Ueberweisung an den Regierungsrath oder an eine andere Behörde an, so erfolgt die Abstimmung durch das Aufstehen.

9. Die dem Regierungsrath überwiesenen Bittschriften und Beschwerden werden von demselben den betreffenden Departementen zur Begutachtung zugesandt.

10. Wenn diese statt gefunden, so wird der Regierungsrath über diejenigen Bittschriften und Beschwerden, deren Erledigung, nach der Verfassung, dem Großen Rathe vorbehalten ist, demselben Bericht erstatten, und die gutfindenden Anträge vorbringen.

Betrifft eine eingereichte Beschwerde den Regierungsrath oder das Obergericht, so übermacht die betreffende Behörde ihren Bericht an den Landammann, und die Bittschriftenkommission stellt hierauf Anträge an den Großen Rath.

11. Diejenigen Vorstellungen hingegen, welche in den Geschäftskreis einer Vollziehungsbehörde gehören, beseitigt dieselbe von sich aus, und der Regierungsrath zeigt dem Großen Rathe bloß an, daß und wie sie beseitigt worden. 16. März 1836.

12. Diese Anzeige oder Berichterstattung soll regelmäßig zu Anfang jeder ordentlichen Sitzungszeit des Großen Rathes erfolgen.

13. Von jedem Beschlusse über eine Bittschrift oder Beschwerde sollen die Bittsteller oder Beschwerdeführer mit Beförderung amtlich in Kenntniß gesetzt werden.

14. Dieses Reglement für die Bittschriftenkommission des Großen Rathes tritt vom 1. Mai nächstkünftig in Kraft, und soll der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 16. März 1836.

Der Landammann,
M e ß m e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e f r e t

zu

einstweiliger Beibehaltung des Zellge-
setzes vom 14. Juni 1823.

Der Große Rath der Republik Bern,

17. März
1836.

In Betracht, daß mit dem 14. Juni 1835 die für das Zellgesetz vom 14. Juni 1823 bestimmte Probezeit von zwölf Jahren abgelaufen ist;

Nach geschehener Vorberathung durch das Departement des Innern und auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Das oben gedachte Zellgesetz vom 14. Juni 1823 soll bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über diesen Gegenstand in Kraft verbleiben.

2. Dieses Dekret soll auf gewohnte Weise im alten Landestheil bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
in Bern, den 17. März 1836.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

M e ß m e r.

Der Staatschreiber,

F. M a n.

Reglement

über
die Endprüfungen an der Hochschule.

Das Erziehungsdepartement der Republik
Bern,

In Vollziehung der Artikel 33 und 53 des Hochschul-
gesetzes vom 14. März 1834, 26. März
1836.

Mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Die Endprüfung am Schlusse der Fakultätsstudien soll den Grad der gewonnenen Ausbildung des Candidaten in seinem Fache ausweisen; sie hat daher einen rein wissenschaftlichen Zweck und ist durchaus verschieden von der Staats- oder Patentprüfung.

2. Zu der Endprüfung werden nur solche Studirende zugelassen, welche entweder ein förmliches Gymnasialzeugniß der Reife vorweisen, oder bei ihrem Eintritte in die Hochschule durch ein anderweitiges Prüfungszeugniß dargethan haben, daß sie die für ihr Fachstudium erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, oder endlich in einer Spezialprüfung die nöthigen Vorkenntnisse in denjenigen Fächern an den Tag legen, für welche sie das Fakultätszeugniß verlangen.

3. Diejenigen Studirenden, welche die Endprüfung zu bestehen wünschen, haben sich bei dem Dekan ihrer Fakultät zu melden, der die Prüfung im Laufe des Semesters veranstaltet.

26. März
1836.

4. Die Endprüfung wird von der Fakultät abgehalten, welcher der Studirende angehört. Jeder Professor prüft hauptsächlich in den Fächern, welche er ex professo lehren soll; jedoch bleibt es ihm unbenommen auch in andern Fächern zu examiniren. Dozenten, die vom Staate ein Honorar beziehen, können in denjenigen Fächern prüfen, über welche sie regelmäßige Vorträge halten.

5. Die Endprüfung erstreckt sich über diejenigen Fächer, welche jede Fakultät als zur vollendeten Ausbildung des Candidaten erforderlich bezeichnet. Werden einzelne, besonders propädeutische, Fächer von den Lehrern einer andern Fakultät vorgetragen, so sind diese Lehrer der Prüfung beizuziehen, und haben bei Ertheilung des Zeugnisses je eine Stimme.

6. Die Endprüfung ist theils schriftlich, theils mündlich. Werden die schriftlichen Proben von der Fakultät genügend erfunden, so wird der Candidat zum mündlichen Examen zugelassen; im entgegengesetzten Falle wird er sogleich abgewiesen.

7. Nach beendigtem Examen entscheidet die Fakultät in geheimer Sitzung mit Stimmenmehrheit, ob und mit welchen Prädikaten ein Fakultätszeugniß zu ertheilen sei.

8. Das Fakultätszeugniß enthält die Erklärung, daß der Candidat die Prüfung entweder genügend oder gut oder ausgezeichnet gut bestanden habe, und überdieß die Bezeichnung jedes einzelnen Faches, in welchem er geprüft worden, nebst der Angabe, wie er in demselben bestanden sei. Das Zeugniß wird mit den Unterschriften des Dekans und Sekretärs und mit dem Fakultätsiegel versehen.

9. Die Endprüfungen sind unentgeltlich.

10. Jede Fakultät hat mit Genehmigung des Erziehungsdepartements ein spezielles Reglement über ihre Endprüfungen zu erlassen. 26. März 1836.

Bern, den 15. Hornung 1836.

Der Präsident
des Erziehungsdepartements,
N e u h a u s.

Der erste Sekretär,
H ü n e r w a d e l.

Der Regierungsrath der Republik Bern hat in Vollziehung des §. 53 des Gesetzes vom 14. März 1834 über die Errichtung der Hochschule, das vorstehende Reglement in allen seinen Bestimmungen gutgeheissen und genehmigt.

Bern, den 26. März 1836.

Der Schultheiß,
E s c h a r n e r.

Der erste Rathschreiber,
J. F. S t a p f e r.

R e g l e m e n t

über

die Ertheilung der Doktorwürde an der Hochschule in Bern.

Das Erziehungsdepartement der Republik
Bern,

26. März
1836. In Vollziehung des Artikels 33 des Hochschulgesetzes
vom 14. März 1834,
Mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Wer die Doktorwürde erlangen will, hat sich bei dem Dekan der betreffenden Fakultät zu melden.
2. Der Candidat muß sich durch gehörige Sittenzeugnisse ausweisen, bei der betreffenden Fakultät eine Prüfung bestehen und ihr vor oder nach dem Examen eine von ihm selbst verfaßte Dissertation einreichen. Das Doktordiplom wird nicht ertheilt, bevor die Dissertation von der Fakultät angenommen und ihr sodann in wenigstens 100 gedruckten Exemplaren übergeben worden ist.
3. Die Doktorprüfung erstreckt sich auf alle Zweige des Wissens, welche zur vollständigen gelehrten Ausbildung in dem Fache des Aspiranten nothwendig sind, und welche durch die betreffende Fakultät als solche bezeichnet werden. Zuerst werden dem Candidaten einige durch die Fakultät bestimmte Fragen vorgelegt, welche derselbe unter genügender Aufsicht schriftlich zu beantworten hat. Werden die schriftlichen Proben genügend erfunden, so wird der

Candidat zur mündlichen Prüfung vor versammelter Fakultät zugelassen, im entgegengesetzten Falle aber wird er sogleich abgewiesen.

26. März
1836.

4. Wenn sich das Examen auch auf solche Fächer erstreckt, welche von Lehrern anderer Fakultäten vorgelesen werden, so sind diese den Prüfungen beizuziehen, und haben bei der Ertheilung der Doktorwürde je eine Stimme.

5. Es können nicht mehr als zwei Candidaten auf einmal geprüft werden.

6. Wenn die Fakultät in geheimer Sitzung den Candidaten mit Stimmenmehrheit tüchtig erfindet, so ertheilt sie demselben den Doktorgrad. Dieser Beschluß wird durch den Rektor dem Senate eröffnet, welcher das Diplom ausfertigt.

7. Die Promotion wird, wenn der Candidat es wünscht, nach vorhergegangener öffentlicher Disputation durch den Promotor vorgenommen. Die Wahl der Sprache, in welcher die Disputation gehalten werden soll, steht dem Candidaten frei; für Philologen jedoch ist die lateinische Sprache vorgeschrieben.

8. Wenn die Disputation nicht statt findet, so besteht die Promotion in der einfachen Mittheilung des Diploms durch den Promotor.

9. Der Promotor soll Mitglied derjenigen Fakultät sein, bei welcher der Candidat promovirt wird.

10. Jede Fakultät hat sowohl über die Doktorprüfungen als über die Wahl des Promotors ein spezielles Reglement mit Genehmigung des Erziehungsdepartements zu erlassen.

11. Die Gebühren für die Prüfungen, die Promotion und das Doktordiplom betragen 200 Franken. Wird der Candidat zur Promotion nicht zugelassen, so hat er

26. März 1836. bloß die Hälfte jener Summe zu entrichten; meldet er sich zu einem zweiten Examen, so hat er nur Fr. 100 zu bezahlen.

12. Diese Gebühren werden nach Abzug der Kosten für das Diplom gleichmäßig unter alle Examinatoren vertheilt.

13. Außerordentlicher Weise können honoris causa auf den einstimmigen Vorschlag einer Fakultät auch ausgezeichnete Gelehrte, welche sich um die Wissenschaft verdient gemacht haben, durch den Senat zu Doktoren ernannt werden. In diesem Falle soll das Diplom unentgeltlich ausgefertigt werden.

Bern, den 15. Hornung 1836.

Der Präsident
des Erziehungsdepartements,
Neuhaus.

Der erste Sekretär,
Hünerwadel.

Der Regierungsrath der Republik Bern hat das vorstehende Reglement, in Vollziehung des §. 53 des Gesetzes vom 14. März 1834 über die Errichtung der Hochschule, seinem ganzen Inhalte nach gutgeheißen und genehmigt.

Bern, den 26. März 1836.

Der Schultheiß,
E s c h a r n e r.

Der erste Rathschreiber,
J. F. Stapfer.

—

R e g l e m e n t

über

die Errichtung der Stadtbürgerwache in Bern.

—

Der Regierungsrath der Republik Bern,
In Betracht:

Daß die §§. 38 und 48 des Gesetzes über die Militär-
verfassung der Republik Bern vom 14. Christmonat 1835,
für das Stammquartier der Stadt Bern die Errichtung
einer Stadtbürgerwache vorschreiben, und der §. 159
dieses Gesetzes dem Regierungsrath die Einführung und
Vollziehung desselben überträgt, — auf den Vortrag des
Militärdepartements,

28. März
1836.

beschließt:

E i n l e i t u n g.

1. Das Stammquartier der Stadt Bern stellt, außer
der dasselbe betreffenden Mannschaftszahl zu den Korps
und Abtheilungen des Auszugs und der Landwehr, noch
eine Stadtbürgerwache.

Zusammensetzung, Klassifikation, Bestand
und Aushebung.

2. Die Stadtbürgerwache bildet unter sich ein Ganzes,
und wird aus Männern vom angetretenen 21sten bis und
mit dem zurückgelegten 39sten Altersjahre zusammenge-
setzt. Sie kann jedoch, wenn deren Stärke es zuläßt,
je nach dem Ermessen des Militärdepartements, in abge-
sonderte Altersklassen (Auszug und Landwehr) abgetheilt

28. März 1836. werden. Die Offiziere sind, hinsichtlich der Dienstdauer, den dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. (§. 100 der Militärverfassung.)

3. Dieselbe besteht aus Infanterie; die Zahl der Kompagnien ist unbestimmt; ihre Formation richtet sich nach dem durch das eidgenössische Reglement aufgestellten Normalfuß. Das Militärdepartement kann, nach Gutfinden, auch die Bildung anderer Waffengattungen anordnen.

4. Das Militärdepartement wird alljährlich aus der in das instruktions- und auszüglerpflichtige Alter tretenden Mannschaftsklasse diejenige Anzahl Individuen bestimmen, welche in dieses Korps aufgenommen werden können. Ist die Zahl der sich hiezu Anmeldenden größer als das Bedürfnis es erheischt, so wird aus derselben die erforderliche Anzahl durch das Loos gezogen.

5. Der Kommandant des ersten Militärkreises besorgt, gestützt auf dieses Reglement und nach den Weisungen des Oberst-Milizinspektors, die Organisation der Stadtbürgerwache.

6. Zu Bildung je einer neuen Kompagnie giebt jede bereits organisirte Kompagnie eine verhältnismäßige Anzahl ab, damit sämtliche Kompagnien aus den gleichen Mannschaftsklassen bestehen.

7. Sobald der Bestand der Stadtbürgerwache wenigstens zwei Kompagnien beträgt, kann derselben ganz oder zum Theil, je nach dem Bedürfnis, folgendes Stabspersonal beigeordnet werden:

- 1 Kommandant mit Majorrang;
- 1 Aidemajor mit Hauptmanns- oder Lieutenantsrang;
- 1 Quartiermeister mit Hauptmanns- oder Lieutenantsrang;
- 1 Fähndrich mit Lieutenantsrang;

- 1 Chirurg mit Lieutenantsrang;
- 1 Adjutant-Unteroffizier;
- 1 Tambourmajor mit Feldweibelsrang;
- 1 Stabsfourier.

28. März
1836.

Dienstpflicht und Dienstverhältnisse.

8. Die Stadtbürgerwache steht unter den Befehlen des Militärdepartements; sie ist verpflichtet, sich im Umfange des Amtsbezirkes von Bern für jede Dienstleistung gebrauchen zu lassen. Ihre Hauptbestimmung geht indessen zunächst dahin, für Sicherheit, Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt zu wachen, sobald sie durch die kompetente Behörde dazu aufgefordert wird. Sie hat sich daher auch bei jedem Brande in der Stadt und im Falle von Alarm uniformirt und bewaffnet auf dem angewiesenen Platze einzufinden und die Befehle des Garnisonskommando zu gewärtigen. Dem Regierungsrath ist überdies die Befugniß vorbehalten, die im Auszügeralter befindliche Mannschaft der Stadtbürgerwache in außerordentlichen Fällen im gleichen Maße, wie die übrigen Auszügertuppen, zu verwenden.

9. Jeder in die Stadtbürgerwache tretende Mann soll den, für die Truppen der Republik Bern vorgeschriebenen, Fahneneid leisten.

10. Wer seinen Wohnsitz nicht bloß vorübergehend sondern auf eine Dauer von länger als einem Jahr außer der Stadt oder dem Stadtbezirk verlegt, tritt aus der Stadtbürgerwache aus, und soll an seinem neuen Aufenthaltsorte in diejenige Milizklasse eingetheilt werden, in die er, seinem Alter nach, gehört.

Bewaffnung.

11. Die Bewaffnung der Stadtbürgerwache vom Feldweibel abwärts besteht in

28. März
1836.
- a) einem Infanteriegewehr mit Bajonet,
 - b) einer Patrontasche nebst Riemen,
 - c) einem Säbel nebst Kuppel.

12. Die unter Litt. a und b begriffene Bewaffnung wird der Mannschaft, auf Begehren und unter persönlicher Verantwortlichkeit, aus dem Zeughaus, für die Dauer der Dienstzeit, unentgeltlich geliefert, und soll bei dem Austritte, als Eigenthum des Staates, in gutem Zustande wieder abgegeben werden. Bei Vernachlässigung derselben kann der Betreffende zum Schadensersatz angehalten werden.

13. Die Anschaffung des Säbels nebst Kuppel, so wie der Unterhalt der vom Staate empfangenen Waffen liegt der Mannschaft ob; nur erweislich im Dienste verdorbene Waffen werden auf Kosten des Staats wieder ausgebessert.

14. Die Offiziere bewaffnen sich selbst mit einem kurzen Säbel nach Vorschrift.

15. Sie tragen als Dienstzeichen das Haussécol.

Kleidung.

16. Jeder in die Stadtbürgerwache eintretende Mann hat sich folgende Uniformirungsstücke auf eigene Kosten, nach Muster, anzuschaffen:

- a) eine Kopfbedeckung;
- b) einen dunkelblauen Rock mit rothen Aufschlägen und Epauettes, weiße Knöpfe;
- c) ein Paar dunkelblaue Beinkleider mit rothem Pas-sepoil;
- d) ein Paar Beinkleider von gebleichtem Zwilch nebst Ueberstrümpfen.

17. Eben so haben sich die Offiziere, Unteroffiziere

und Korporale die Unterscheidungs- (Distinktions-) Zeichen, nach den Bestimmungen des eidgenössischen Reglements selbst anzuschaffen. 28. März 1836.

18. Für den aktiven Dienst werden der Stadtbürgerwache, für die Dauer desselben, Kapüte unentgeltlich verabreicht, die aber nach beendigtem Dienste, in gutem Stande wieder abzugeben sind.

Ausrüstung.

19. Die Aerte und Schurzelle für die Zimmerleute, die Trommeln und Kniefelle für die Tambouren, der Stock und das Bandelier des Tambourmajors und die Blasinstrumente für die Trompeter werden durch das Zeughaus geliefert, aber während der Dienstzeit durch den Besitzer unterhalten. Bei dem Dienstaustritt sind diese Gegenstände, für welche der Mann verantwortlich ist, wieder in gutem Zustande an das Zeughaus abzuliefern. Durch Vernachlässigung verursachter Schaden ist dem Staate durch den Betreffenden zu ersetzen.

20. Die Gegenstände des kleinen Equipements hat jeder sich aus eigenen Mitteln nach Vorschrift anzuschaffen.

21. Wenn die Stadtbürgerwache aus zwei Kompagnien zusammengesetzt ist, erhält sie vom Staate eine eigene Fahne.

Ernennungen und Beförderungen.

22. Die Stabsoffiziere werden nach freier Wahl durch den Großen Rath auf den motivirten Antrag des Militärdepartements und den einfachen Vorschlag des Regierungsraths, mit Berücksichtigung der Anciennetät, vorzüglich aber der Kenntnisse und Fähigkeiten, — die Hauptleute und Lieutenante auf den einfachen Vorschlag des Militärdepartements durch den Regierungsrath ernannt. (§. 102 der Militärverfassung.)

28. März
1836.

23. Die Unteroffiziere des Stabs ernennt der Chef des Korps ohne Vorschlag; der Hauptmann einer Kompagnie ernennt den Feldweibel, Fourier, Frater, Zimmermann und die Spielleute ebenfalls ohne Vorschlag aus der gesammten Mannschaft seiner Kompagnie. Die Mannschaft einer Kompagnie ernennt die Wachtmeister und Korporale aus ihrer Mitte. Es hat in der Stadtbürgerwache, infolge der obigen Wahlart, kein Vorrücken im Grade nach dem bloßen Altersrange statt.

24. Jeder für die Stadtbürgerwache Ausgehobene ist verpflichtet, sich genügend instruiren zu lassen, und den von kompetenter Behörde deshalb zu treffenden Anordnungen Folge zu leisten.

25. Die im Auszügeralter sich befindende Mannschaft soll jährlich zwölf Mal und die übrige sechs Mal durch tüchtige Instruktoren im Beisein ihrer Offiziere in den Waffen geübt werden. Jede dieser Uebungen dauert wenigstens drei Stunden.

26. Sollten diese Uebungen nicht genügen, um das Korps in hinlänglicher Dienstfähigkeit zu erhalten, so können dieselben, je nach Erforderniß, durch das Militärdepartement vermehrt werden.

Gold und Verpflegung.

27. Für die Uebungs-, Instruktions- und Mustertage bezieht die Stadtbürgerwache weder Gold noch Verpflegung, und wenn sie für irgend eine Dienstverrichtung aufgeboden wird, nur in dem Falle, daß solche länger als einen Tag dauern sollte. Alsdann erhält sie Gold und Verpflegung auf gleichem Fuße wie die Auszügertruppen.

Kriegszucht.

28. März
1836.

28. Die Kriegszucht bei der Stadtbürgerwache soll nach dem eidgenössischen Militärstrafgesetzbuche gehandhabt werden.

29. Die Strafkompetenz des Kommandanten und der Offiziere der Bürgerwache ist diejenige, welche der eidgenössische Codex denselben, je nach ihrem Grade, zutheilt.

30. An den Exerzier-, Musterungs- und Instruktionsstagen, so wie bei allen Dienstverrichtungen, steht die Mannschaft von dem Augenblicke an, da sie zum Behufe des Dienstes ihre Wohnung verläßt, bis sie daselbst wieder eingerückt ist, und ihre Waffen und Montur abgelegt hat, unter den Militärstrafgesetzen.

31. Wer einem Aufgebot nicht Folge leistet oder sich muthwilliger Weise dem Dienst entzieht, soll, je nach den Umständen, mit Gefangenschaft bestraft, oder durch ein Kriegsgericht beurtheilt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

32. Individuen der Stadtbürgerwache, die bei den Waffenübungen oder im wirklichen Dienste verwundet würden, werden, auf ihr Verlangen, gleich den Garnisonstruppen, in das Militärspital aufgenommen und auf gleichem Fuße gepflegt und besoldet.

33. Der Staat übernimmt, nach §. 158 der Militärverfassung, die Unterstützung aller derjenigen, welche Militärdienste leisten, und dabei verstümmelt, verdienstlos und hilflos werden, und wird für die hilflosen Eltern, Wittwen und Waisen derjenigen sorgen, welche den ehrenvollen Tod für das Vaterland gestorben sind.

34. Ohne Anzeige an das Garnisonskommando soll keine Truppe am Hauptorte des Kantons (mit Ausnahme

28. März 1836. der gewöhnlichen Musterungen) die Waffen ergreifen oder sich versammeln. Der Kommandant der Stadtbürgerwache ist daher verpflichtet, vor dem Beginn der jährlichen Uebungen dem Garnisonskommando die hiezu bestimmten Tage und Stunden anzuzeigen, und dasselbe ebenfalls von allfällig andern angeordneten Ausrüstungen bei Zeiten in Kenntniß setzen zu lassen.

35. Jeder bei der Bürgerwache Eingetheilte, der sich für mehr als drei Monate außer den Kanton begeben will, soll dieses (insofern er sich im Auszügialter befindet) so wie die muthmaßliche Dauer seiner Abwesenheit und sein Domizil (sobald ihm dasselbe bekannt ist) bei der im §. 32 festgesetzten Strafe, dem Korpskommandanten, zu Händen des Oberst-Milizinspektors, schriftlich anzeigen, und die Erlaubniß des Letztern gewärtigen, welche jedoch nur bei Wahrscheinlichkeit eines nahe bevorstehenden aktiven Dienstes verweigert werden kann.

36. Diejenige Mannschaft der Stadtbürgerwache, welche sich auf unbestimmte Zeit außer Landes begiebt, hat die vom Staate empfangenen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände in das Zeughaus abzugeben; jene hingegen, welche sich mit oder ohne Erlaubniß auf bestimmte Zeit aus dem Kanton entfernt, ist gehalten, gehörige Sicherheit dafür zu leisten.

37. Das Militärdepartement wird sich alljährlich durch anzuordnende Inspektionen von dem Zustande der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, so wie von der Dienstfähigkeit dieses Korps überzeugen.

Vorübergehende Bestimmungen.

38. Den Freiwilligen der Stadtlegion ist gestattet, aus derselben in die neu zu errichtende Stadtbürgerwache überzutreten. Diejenigen, welche, nach den Bestimmungen

dieses Reglements, sich der Stadtbürgerwache einverleiben lassen, sind, nach achtjähriger Dienstzeit in derselben, insofern ihr Alter sie nicht früher zum Austritte berechtigt, aller fernern Militärpflicht enthoben; jene hingegen, welche sich zu diesem Uebertritt nicht entschließen, sollen bei der Landwehr eingetheilt werden, und sich nach §. 82 der Militärverfassung auf eigene Kosten bewaffnen. Denselben zählt jedoch, nach §. 5 des Beschlusses über die Errichtung einer Stadtlegion vom 2. August 1833, jedes Dienstjahr bei derselben für zwei Trübjahre.

28. März
1836.

39. Das Militärdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, der sofort auf unbestimmte Zeit in Kraft tritt, und durch welchen der Beschluß über die Errichtung einer Stadtlegion vom 2. August 1833 aufgehoben wird, beauftragt, und derselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen, und auf geeignete Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 28. März 1836.

Der Schultheiß,
Tscharner.

Für den Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

G e s e z

über

das Wirthschaftswesen und den Handel mit Getränken.

Der Große Rath der Republik Bern,

2. Mai
1836.

In Betracht, daß Freiheit von Handel und Gewerbe durch die Verfassung der Republik Bern gesichert ist, unter alleinigem Vorbehalte der gesetzlichen Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte fordern;

daß demzufolge alle Vorrechte des Ortes und der Personen unstatthaft sind, und daß daher nur diejenigen Bedingungen aufgestellt werden sollen, welche im Interesse des Publikums wie des Gewerbes selbst liegen;

in Erwägung, daß die bisherigen Verordnungen über das Wirthschaftswesen einer nach diesen Grundsätzen ausgeführten Revision bedürfen,

beschließt:

E r s t e r T i t e l.

Von den Wirthschaften.

A b s c h n i t t I.

Von den Patenten und den zu Erlangung derselben nothwendigen Bedingungen.

1. Um eine Wirthschaft irgend einer Art auszuüben, muß man entweder ein Patent erhalten haben, oder im Besitze eines der im §. 13 genannten Wirthschaftsrechte sein.

2. Zu Erhaltung und Ausübung eines Wirthschaftspatents wird erfordert, daß der Bewerber entweder das Kantonsbürgerrecht besitze, oder daß er Bürger eines andern Kantons der Eidgenossenschaft und wenigstens während eines Jahres im Gebiete der Republik Bern wohnhaft gewesen, oder daß er, wenn er kein schweizerisches Bürgerrecht besitzt, seit zwei Jahren mit Niederlassungsbewilligung angefessen sei. Ein jeder Bewerber muß überdieß ehrenfähig, eigenen Rechtes und im Besitze guter Leumden sein, welche durch Zeugnisse von kompetenter Behörde bescheiniget sind.

2. Mai
1836.

Für Kantonsfremde wird ferner erfordert, daß in deren Heimath die Reziprozität gegen die Berner in dieser Hinsicht beobachtet werde.

Landesfremde, mit deren Staaten Verträge über freie Niederlassung bestehen, werden hinsichtlich der Zeit, in welcher sie in der Republik Bern bei Bewerbung um ein Wirthschaftspatent angefessen gewesen, behandelt, wie Bürger anderer eidgenössischer Kantone.

3. Von der Erhaltung und Ausübung eines Wirthschaftspatents sind ausgeschlossen:

- 1) Diejenigen, welche seit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr für sich selbst, für ihre Weiber oder für Kinder, deren Unterhalt ihnen obliegt, eine Armensteuer beziehen, oder bezogen, und nicht zurückerstattet haben;
- 2) alle diejenigen, welche nicht im Zustande der Ehrenfähigkeit, des eigenen Rechtes, guter Leumden, und im Falle sich befinden, zu bescheinigen, daß sie die erforderliche Zeit in hiesigem Gebiete wohnhaft oder niedergelassen gewesen seien; Wittwen und minderjährige Erben können jedoch, wenn sie die Wirthschaft des verstorbenen Ehemannes oder Vaters

2. Mai
1836.

fortsetzen wollen, durch Vermittlung des gesetzlichen Vormundes ein Wirthschaftspatent erhalten;

3) diejenigen, welchen die Betreibung einer Wirthschaft durch den kompetenten Richter untersagt wird.

4. Die Ausübung einer zufolge Patents erhaltenen Wirthschaft ist an ein bestimmtes Lokal gebunden. Dieses Lokal soll anständig und zweckmäßig eingerichtet und überdies so beschaffen sein, daß es von der Polizei leicht beaufsichtigt werden könne, und daß es nicht durch seine Nähe bei einer Kirche oder bei einem Schulhause deren Zweck hinderlich und dem Publikum anstößig werde.

Die allfällige Versetzung einer Wirthschaft aus dem genehmigten Lokal in ein anderes kann nur nach Erfüllung obiger Vorschriften und mit Bewilligung des Departements des Innern statt finden und soll in dem Patent angemerkt werden.

5. Unverträglich mit der Ausübung irgend einer Wirthschaft ist die Eigenschaft eines Geistlichen; ferner die Bekleidung aller besoldeten öffentlichen Aemter und Bedienstungen mit alleiniger Ausnahme derjenigen der

- 1) Unterstatthalter,
- 2) Amtsgerichtsuppleanten,
- 3) Amtsweibel und Amtsgerichtswiebel,
- 4) Angestellten bei der Dachschieferanstalt,
- 5) Pulververkäufer,
- 6) Salzauswäger,
- 7) Schaffner, mit Ausnahme des Verwalters zu Thorberg,
- 8) Stempelverkäufer,
- 9) Zoll- und Ohmgeldinspektoren, Posthalter und Inhaber der Postablagen, doch nur in sofern das Finanzdepartement denselben wegen besonderer Lokal-

verhältnisse die Ausübung einer Wirthschaft speziell bewilliget, 2. Mai
1836.

- 10) Receveurs d'enregistrement,
- 11) Receveurs de contribution,
- 12) Contrôleurs de contribution,
- 13) Ingénieurs-vérificateurs du cadastre,
- 14) Kreiscommandanten,
- 15) Kreisadjutanten,
- 16) Kreiskommissarien, und
- 17) Instruktoren.

6. Die Wirthschaftspatente werden auf die Dauer eines Jahres ertheilt, und die Gebühren dafür zum Voraus bezahlt. Sie begründen rein persönliche Rechte und können von dem Besitzer, auf welchen das Patent lautet, auf Niemanden übertragen werden. Die Erben eines Patentbesizers treten in das Recht, welches das Patent dem Erblasser für die noch übrige Dauer desselben verliehen hat.

7. Derjenige, welcher ein Wirthschaftspatent verlangt, soll sich beim Regierungsstatthalter über die Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen (§§. 2—5) ausweisen. Ist dieses geschehen, so giebt der Regierungsstatthalter dem Departement des Innern Bericht, damit letzteres die Klasse bezeichne, in welche die Wirthschaft hinsichtlich der mit derselben verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen und der zu bezahlenden Patentgebühr gehört. Nach dieser Klassifikation hat der Amtschaffner das Patent auszufertigen, und dem Betreffenden gegen Bezahlung der Gebühr zuzustellen. Ulfällige Beschwerden gegen das daherige Verfahren des Regierungsstatthalters und des Departements des Innern können vor den Regierungsrath gebracht werden.

2. Mai
1836.

A b s c h n i t t II.

Von den verschiedenen Arten und Klassen von Wirthschaften.

8. Die Wirthschaften, wofür laut dieses Gesetzes Patente gelöst werden können, zerfallen in folgende Arten:

- 1) Gasthöfe mit dem Rechte, Gäste zu bewirthen und zu beherbergen und Pferde und Fuhrwerke aufzunehmen.
- 2) Gesellschafts- oder Stubenwirthschaften mit dem Rechte, Gäste zu bewirthen und zu beherbergen.
- 3) Pintenschenke und Kellerwirthschaften mit dem Rechte, die Gäste mit kalten Speisen und an Jahr- und Wochenmärkten und an Musterungen an dem Orte selbst auch mit warmen Speisen zu bewirthen.
- 4) Badwirthschaften mit dem Rechte während kürzerer oder längerer Zeit des Jahres Gäste zu bewirthen und zu beherbergen.

Mit den Gasthofs-, den Stubenwirthschafts-, den Pintenschenkens- und den Badwirthschaftsberechtigungen ist das Recht verbunden, Getränke auszuschenken und zu verkaufen.

- 5) Kaffeewirthschaften, mit dem Rechte Kaffee, Thee, Chocolate, Erfrischungen, Flaschenwein, Bier und andere geistige Getränke auszuschenken.
- 6) Pensionshäuser, mit dem Rechte ordentliche Kostgänger zu bewirthen und meublirte Zimmer zu vermieten.
- 7) Speisehäuser (Traitorien), mit dem Rechte ordentliche Tafel zu halten und der Verpflichtung zu allen Stunden des Tages ihre Gäste mit Speise und Trank zu bewirthen.

- 8) Leiswirthschaften. Geschlossene Gesellschaften haben das Recht, in einem von ihnen gemietheten Lokal ihre Glieder durch einen von ihnen bestellten Abwärter bewirthen zu lassen. 2. Mai 1836.
- 9) Bierwirthschaften, mit dem Rechte Bier auszuschänken und zu verkaufen.

9. Die im vorigen Artikel genannten Arten von Wirthschaften zerfallen je nach ihrer Lage an Straßen, nach der Vertlichkeit, Frequenz und des mehr oder weniger langen Aufenthaltes von Reisenden in folgende Klassen, die vom Departement des Innern bestimmt werden, und wofür als fixe Patentgebühr zu fordern ist:

1) von den Gasthöfen:

a. erster Klasse	Fr. 600
b. zweiter Klasse	„ 400
c. dritter Klasse	„ 200
d. vierter Klasse	„ 100

2) von den Gesellschafts- oder Stubenwirthschaften mit Beherbergungsrecht:

a. erster Klasse	Fr. 300
b. zweiter Klasse	„ 150
c. dritter Klasse	„ 75

3) von den Pinten- und Kellerwirthschaften:

a. erster Klasse	Fr. 100
b. zweiter Klasse	„ 75
c. dritter Klasse	„ 50

4) von den Badwirthschaften:

a. erster Klasse	Fr. 300
b. zweiter Klasse	„ 200
c. dritter Klasse	„ 150
d. vierter Klasse	„ 100
e. fünfter Klasse	„ 50

2. Mai
1836.
- 5) von den Kaffeewirthschaften :
- | | |
|-----------------------------|---------|
| a. erster Klasse | Fr. 100 |
| b. zweiter Klasse | „ 75 |
| c. dritter Klasse | „ 50 |
- 6) und 7) von den Pensions- und Speise-
häusern :
- | | |
|-----------------------------|---------|
| a. erster Klasse | Fr. 150 |
| b. zweiter Klasse | „ 75 |
- 8) von den Leistwirthschaften :
- | | |
|-----------------------------|--------|
| a. erster Klasse | Fr. 75 |
| b. zweiter Klasse | „ 50 |
| c. dritter Klasse | „ 25 |
- 9) von den Bierwirthschaften :
- | | |
|-----------------------------|--------|
| a. erster Klasse | Fr. 25 |
| b. zweiter Klasse | „ 10 |

10. Das Departement des Innern ist befugt, bei veränderten Verhältnissen die Wirthschaften in andere Klassen zu versetzen. Hat der Betreffende über die seiner Wirthschaft angewiesene Klasse Beschwerde zu führen, so kann er bei dem Regierungsrathe die Revision begehren.

11. Wenn die Ausübung der Wirthschaft ohne Verschulden des Patentinhabers vor Ablauf der Zeit eingestellt wird, für welche die Patentgebühr bezahlt ist, so wird eine verhältnißmäßige Rückerstattung der Gebühr bewilligt.

A b s c h n i t t III.

Besondere Berechtigung bei Jahrmärkten,
Volksversammlungen und Musterungen.

12. An den Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, oder zahlreiche Volksversammlungen statt finden und bei Musterungen hat der Regierungstatthalter das Recht,

denjenigen, welche sich dafür melden, nach Bedürfniß, aber jeweilen nur für einen Markt, oder für eine Volksversammlung, oder für eine Musterung gegen eine Gebühr von ein bis vier Franken für jeden Tag zu Händen des Staates die Bewilligung zu ertheilen, bei diesen Anlässen und allenfalls an dem Tage vor und an dem Tage nach denselben Getränke auszuschenken, so wie auch Gäste zu bewirthen und zu beherbergen.

2. Mai
1836.

Bei Truppenzusammenzügen und an Musterungen soll jedoch der Regierungsstatthalter ohne Genehmigung des kommandirenden Offiziers keine solche Bewilligungen ertheilen.

A b s c h n i t t IV.

Anerkennung der bestehenden Wirthschaften.

13. Die auf Konzessionen, Titeln oder auf unvorzähllichem Herkommen beruhenden Wirthschaften, so wie diejenigen, für welche nach dem Gesetze vom 13. Heumonath 1833 Bewilligungen ertheilt worden, sind in ihrem Bestande anerkannt, und insofern sie nicht nach dem Inhalte des Titels auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, so können sie gegen Bezahlung der bisherigen Gebühr so lange ausgeübt werden, bis das Gesetz über sie etwas Anderes verfügt.

Die zu Gunsten von Wirthschaften bestehenden Bannrechte sind aufgehoben.

A b s c h n i t t V.

Rechtsverhältniß zwischen den Gastwirthen
und ihren Gästen.

14. Jeder, der eine Wirthschaft ausübt, ist verpflichtet, gegen Bezahlung Gäste aufzunehmen und je

2. Mai
1836.

nach der Art seiner Berechtigung zu bedienen. Wenn er einen Gast ohne gültige Gründe abweist, so verfällt er in eine Buße von vier Franken.

15. Wenn ein Gast seine Zeche nicht bezahlt, so hat der Wirth das Recht, die Sache, die derselbe mitgebracht, so lange zu behalten, bis er ihn bezahlt, oder für die Bezahlung genugsame Sicherheit geleistet hat.

16. Die Wirthe haften für den Schaden, welcher aus der Entwendung, dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen entsteht, die ihnen oder ihren Dienstboten von aufgenommenen Gästen zugestellt werden, es sei denn, sie können erzeigen, daß dieser Schaden in einem Zufalle seinen Grund habe, der nicht durch ihr Verschulden herbeigeführt worden, oder gegen welchen sie sich durch die Vorsichtsmaßregeln nicht hätten schützen können, die ein ordentlicher Hauswirth gegen solche Zufälle gebraucht.

17. Die Preise der gewöhnlichen Wirthstafel (tables d'hôte) und der Weine soll in dem Gastzimmer angeschlagen sein.

18. Der Gast hat das Recht, von dem Wirth eine umständliche schriftliche Rechnung und nach Bezahlung derselben einen Empfangschein zu verlangen.

19. Die Streitigkeiten, welche über Zechen entstehen, sind von dem Richter nach Anleitung der Satzung 297 der Prozeßform auf summarischem Wege zu fertigen, welches auch der Betrag des Streitgegenstandes sein mag. Uebersteigt derselbe den Werth von fünfzig Franken, so findet unmittelbare Appellation an das Obergericht statt.

Erzeigt es sich, daß der Wirth sich einer Ueberforderung schuldig gemacht, so soll er zur Zurückerstattung des zu viel Empfangenen und einer Buße vom Betrage der Ueberforderung, jedoch nicht zu weniger als vier Franken verfällt werden. Uebrigens ist in diesem Falle dem

im Unrecht Befundenen der Ersatz der Kosten und des Schadens an die andere Partei aufzuerlegen.

2. Mai
1836.

Alle Strafurtheile wegen Ueberforderungen sollen durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Zweiter Titel.

Großer und kleiner Handel mit Getränken.

20. Der Kleinhandel mit Getränken ist nur denjenigen gestattet, welche nach §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes ein Wirthschaftspatent erhalten haben oder in Kraft §. 13 die vorgesehene Wirthschaftsberechtigung besitzen; der Großhandel mit Getränken, worunter der Wiederverkauf von wenigstens zwanzig Maß geistiger Getränke auf einmal verstanden wird, steht Jedermann frei.

21. Der Verkauf eigenen Gewächses aus hiesigem Kanton, so wie der Verkauf von Fabrikaten aus den Erzeugnissen eigenen oder gepachteten Bodens, ist zu beliebigen Quantitäten Jedermann gestattet. Der Verkauf darf aber nur über die Gasse und in der Wohnung des Produzenten, da wo das Produkt gewachsen, statt finden.

Wer diese Befugniß zu unerlaubtem Handel mit geistigen Getränken im Sinne des §. 20 oder zum Ausschanken mißbraucht, der fällt unter die Strafbestimmungen für unbefugtes Wirthen.

Dritter Titel.

Wirthschaftspolizei.

Aus h ä n g e s c h i l d.

22. An dem Gebäude, wo eine der im §. 8 bezeichneten Wirthschaften geführt wird, soll die Eigenschaft

2. Mai 1836. derselben auf einem Aushängeschild angegeben sein. Den Gastwirthschaften wird in dem Patentscheine das Zeichen ertheilt, welches nur mit Bewilligung des Departements des Innern verändert werden darf. An dem gleichen Orte sollen nicht verschiedene Wirthschaften das nämliche Zeichen führen.

Die Unterlassung, das Wirthschaftszeichen auszuhängen, oder die willkührliche Abänderung des Schildes einer Gastwirthschaft ist an dem Wirth mit einer Buße von zwanzig Franken zu ahnden.

Winkelwirthschaft, Ueberschreitung der Berechtigung und unerlaubter Verkauf von Getränken.

23. Wer Getränke ausschenkt, oder unbefugt im Kleinen verkauft, oder irgend eine der im §. 8 angegebenen Wirthschaften ausübt, ohne eine Berechtigung dazu erhalten zu haben, oder wer das Maß seiner Berechtigung überschreitet, soll für das erste Mal mit einer Buße von zehn bis zwanzig Franken, in Wiederholungsfällen aber mit Bußen von je zwanzig bis vierzig Franken belegt, und für ein bis fünf Jahre unfähig erklärt werden, ein Patent zu Ausübung des Wirthschaftsrechtes zu erhalten.

Verfälschung von Getränken.

24. Derjenige, welcher ein Getränke als unvermischt oder ächt ausschenkt oder verkauft, oder auf seine Rechnung ausschenken oder verkaufen läßt, welches durch die Beimischung einer fremdartigen Flüssigkeit oder durch irgend eine der Gesundheit schädliche That verfälst, oder welches unächt ist, soll dem kompetenten Richter zur Bestrafung je nach dem Grade seiner Schuld oder

Fahrlässigkeit dabei, und zur Verurtheilung in den Ersatz des Schadens durch den Regierungsstatthalter von Amtswegen verleidet werden. Die Rechtsvermuthung waltet ob, daß die Ausschenkung oder der Verkauf als unvermischt und ächt geschehen, es sei denn der Beklagte habe bescheiniget, daß er das Getränk als vermischt oder unächt angezeigt und abgesetzt habe.

2. Mai
1836.

Das Gericht kann als Strafe auch die Konfiskation des ganzen Vorraths des verfälschten oder unächtigen Getränkes, so wie die Zuckung des Patents, sei es für immer oder für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit erkennen.

Als Polizeimaßregel soll der Regierungsstatthalter jedes Mal den Vorrath eines zum Nachtheile der Gesundheit verfälschten Getränkes auf die vorläufige Untersuchung hin, einstweilen in Beschlag nehmen, und dasselbe soll durch die Polizei, ohne irgend einen Ersatz an den Schuldigen ausgegossen werden, sobald das Urtheil die Schädlichkeit des Getränkes erklärt.

Wenn das Urtheil über die Zuckung des Patents nichts verhängt, oder wenn es über die Schädlichkeit des verfälschten Getränkes nichts entscheidet, so ist der Regierungsrath befugt, als Polizeimaßregel die Zuckung des Patents zu verhängen, sobald die Anklage auf Verfälschung oder auf Unächtheit durch das Urtheil begründet erfunden worden; so wie auch die Ausgießung auf die erwähnte Weise zu befehlen, wenn zwei unparteiische Kunstverständige die Schädlichkeit des Getränkes glaubhaft bescheinigen.

Falsches Maß.

25. Der Wirth soll seinen Gästen das an jedem Ort eingeführte Maß vorsehen. Bedient er sich zum Ausschanken oder zum Verkauf von Getränken eines kleinern

2. Mai 1836. Mafes, so verfällt er für das erste Mal in eine Buße von zwanzig bis fünfzig Franken und für das zweite Mal in eine Buße von dreißig bis achtzig Franken; für das dritte Mal ist er fünf Jahre in der Ausübung der Wirthschaft einzustellen. Die in einer Wirthschaft vorgefundenen zu kleinen Getränkmaße sollen zerschlagen werden.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf diejenigen Weine, die in Flaschen in den Kanton eingebracht werden.

Von einem später zu bestimmenden Zeitpunkte hinweg, müssen die Flaschen, deren sich die Wirth zum Ausschanken bedienen, das Feckzeichen tragen.

Dulden von Unsittlichkeiten.

26. Jeder Wirth, der in seinem Hause unsittlichen Umgang duldet, soll für das erste Mal mit einer Buße von zehn Franken und zwei Tagen Gefangenschaft gestraft, und diese Strafe in Wiederholungsfällen verdoppelt und je nach den Umständen mit Zuckung des Patents, auf bestimmte Zeit oder für immer, verschärft werden.

Widerhandlungen gegen Polizeivorschriften.

27. Den Wirthen wird überhaupt unter ihrer Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, keinerlei Widerhandlungen gegen bestehende Polizeivorschriften in ihren Häusern zu dulden, sondern geschehenden Falles solche dem kompetenten Richter anzuzeigen.

Widerhandlungen gegen Verbote des Besuchens von Wirthschaften.

28. Jeder Wirth, der wissentlich Gäste bewirthe, denen von kompetenter Behörde der Besuch der Wirthschaften untersagt worden, ist für die erste Widerhandlung mit einer Buße von fünf bis zehn Franken und für die folgenden mit zehn bis zwanzig Franken zu bestrafen.

Beherbergung von signalisirten Personen.

2. Mai
1836.

29. Der Wirth, welcher wissentlich eine von der Polizei oder von einer Gerichtsbehörde zur Verhaftung ausgeschriebene Person beherberget, ohne alsogleich der Polizei davon die gehörige Anzeige zu machen, verfällt das erste Mal in eine Buße von vier bis zehn Franken und in eine Gefängnißstrafe von vier bis acht Tagen, und im Wiederholungsfalle jedes Mal in eine Buße von zehn bis zwanzig Franken und in eine Gefängnißstrafe von acht bis vierzehn Tagen. Im Fall er an dem Verbrechen Theil genommen haben sollte, wird die dadurch verwirkte fernere Strafe vorbehalten.

Wortwechsel und Streit.

30. Entsteht in einer Wirthschaft Wortwechsel oder Streit, so soll der Wirth die Streitenden zur Ruhe vermahnen, und wenn seine Ermahnungen nicht beachtet werden, der Polizei den Vorfall anzeigen. Die Unterlassung der Erfüllung dieser Verpflichtung, über die sich der Wirth nicht genügend rechtfertigen kann, ist mit einer Buße von vier bis sechszehn Franken zu ahnden.

Der Gast, welcher auf die Ermahnung des Wirthes sich nicht sogleich ruhig verhält, soll neben der Strafe, in die er wegen einer bei dem Streite verübten Rechtsverletzung verfallen sein mag, zu einer Buße von zwei Franken bis acht Franken oder zu einer Gefangenschaft von zwölf bis acht und vierzig Stunden verurtheilt werden.

In Fällen von ernsthaften Auftritten, wodurch die öffentliche Ruhe gestört wird, kann der Regierungsstatthalter die Wirthschaft sogleich schließen lassen, bis die Ordnung wieder hergestellt ist, oder der Richter über den Fall geurtheilt hat.

T a n z e n.

2. Mai
1836.

31. Ohne Bewilligung des Regierungsstatthalters soll kein Wirth in seinem Hause einen öffentlichen Tanz gestatten, bei einer Buße von zehn bis zwanzig Franken, die im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist. In die gleiche Strafe fällt der Wirth, wenn er länger tanzen läßt, als es bewilligt worden.

Kontrolle der Gäste.

32. Jeder Wirth ist verpflichtet, eine Kontrolle zu führen, in welcher jeder Gast, der bei ihm übernachten will, sich einschreiben oder durch den Wirth eingeschrieben werden muß. Diese Kontrolle soll enthalten: den Namen, Vornamen, Stand oder Beruf und Wohnort oder Aufenthaltsort der Person, nebst der Angabe des Ortes, woher sie kommt, und desjenigen, wohin sie sich zu begeben gedenkt. Der Falschheit verdächtige Namensangaben soll der Wirth der Polizeibehörde anzeigen. Die Widerhandlung dieser Vorschrift, welche in besagter Kontrolle abgedruckt werden soll, ist an dem Wirth das erste Mal mit einer Buße von zwei bis acht Franken zu ahnden, die im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist.

Ueberwirthten.

33. Jeder Inhaber der im §. 8 angegebenen Wirthschaften soll mit Schlag zehn Uhr Abends seine Gäste fortmahnen und die Wirthschaft schließen. Diese Bestimmung ist auf Reisende, im Hause Beherbergte, Hochzeitgäste, Gastmahlsgäste und auf Personen nicht anwendbar, die an einer Zusammenkunft Theil nehmen, welche von Regierungsstatthaltern bewilligt worden; und sie betrifft auch solche Personen nicht, die sich zu der Pflege ihrer Gesundheit in Bädern aufhalten.

2. Mai
1836.

Der Regierungsrath und in dringenden Fällen der Regierungsstatthalter kann an Orten, wo es zweckmäßig sein dürfte, die Zeit der Schließung hinauschieben oder für einzelne Wirthschaften verkürzen. Der Wirth, der nach dem Eintritte der bestimmten Schließungsfunde seine Gäste nicht fortmahnt oder nach derselben Getränke ausschänkt, verfällt für das erste Mal in eine Buße von vier Franken, die in jedem Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, und der Gast, der die Mahnung des Wirthes nicht befolgt, soll mit drei bis vier Franken, oder wenn er die Buße nicht bezahlen kann, mit einem bis zwei Tagen Gefangenschaft, und wenn er zum dritten Male straffällig wird, mit Untersagung des Besuches der Wirthschaften bis auf sechs Monate bestraft werden.

Schließung der Wirthschaften während des Gottesdienstes.

34. An Sonntagen und Festtagen sollen alle Wirthschaften während des Gottesdienstes geschlossen sein. Dieses Verbot bezieht sich jedoch weder auf diejenigen Personen, die in einer Wirthschaft herbergen, noch auf Reisende, die keinen Wohnsitz in der Nachbarschaft haben. Die Widerhandlung desselben ist an dem Wirth mit zwei bis vier Franken und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Buße zu ahnden.

Wiederholungsfälle.

35. Im Wiederholungsfalle einer derjenigen Widerhandlungen, auf welche durch das gegenwärtige Gesetz irgend eine Strafe gesetzt ist, kann die Ausübung des Wirthschaftspatents durch ein Urtheil des Richters auf eine bestimmte Zeit eingestellt werden.

Als Wiederholungsfall wird diejenige gleichartige Widerhandlung betrachtet, die innerhalb Jahresfrist nach

2. Mai 1836. erfolgter Verurtheilung über eine frühere Uebertretung geschieht, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Gesetz eine längere Frist bestimmt.

Werden mehrere Widerhandlungen gegen die nämliche Person zugleich angezeigt, so sind dieselben zwar als ein Vergehen durch das nämliche Verfahren zu erledigen; jedoch alsdann die höchste Strafe zu verhängen, die entweder für die einfache Uebertretung oder für den betreffenden Wiederholungsfall gesetzlich bestimmt ist.

Beziehung der Bußen.

36. Ein Drittheil der Bußen, die in Folge dieses Gesetzes fallen, soll dem Staate, ein Drittheil dem Schulfond der Einwohnergemeinde und ein Drittheil dem Verleider zukommen. Wenn der Verleider auf seinen Bußantheil verzichtet, so fällt die eine Hälfte der Buße der Staatskasse, und die andere Hälfte dem Schulfond der Einwohnergemeinde zu.

37. Die Vorschriften der Artikel 22 bis 36 über die Wirthschaftspolizei sollen sich auf alle Arten von Wirthschaften beziehen, sie mögen sich auf ältere Konzessionen oder auf Patente gründen.

38. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1836 in Kraft. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruche stehenden Gesetze, namentlich das Gesetz über das Wirthschaftswesen vom 13. Heumonats 1833 als aufgehoben erklärt, und eben so das Gesetz über den Handel mit Getränken vom 15. Heumonats 1833; letzteres jedoch mit dem Vorbehalt, daß die daraufhin erteilten Patente für 1836 bis zu Ende dieses Jahres als gültig anerkannt verbleiben.

Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, in allen in den Artikeln 8 und 9 bezeichneten Wirthschaften angeschlagen, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

2. Mai
1836.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 2. Mai 1836.

Der Landammann,

M e ß m e r.

Der Staatschreiber,

F. May.

D e k r e t

über

definitive Anstellung eines Garnisons-
arztes.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Militärdepartements und ge-
schehene Vorberathung durch den Regierungsrath,

3. Mai
1836.

In Betracht, daß durch die Einführung der neuen Militärverfassung vom 14. Christmonat 1835 sich die Dienstleistungen und Pflichten des provisorischen Garnisonsarztes wesentlich vermehrt, daß seine bisherige Besoldung von Fr. 400 mit dem Umfang und der Wichtigkeit seines Geschäftskreises in keinem billigen Verhältnisse

3. Mai 1836. mehr steht, und daß somit in dieser Beziehung andere Bestimmungen aufgestellt werden müssen,

beschließt:

1. Die Stelle eines Garnisonsarztes soll vom 1. Juli 1836 an auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 800 besetzt werden.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

3. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 3. Mai 1836.

Der Landammann,

M e ß m e r.

Der Staatschreiber,

F. M a y.

D e k r e t

über

das Forstwesen in den Amtsbezirken des
Leberbergs, demjenigen von Biel,
und den mit den Amtsbezirken Erlach
und Büren vereinigten Gemeinden
des neuen Landestheils.

4. Mai
1836.

Der Große Rath der Republik Bern,
In Betracht der Nothwendigkeit einer Revision der
Forstverordnung für den bernerischen Leberberg vom 11.
Dezember 1830;

Auf den Vortrag der vom Regierungsrath mit dieser
Revision beauftragten Kommission, 4. Mai
1836.

beschließt:

F o r s t r e g l e m e n t

für

d e n b e r n e r s c h e n L e b e r b e r g .

E r s t e r T i t e l .

V o n d e n W ä l d e r n u n d d e r W a l d o r d n u n g .

E r s t e s K a p i t e l .

V o n d e n W ä l d e r n .

1. Die Wälder im neuen Landestheil zerfallen in:

- 1) Staatswälder ;
- 2) Gemeindwälder ;
- 3) Privatwälder.

2. Die Wälder, in welchen der Staat gemeinschaftlich mit einer Gemeinde oder mit einem Partikular Eigenthumsrechte besitzt, sollen wie Staatswälder verwaltet werden.

Die Wälder, in welchen eine Gemeinde gemeinschaftlich mit einem Privaten Eigenthumsrechte besitzt, sind wie Gemeindwälder zu verwalten.

3. Unter der Benennung von Gemeindwäldern werden gleichfalls die Wälder der vom Staate anerkannten Korporationen verstanden ; ferner die Wälder, welche öffentlichen Anstalten und Abtheilungen von Gemeinden oder Burgerschaften gehören.

4. Mai
1836.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen: die Wälder, welche von Abtheilungen einer Gemeinde oder von Korporationen als gemeinschaftliches, unvertheiltes Privateigenthum besessen werden.

4. Die mit Holz besetzten Weiden sind als Wälder anzusehen, mit Ausnahme der in dem gegenwärtigen Reglement ausdrücklich bezeichneten Fällen.

Z w e i t e s K a p i t e l.

Von der Waldordnung.

5. Der Waldordnung sind unterworfen:

- 1) die Staatsforsten;
- 2) die Gemeindwälder.

6. Die Privaten können in ihren Waldungen alle aus dem Eigenthum hervorgehenden Rechte ausüben.

Z w e i t e r T i t e l.

Von den Staatsforsten.

7. Der bernersche Leberberg und die übrigen Gemeinden des neuen Landestheils bilden einen Forstkreis.

8. Die Forstbeamten des Staates sind:

- 1) ein Oberförster (Inspecteur);
- 2) die Unterförster (Sous-Inspecteurs);
- 3) die Bannwarten (Gardes-forestiers).

9. Insofern durch das gegenwärtige Reglement nicht etwas anderes verfügt ist, sollen die Staatsforste auf diejenige Art besorgt und verwaltet werden, welche durch bestehende Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der verfassungsmäßigen Behörden inner den Grenzen ihrer Befugnisse vorgeschrieben ist.

D r i t t e r T i t e l .

4. Mai
1836.

E r s t e s K a p i t e l .

Von der Verwaltung der Gemeindwälder.

10. Kraft des §. 94 der Verfassung stehen die Gemeindwälder unter der Oberaufsicht der Regierung.

11. Diese Oberaufsicht wird ausgeübt durch das Departement des Innern und die Regierungsstatthalter, die Forstkommision und ihre Beamten, so weit es jede dieser Behörden betrifft.

12. Die Forstbeamten des Staates sind befugt, die Verwaltung der Gemeindwälder zu beaufsichtigen, und sollen alle Vergehen, Widerhandlungen und Mißbräuche, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, anzeigen.

13. Die Gemeindwälder werden durch die Gemeindräthe unter der besondern Aufsicht der Regierungsstatthalter verwaltet. *)

14. Wenn Gemeindräthe wissentlich Vergehen und Widerhandlungen geduldet, begangen oder autorisirt haben, so sollen diejenigen ihrer Mitglieder, die an der That oder Berathung Theil genommen, die Bußen und Entschädigungen tragen, welche diese Vergehen und Uebertretungen zur Folge hatten.

Die Mitglieder, welche der Berathung beigewohnt haben, sollen angesehen werden, als ob sie zu den Beschlüssen des Gemeindrathes gestimmt hätten, wenn sie nicht eine Verwahrung oder Protestation in das Protokoll haben einrücken lassen.

*) Unter Gemeindräthen wird in diesem Reglement jede durch die kompetente Versammlung gewählte Verwaltungsbehörde verstanden.

4. Mai
1836.

15. Alle dem gegenwärtigen Reglement widerstreichenden Bestimmungen der Gemeindereglemente sind ungültig.

16. Die Gemeindforstbeamten sind:

- 1) die Gemeindförster (brigadiers-forestiers);
- 2) die Gemeindbannwarten (gardes-forestiers).

17. Um wählbar zu der Stelle eines Gemeindforstbeamten zu sein, muß der zu Wählende nebst den im Gesetz vom 20. Dezember 1833 vorgeschriebenen Eigenschaften die Kenntnisse und die Tüchtigkeit besitzen, welche zu gehöriger Erfüllung seiner Pflicht erforderlich sind.

Niemand kann zu einer Gemeindforstbeamtung gewählt werden, der in den drei vorhergehenden Jahren für ein Forstvergehen bestraft worden ist.

18. Der Holzhandel und der Kleinhandel mit Getränken sind den Gemeindforstbeamten untersagt.

19. Die Stelle eines Forstbeamten des Staates ist vereinbar mit derjenigen eines Gemeindforstbeamten; aber ein Gemeindförster kann nicht zugleich Bannwart einer Gemeinde sein.

20. Die Gemeindforstbeamten werden durch den Regierungsstatthalter beeidigt.

21. Sie verfassen ausführliche Verbalprozesse über die Vergehen und Widerhandlungen, welche in dem unter ihrer Aufsicht stehenden Bezirke vorkommen; sie sollen diese Verbale unterschreiben, ihren Inhalt binnen 48 Stunden vor dem Unterstatthalter des Bezirks oder vor dem Meier der Gemeinde bekräftigen und sie dann dem Regierungsstatthalter übermachen.

22. Das gefrevelte Holz sollen sie mit Beschlag belegen, und sie können es an einem sichern Orte verwahren lassen. Die Spuren des fortgeführten gefrevelten Holzes sollen sie verfolgen, und es auffuchen; jedoch

dürfen sie sich zu diesem Zweck nur in Begleitung des Unterstatthalters, des Meiers, oder der Stellvertreter derselben in Wohnungen, Werkstätten und geschlossene Hofräume begeben, und wenn diese Nachsuchung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang stattfindet, so muß der Eigenthümer oder Miethsmann zuvor davon benachrichtigt werden.

4. Mai
1836.

23. Sind die Frevler nicht im hiesigen Kanton angefaßt, oder weigern sie sich, ihren Namen den Forstbeamten anzugeben, so sollen letztere sie vor den Unterstatthalter oder Meier führen, welcher bis zum Urtheil des Richters eine Bürgschaft oder Hinterlage vom Betrag der Bußen, Entschädnisse und Kosten von ihnen fordern soll, in die sie verfällt werden könnten.

Sind sie nicht im Stande diese Bürgschaft zu stellen, oder die Hinterlage zu leisten, so sollen sie vor den Regierungsstatthalter geführt werden, der sie nach vorheriger Abhörung ins Gefängniß setzen lassen kann, aber sie sogleich zur Verfügung des Richters stellen soll.

24. Wenn die Frevler sich Thätlichkeiten, Drohungen oder Scheltungen gegen die Forstbeamten erlauben, oder sich weigern, ihren Aufforderungen Folge zu leisten, so soll davon im Verbalprozeß Meldung geschehen.

25. Die Forstbeamten sollen einen metallenen Schild mit der Angabe ihres Amtes und ihres Forstreviers (triage) auf sich tragen.

26. Sie sind für ihre persönlichen Handlungen verantwortlich, und haften für die Bußen und Entschädigungen wegen aller Frevler, Widerhandlungen oder Beschädigungen, die in ihren Forstrevieren begangen worden sind, wenn sie wissentlich vernachlässiget oder verweigert haben, darüber Verbalprozesse aufzunehmen. Zudem bleibt allfällig fernere Ahndung vorbehalten.

4. Mai
1836.

Zweites Kapitel.
Von den Gemeindeförstern.

27. Die Zahl der Gemeindeförster für den berner-
schen Leberberg ist auf neun bestimmt, nämlich:

2				für den Amtsbezirk Pruntrut,
2	„	„	„	Delsberg,
1	„	„	„	Freibergen,
1	„	„	„	Münster,
2	„	„	„	Courtelary und die mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden,
1	„	„	„	Biel und den Gerichtsbezirk Neuenstadt und Tessenberg.

Die Umschreibung ihrer Forstreviere wird durch den
Regierungsrath bestimmt werden.

28. Die Gemeindeförster werden vom Staate be-
foldet und, nach vorhergegangener Prüfung über ihre
Fähigkeit von dem Regierungsrath ernannt. Alle drei
Jahre sind sie einer Bestätigung unterworfen.

Sie sollen in dem ihnen angewiesenen Revier wohnen.

29. Ihre jährliche Besoldung, die durch den Re-
gierungsrath bestimmt wird, darf nicht weniger als
Fr. 400 und nicht mehr als Fr. 800 betragen. Für
Reisen und Verrichtungen, welche ihnen vermöge ihres
Amtes obliegen, haben sie keinen Anspruch auf Ent-
schädigung.

30. Sie stehen unter den Befehlen der Regierungs-
statthalter und unter der Aufsicht des Oberförsters und
der Unterförster. Außerdem können sie durch den Richter
für Untersuchungen und Berichterstattungen in Anspruch
genommen werden.

4. Mai
1836.

31. Die Gemeindeförster beaufsichtigen die Verwaltung und Besorgung der Gemeindwäldungen, wachen über die Vollziehung der in das Forstwesen einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente, gehen den Gemeinden in der Bewirthschaftung, in den Hauungen, in der Benützung, in der Wiederanpflanzung, und andern gesetzlich unternommenen Forstverrichtungen an die Hand; sie ermahnen die Gemeinbehörden zur Beobachtung der Forstgesetze, im Falle sie davon abweichen, nehmen Verbalprozesse über die von ihnen entdeckten Frevel und Widerhandlungen auf, und erstatten Berichte über bestehende Mißbräuche und einzuführende Verbesserungen.

32. Sie beaufsichtigen und leiten die Gemeindbannwarten, und verleiden dem Regierungsstatthalter oder dem Gemeinderath, je nach der Wichtigkeit des Falles, diejenigen derselben, welche ihre Pflichten nicht erfüllen.

33. Wenigstens alle Monate und jedesmal, wenn die Umstände es erheischen oder ihre Obern es verlangen, sollen sie die Wälder ihrer Forstreviere besichtigen.

34. Vierteljährlich sollen sie dem Regierungsstatthalter einen umständlichen Bericht über die Verwaltung der unter ihrer Aufsicht stehenden Wälder einsenden.

35. Sie sollen den Verhandlungen vor dem Richter über Forstfrevel beiwohnen, um Erläuterungen zu geben und Anträge zu machen.

Zu diesem Ende werden ihnen die Amtsgerichtsschreiber unentgeltlich Abschriften der den Frevlern ihrer Forstreviere angelegten Vorladungen mittheilen.

36. Die Regierungsstatthalter können die Gemeindeförster, die ihre Pflichten nicht erfüllen, nach vorherigem Verhör, in ihren amtlichen Verrichtungen einstellen, und sollen dann sogleich ihr Urtheil und die Belege dem Regierungsrath zu endlichem Endscheid übersenden.

4. Mai
1836.

37. Die Gemeindeförster führen einen amtlichen Briefwechsel mit dem Regierungsstatthalter, dem Oberförster und den Gemeindräthen.

38. Sie sind gehalten, auch die außerhalb ihres Reviers begangenen Holzfrevel und Widerhandlungen zu verleiden, die zu ihrer Kenntniß gelangen.

D r i t t e s K a p i t e l .

V o n d e n G e m e i n d b a n n w a r t e n .

39. In jeder Gemeinde sollen sich ein oder mehrere aus der Gemeindeförsterei besoldete Bannwarten befinden.

40. Ihre Anzahl und ihre Besoldung werden durch das Gemeindeglement bestimmt.

41. Würde aber eine Gemeinde nicht eine hinreichende Zahl von Bannwarten anstellen, oder denselben nicht einen billigen Gehalt anweisen, und dadurch die gute Besorgung der Waldungen gefährdet werden, so wird der Regierungsrath nach Einvernahme des Gemeindevorstandes auf Kosten der Gemeinde die nöthige Vorsorge treffen.

Wenn der Regierungsstatthalter diese Maßnahmen bewirkt, so soll das Befinden des Oberförsters eingeholt, und wenn dieser Klage geführt hat, soll der Regierungsstatthalter darüber berathen werden.

42. Die Gemeindevorstandes sollen auf die im Gemeindeglement vorgeschriebene Weise ernannt und der Bestätigung des Regierungsstatthalters unterworfen werden.

43. Der Regierungsstatthalter ist berechtigt, die Bestätigung eines Gemeindevorstandes zu verweigern, der nicht die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Er kann auch nach geschehener Abhörung die Bannwarten,

welche ihre Pflichten verletzen, durch ein motivirtes Urtheil einstellen oder abberufen. 4. Mai 1836.

44. In den durch den vorigen § bezeichneten Fällen kann der Gemeindrath von dem Entscheid des Regierungsstatthalters an den Regierungsrath appelliren. Bis zu dessen endlichem Entscheid, so wie auch im Falle einer längern Erledigung wird der Gemeinde vom Oberförster ein provisorischer Bannwart ernannt, welcher das im Reglement bestimmte Gehalt zu beziehen hat.

45. Ein Gemeindbannwart kann zugleich Feldhüter (garde-champêtre) sein.

46. Die Gemeindbannwarten stehen unter den Befehlen der Gemeindräthe und unter der Aufsicht und Leitung der Gemeindeförster. Sie sollen für die Erhaltung der ihnen angewiesenen Gemeindwäldungen sorgen und dieselben täglich begehren. Ferner sollen sie die auf ihren Dienst Bezug habenden Befehle und Weisungen ihrer Obern getreu befolgen, keine gesetzlichen Mittel vernachlässigen, die Thäter von Freveln und Widerhandlungen zu entdecken, und den Gemeindeförstern alle Mißbräuche anzeigen, welche sie in der Verwaltung der Gemeindwälder bemerkt haben möchten.

V i e r t e s K a p i t e l .

Bewirthschaftung und Benutzung der Wälder, Anzeichnung der zu fällenden Bäume u.

47. Der Zweck der Bewirthschaftung soll sein: die Erhaltung der Wälder zu sichern, den Nachwuchs zu begünstigen, und für die Holzbedürfnisse der Gemeinde und des Landes zu sorgen. In Erwartung, daß für jede Oertlichkeit ein auf zuverlässigen Grundlagen beruhender Wirthschaftsplan eingeführt sei, werden

4. Mai 1836. die Regierungsstatthalter, Forstbeamten und Gemeinderäthe wachen, daß in jeder Gemeinde die Nutzung der Wälder mit dem Nachwuchs in gehörigem Verhältnisse stehe. Ein den jährlichen Ertrag übersteigender Holzhau darf nur im Fall von gemachten Ersparnissen in vorübergehenden Jahren und bis zum Verlauf derselben statt finden.

Wenn hingegen eine Gemeinde eine mit weiser Vorsicht außer Verhältniß stehende Quantität Holz überreif oder abständig werden ließe, oder vorräthig behielte, so kann der Regierungsrath allmähliche Hauen anordnen, deren Ertrag zum Besten der Gemeinden verwendet werden soll.

48. Die Verbindlichkeit, die Gemeindwälder auszumarchen und Pläne davon aufzunehmen, wird als Grundsatz aufgestellt.

Wenn es der Regierungsstatthalter nothwendig findet, so kann er den Gemeinden befehlen, solche Marchungen und Vermessungen so wie auch die Aufnahme von Bestandplänen anzuordnen.

Ein Doppel der Marchverbale und der Pläne soll in dem Amtsarchiv niedergelegt werden.

49. Die Holzschläge sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

50. Ordentliche Holzschläge sind nur die zu Abreichung von Brenn- und Bauholz an die Berechtigten bestimmten und durch das Gemeindreglement vorgeschriebenen.

Für dieselben kann der Gemeindrath zur Anzeichnung der Stämme, zur Fällung, Verabfolgung oder Versteigerung schreiten, ohne dazu einer besondern Bewilligung zu bedürfen.

4. Mai
1836.

51. Für jeden außerordentlichen Holzschlag ist die Bewilligung der kompetenten Behörde erforderlich.

52. Uebersteigt ein außerordentlicher Holzschlag nicht dreißig Klafter oder den Betrag dieser Quantität in Nutzholz, so kann er durch den Regierungsstatthalter bewilligt werden.

53. Für jeden größern außerordentlichen Holzschlag ist eine Bewilligung des Regierungsrathes nöthig.

54. Wenn nicht von höherer Behörde etwas anderes verfügt worden ist, so bestimmen die Gemeindräthe die Stellen der vorzunehmenden Holzschläge, die Art des Haues und die Art des Wiederaufwuchses. Sie belegen mit dem Weidbann diejenigen Waldungen oder Waldbezirke, für welche die Art und das Alter des Holzes oder die Dertlichkeit und die Umstände es erheischen, und erlauben die Aufhebung des Bannes nur, wenn aus dem Weidgang kein Nachtheil mehr entstehen kann.

Bevor sie diese Verfügungen treffen, sollen sie jedoch immer das Befinden des Gemeindeförsters einholen.

55. Sowohl wenn zwischen dem Gemeindrath und diesem Forstbeamten abweichende Ansichten herrschen, als in jedem Fall, wo eine Klage eintritt, darf nicht weiter geschritten werden. Nach Anhörung der Parteien und des Oberförsters oder der Unterförster wird der Regierungsstatthalter in erster Instanz entscheiden.

56. Auf den Bericht des Gemeindeförsters oder eines Forstbeamten des Staates kann der Regierungsstatthalter das Säen oder Anpflanzen von Holz in den dazu geeigneten Bezirken der Gemeindwälder anbefehlen.

Zu Deckung der Kosten dieser Arbeiten kann ein außerordentlicher Holzschlag bewilligt werden.

57. Vom 1. Mai bis 15. Herbstmonat sind die Hauungen und Räumungen der Schläge untersagt.

4. Mai
1836.

Jedoch kann der Regierungsstatthalter in Fällen dringender Nothwendigkeit, oder wenn die Waldung dadurch nicht leidet, Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.

Sie ist auch nicht anwendbar auf Witweiden, wo man in jeder Jahreszeit Holz fällen darf.

58. Kein Wald und kein Waldbezirk einer Gemeinde darf ohne Bewilligung des Regierungsrathes in Weide oder Acker- und Wiesenland umgewandelt werden. Im Fall der Uebertretung dieser Vorschrift wird auf Kosten der Gemeindebehörde, welche die Urbarmachung erlaubt oder geduldet hat, die Wiederbepflanzung mit Holz veranstaltet werden.

Ausgenommen sind die Witweiden, die in Folge eines Entscheids der Gemeinde urbar gemacht werden können.

59. Neue Wohnungen, Hüttenwerke oder Werkstätten dürfen, bei Strafe des Niederreißens, nicht in geringerer Entfernung von Gemeindwäldern als 300 Fuß errichtet werden.

Der Regierungsrath allein kann Ausnahmen hievon zum Vortheil der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie bewilligen.

60. Sobald ein Gemeindeförster eine ungewöhnliche Vermehrung von schädlichen Waldinsekten wahrnimmt, so soll er dem Oberförster davon Kenntniß geben, der, wenn er sich von der Richtigkeit der Angabe überzeugt hat, das Nöthige vorsehen, oder erforderlichen Falls die Weisungen der kompetenten Behörde einholen wird.

61. Jede Gemeinde oder Abtheilung einer Gemeinde soll einen Waldhammer haben.

Er soll in einem Kasten mit drei Schlössern aufbewahrt werden, deren Schlüssel bei dem Präsidenten des

Gemeindraths und zwei von letztern bezeichneten Beamten oder Angestellten liegen sollen. 4. Mai 1836.

62. Ein Abdruck jedes Waldhammers soll in der Amtschreiberei aufbewahrt werden.

63. Vor jedem Hau- oder Holzschlag soll die Anzeichnung mit dem Waldhammer geschehen.

64. Zu gesetzlicher Anzeichnung ist erforderlich, daß am Stamm und an der Wurzel des Baumes der Abdruck des Waldhammers der Gemeinde stehe.

65. Die Anzeichnung mit dem Waldhammer soll durch einen Bannwarten und wenigstens zwei Ausgeschossene des Gemeindraths geschehen.

V i e r t e r T i t e l.

Von den Privatwäldern.

66. Die Eigenthümer haben das Recht, besondere Bannwarten zur Beaufsichtigung ihrer Wälder zu ernennen.

67. Ihre Ernennung unterliegt der Genehmigung des Regierungsstatthalters, dem sie den Eid zu leisten haben.

68. Ihre Verbalprozesse haben die gleiche Beweis- kraft, wie diejenigen anderer Forstbeamten.

69. Den Forstbeamten des Staats und der Gemeinden, so wie den Feldhütern steht es immer zu, die in Privatwäldern verübten Frevel zu erwahren.

70. Die Ernennung eines besondern Bannwarten für Privatwaldungen enthebt den Eigenthümer dieser letztern nicht von der Verpflichtung, eben so wie andere Gemeindgenossen zu der Besoldung der Gemeindbann- warten und Feldhüter beizutragen, im Falle seine Wäl-

4. Mai 1836. der geeignet sind, zugleich mit den Gemeindbesitzungen beaufsichtigt zu werden.

In diesem Falle, und ungeachtet der Ernennung eines Privatbannwarts, sind die Gemeindbannwarten und Feldhüter gehalten, über diese Privatwälder die nämliche Aufsicht zu führen, wie über jedes andere Eigenthum.

F ü n f t e r T i t e l.

Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Staats-, Gemeind- und Privatwälder.

E r s t e s K a p i t e l.

Von dem Holzhandel und der Holzausfuhr.

71. Der Handel mit Holz jeder Art ist frei, sowohl im Innern der Schweiz als in das Ausland; er ist nur den durch gegenwärtiges Reglement und die allgemeinen Gesetze aufgestellten Polizei- und Zollvorschriften unterworfen.

72. Hievon ist ausgenommen das Holz, welches die Gemeinden ihren Angehörigen für Bauten oder Reparationen besonders anweisen; dieses soll seiner Bestimmung gemäß verwendet werden und nicht in den Handel kommen, unter Bedrohung der auf ähnliche Frevel gesetzten Strafen.

73. Unabhängig von den gewöhnlichen Zoll- und Weggeldgebühren bezieht der Staat an den Grenzzollstätten von allem über die Grenze der Eidgenossenschaft in fremde Staaten ausgeführten Holz, die hienach festgesetzte Ausfuhrgebühr:

- 1) Wedelen, Stöcke und kleines Brennholz, $\frac{1}{2}$ Bakken von jedem Fuhrpferd;

- 2) Brennholz in Spalten oder Scheitern 1 Wagen von jedem Fuhrpferd; 4. Mai
1836.
- 3) Bohlen, Bretter, Latten, Fournierhölzer, Dauben u. überhaupt Bau- und Nutzholz, 4 Wagen von jedem Fuhrpferde;
- 4) Holzkohlen, 8 Wagen von jedem Fuhrpferde;
- 5) Rinden für die Gerbereien, 20 Wagen von jedem Fuhrpferd.

74. Die Widerhandlungen gegen den vorhergehenden Artikel werden wie Zollvergehen bestraft.

75. Als Widerhandlung wird angesehen, jede Versendung einheimischen Holzes ins Ausland, die durch das Gebiet eines andern Kantons geschieht, ohne die im §. 73 festgesetzte Ausfuhrgebühr entrichtet zu haben.

Wenn die Zolleinnehmer eine falsche Angabe vermuthen, so haben sie das Recht, eine Bürgschaft von dem Speditor zu fordern, der nicht im Kanton anwesend ist.

76. Das einheimische Holz, welches ins Ausland gefloßt werden soll, ist der nämlichen Gebühr unterworfen, wie das zu Lande ausgeführte.

Ehe das Holz zur Flößung ins Wasser geworfen wird, soll der Oberförster, in Begleitung des betreffenden Zolleinnehmers, die Abzählung und Schätzung desselben in Gegenwart des Besitzers oder dessen Bevollmächtigten auf Kosten der letztern vornehmen.

Ein Klasten Spaltenholz wird als eine zweispännige Ladung gerechnet, und das übrige Holz ist im gleichen Verhältnisse zu schätzen.

77. Die Forstbeamten des Staates und der Gemeinden, die Feldhüter und die übrigen damit beauftragten Beamten sollen auf die Vollziehung der obigen Vorschriften wachen.

Zweites Kapitel.

4. Mai
1836.

Von der Polizei, den Freveln, Widerhandlungen, Strafen.

78. Bis durch die kompetente Behörde etwas anderes verfügt wird, soll das gesetzliche Klafter 6 Fuß Breite, 6 Fuß Höhe und $3\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe nach Bernmaß gerechnet, halten.

79. Das Fällen oder Wegführen gefrevelter Bäume, die sechs Zoll Umfang und darüber haben, ist mit Bußen zu ahnden, welche in nachfolgendem Verhältnisse je nach der Baumart und dem, einen halben Fuß über dem Boden zu messenden Umfange, bestimmt werden.

Zu diesem Endzwecke sind die Bäume in zwei Klassen getheilt.

Die erste Klasse begreift die Eichen, Buchen, Hagenbuchen, Ulmen, Eschen, die Ahornarten und Platanen, Föhren (Dählen), Weiß-, Roth- und Lärchtannen, Eiben, Nußbäume, Mehlbeerbäume, Spierlingbäume (Gürmsche), Kornelbäume (Dierli), wilde Kirschen und andere Fruchtbäume.

Die zweite Klasse besteht aus den Erlen, Linden, Birken, Espen, Pappeln, Weiden und allen nicht in der ersten Klasse begriffenen Baumarten.

Wenn Bäume der ersten Klasse sechs Zoll Umfang haben, so ist die Buße 10 Bakken vom Stamme und nachher steigt sie im Verhältnisse des diesem Reglement beigefügten Tarifs.

Für die Bäume der zweiten Klasse beträgt die Buße die Hälfte.

Wenn der Stock nicht aufgefunden werden kann, so soll der Umfang unten an dem gefällten Stamm gemessen werden, und wenn dieser schon aufgerüstet ist,

so wird die Buße zu zehn Franken für das Klafter berechnet. 4. Mai 1836.

80. Für die Bäume, welche weniger als sechs Zoll Umfang haben, ist die Buße 4 bis 8 Franken von jeder Mannslast und die Hälfte davon für Aeste und dürres Holz.

81. Das frevelsweise Wegführen von schon gefälltem oder im Walde liegendem Holz wird mit der doppelten Buße belegt.

82. Wenn das Wegführen unter erschwerenden Umständen geschieht, oder wenn das weggenommene Holz schon gerüstet war, so ist dies als Diebstahl anzusehen.

83. Einen stehenden Baum köpfen, ringeln, schälen oder verstümmeln ist ein Frevel, der mit gleichen Bußen wie das Hauen desselben belegt wird.

84. Auf das unbefugte Ausgraben von Stöcken in einem Walde ist eine Buße von 5 Bazen vom Stock gesetzt.

85. Jeder Eigenthümer von Vieh, das in einem in Bann gelegten Walde weidend gefunden wird, verfällt in eine Buße von 5 Bazen für jedes Schwein oder Schaf, und von 10 Bazen für jedes andere Stück Vieh.

86. Wer in einem für die Weide in Bann gelegten Waldbezirk Gras abreißet oder abschneidet, soll 5 bis 20 Bazen Buße von jeder Mannslast bezahlen.

87. Das unbefugte Ausgraben oder Wegführen von Steinen, Sand, Erde, Torf, Erz, Rasen; — von Moos, Blättern, Dünger, Eichel, Buch- und anderen Saamen von Waldbäumen soll mit einer Buße von 2 bis 8 Franken für jede Pferdladung, und 5 Bazen bis 2 Franken für jede Mannslast bestraft werden.

4. Mai
1836.

88. Das unbefugte Ausziehen oder Wegnehmen von jungen gepflanzten Bäumen wird mit einer Buße von 2 bis 8 Bazen vom Stück geahndet.

89. Das zwischen dem 1. Mai und dem 15. Herbstmonat ohne Bewilligung der kompetenten Behörde vorgenommene Hauen, Schlagen oder Wegräumen von Holz, soll mit einer Buße von 1 bis 2 Franken von jedem Stamme, Klasten oder jedem hundert Wedelen bestraft werden.

Dieser Artikel ist nicht auf die Witweiden anwendbar.

90. Es ist verboten, in den Wäldern ohne Erlaubniß neue Wege anzulegen, Gräben auszufüllen, Einfristungen zu beschädigen, Feuer anzuzünden, Kalköfen, Kohlenmeiler (Kohlenhaufen) oder dergl. zu errichten, bei einer Buße von 1 bis 20 Franken.

91. Von allen Nadelholzstämmen, die vom 1. Mai bis 15. Herbstmonat im Walde liegen bleiben, soll die Rinde abgeschälet werden, bei einer Buße von 1 bis 2 Franken für jeden Stamm.

92. Wer durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit einen Waldbrand verursacht, verfällt in eine Buße von 20 bis 100 Franken.

Ist der Brand absichtlich angelegt worden, so soll gegen den Brandstifter ein Kriminalprozeß geführt werden.

93. Kein Baum soll ohne Erlaubniß im Walde gerüstet oder behauen werden, bei einer Buße von 5 bis 20 Bazen.

94. Wer ohne Erlaubniß Einschnitte (Lachen) zur Gewinnung des Harzes in einen oder mehrere Bäume macht, verfällt in die nämliche Strafe, als wenn er diese Bäume niedergehauen hätte.

95. Kein Baum soll zur Harzgewinnung angerissen werden, wenn er nicht 4 Fuß über dem Boden 10 Zoll Durchmesser hat, bei einer Buße von 5 bis 10 Bazen.

4. Mai
1836.

Die Uebertretung anderer von Gemeinden zu Erhaltung der Nadelbäume getroffenen Verfügungen, wird mit 1 bis 20 Bazen Buße von jedem Stamm bestraft.

96. Die Wegnahme des Harzes von Bäumen, die durch den Eigenthümer oder Ersteigerer angerissen worden, ist als Diebstahl anzusehen.

97. Wer zu seinem eigenen oder eines Dritten Vortheil ohne Erlaubniß den Waldhammer gebraucht, soll mit einer Buße vom 10 Franken und fünftägiger Gefangenschaft für jeden angezeichneten Stamm bestraft werden.

Wenn dies von einem oder mehreren derjenigen geschehen ist, denen vermöge des Gesetzes die Verwahrung des Waldhammers anvertraut war, so soll es als Diebstahl geahndet werden.

98. Der Gebrauch des Waldhammers durch die Gemeindsbehörde, zuwider des gegenwärtigen Reglements, wird mit 2 bis 6 Franken Buße von jedem Baume bestraft, unbeschadet der allfälligen fernern Ahndung durch die Administrativbehörde.

99. Ueber das Nachahmen des Waldhammers oder des Waldzeichens und den Gebrauch eines falschen Waldhammers, soll eine Untersuchung angeordnet und es kann als Fälschung bestraft werden.

100. Der Eigenthümer von angebautem Lande (die Meierhöfe und Bergwiesen ausgenommen), kann sich der Anzucht jeder neuen Waldung oder jedes neuen Waldstreifens widersetzen, welche weniger als 15 Fuß von diesem Lande entfernt wären.

4. Mai
1836.

101. Wer ein Weidrecht in dem einem Drittmann gehörigen Walde besitzt, darf dasselbe nicht ausüben, so lange das Holz vom Vieh abgefressen werden kann.

102. Die Eigenthümer an Waldung stoßender Weiden oder anderer Güter, sollen dieselbe durch Hut oder Einfristung gegen den Weidgang schirmen; wo aber Uebung oder Verkommnisse in Betreff der Einfristungspflicht etwas anderes bestimmen, da soll denselben nachgelebt werden.

103. In allen durch die vorhergehenden §§ vorgesehenen Fällen ist die Erstattung der entwendeten Gegenstände zu verordnen; überdies soll dem Eigenthümer eine Vergütung im Verhältniß des von ihm erlittenen Schadens zuerkannt werden, dessen Betrag jedesmal im Verbalprozeß unter dem Vorbehalt einer spätern richterlichen Schätzung, wenn eine solche anbefohlen würde, angegeben werden soll.

104. Die Regierungsstatthalter werden je nach der Dertlichkeit und den Umständen die zu Vermeidung von Unfällen beim Bergablassen des Holzes (dévalement) geeigneten Maßnahmen vorschreiben. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften sollen mit einer Buße von 5 bis 50 Franken bestraft werden, allfällige Entschädigungen ungerechnet.

105. Jede Buße soll immer verdoppelt werden, wenn der Frevel begangen worden ist:

- 1) nach Untergang und vor Aufgang der Sonne;
- 2) an einem gesetzlichen Feiertag;
- 3) mit einer Säge;
- 4) an einem Saamenbaum, einem Grenz- oder Marktbaum, oder an einem Baume, der im Saume des Waldes steht;

- 5) in den Pflanzungen oder Saaten, die seit weniger als zehn Jahren gemacht worden sind; 4. Mai 1836.
- 6) in den Waldungen, die im Haubanne liegen, vom 1. Mai bis 15. Herbstmonat;
- 7) wenn sie von einem Gemeind- oder Forstbeamten begangen worden sind, und zwar abgesehen von fernerer Ahndung;
- 8) Endlich in Rückfällen. Ein solcher findet statt, wenn gegen den Uebertreter ein Urtheil für einen Forstfrevel in den zwölf vorhergehenden Monaten ausgefällt worden ist.

Sedoch soll die Buße in keinem Falle höher als auf das Doppelte ansteigen.

106. Die Ehemänner, Väter, Mütter und Vormünder sind, bezüglich auf die Civillage, für die Frevel und Uebertretungen verantwortlich, welche durch ihre Frauen, minderjährigen Kinder oder Pupillen die bei ihnen wohnen und nicht verheirathet sind, begangen worden. Eben so sind die Gemeinden, die Meisterleute und Auftraggeber für ihre Dienstboten, Arbeiter, Fuhrleute, Viehhirten und andere von ihnen in den Wäldern gebrauchte Personen verantwortlich; alles unter Vorbehalt des Rückgriffes gegen den Betreffenden.

107. Die Verbalprozesse der Forstbeamten haben so lange Beweiskraft, bis eine Fälschungsklage angehoben wird.

108. Wer auf Fälschung klagen will, muß immer drei Tage von der auf sein Verlangen geschenehen Mittheilung einer Abschrift des Verbalprozesses an gerechnet, sich darüber in der Amtsgerichtschreiberei erklären und zugleich seine Beweismittel angeben; bei Strafe der Ungültigkeit.

4. Mai
1836.

Es soll seiner Klage nach Anleitung der Gesetze und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit Folge gegeben werden.

109. Die von einem beeidigten Forstbeamten, Feldhüter oder Privatbannwarten erpohreten Frevel, Veruntreuungen und Widerhandlungen, welche in Staatswäldern, Gemeind- und Privatwäldern begangen worden, sollen von Amtswegen verfolgt und unmittelbar dem kompetenten Richter überwiesen werden.

110. Wenn mehrere Personen einen Frevel oder eine Widerhandlung gemeinsam begangen haben, so soll jeder Theilnehmer mit der ganzen darauf gesetzten Buße bestraft werden.

111. Nach Verfluß eines Jahres von der Begehung eines Frevels oder einer Widerhandlung an, soll keine Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen statt finden, wenn der Sache während dieser Frist keine gesetzliche Folge gegeben worden ist.

112. Die Amtsgerichtschreiber sind mit dem Bezug aller in Forstsachen gesprochenen Bußen beauftragt.

113. Die Bußen sollen auf folgende Weise vertheilt werden :

Eine Hälfte an den Staat ;

Ein Zehntel dem Unterförster, wenn der Frevel in einer Staatswaldung, und dem Gemeindeförster, wenn er in einer Gemeind- oder Privatwaldung verübt worden ist.

Vier Zehnthetheile demjenigen, welcher den Verbalprozeß aufgenommen hat.

114. Die Amtsgerichtschreiber sollen den Regierungsstatthaltern zu Ende jeden Monats nebst den Belegen, den Etat der Forstbußen einsenden, welche wegen

Vermögensmangel der Schuldigen nicht haben bezogen werden können. 4. Mai 1836.

Diese Ueberweisung des Etats ist wie ein Urtheil anzusehen, das die Umwandlung der Buße in Gefangenschaft oder Strafarbeit ausspricht.

Ein Franken Buße und jede Bruchzahl unter diesem Betrag soll für 6 Stunden Gefangenschaft oder einen Tag Strafarbeit gerechnet werden.

115. Durch gegenwärtiges Reglement wird die Forstordnung vom 11. Dezember 1830 aufgehoben. Dasselbe tritt vom 1. Heumonath 1836 hinweg in Kraft; es soll im neuen Landestheil öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern den 4. Mai 1836.

Der Landammann,
M e ß m e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

T a r i f

der zufolge S. 79 des obigen Reglementes für jeden gefrevelten
Baum je nach dessen Größe und Art zu sprechenden Bußen.

Umfang	B ä u m e				Umfang	B ä u m e				Umfang	B ä u m e			
	I. Klasse		II. Klasse			I. Klasse		II. Klasse			I. Klasse		II. Klasse	
Doße	Sr.	rp.	Sr.	rp.	Doße	Sr.	rp.	Sr.	rp.	Doße	Sr.	rp.	Sr.	rp.
6	1	—	—	50	32	5	70	2	85	58	18	20	9	10
7	1	—	—	50	33	6	—	3	—	59	18	80	9	40
8	1	10	—	55	34	6	30	3	15	60	19	40	9	70
9	1	20	—	60	35	6	60	3	30	61	20	—	10	—
10	1	30	—	65	36	7	—	3	50	62	20	70	10	35
11	1	40	—	70	37	7	40	3	70	63	21	40	10	70
12	1	50	—	75	38	7	80	3	90	64	22	10	11	05
13	1	60	—	80	39	8	20	4	10	65	22	80	11	40
14	1	70	—	85	40	8	60	4	30	66	23	50	11	75
15	1	80	—	90	41	9	—	4	50	67	24	20	12	10
16	1	90	—	95	42	9	50	4	75	68	24	90	12	45
17	2	—	1	—	43	10	—	5	—	69	25	60	12	80
18	2	20	1	10	44	10	50	5	25	70	26	30	13	15
19	2	40	1	20	45	11	—	5	50	71	27	—	13	50
20	2	60	1	30	46	11	50	5	75	72	27	70	13	85
21	2	80	1	40	47	12	—	6	—	73	28	40	14	20
22	3	—	1	50	48	12	50	6	25	74	29	10	14	55
23	3	20	1	60	49	13	—	6	50	75	29	80	14	90
24	3	40	1	70	50	13	50	6	75	76	30	50	15	25
25	3	60	1	80	51	14	—	7	—	77	31	20	15	60
26	3	90	1	95	52	14	60	7	30	78	31	90	15	95
27	4	20	2	10	53	15	20	7	60	79	32	60	16	30
28	4	50	2	25	54	15	80	7	90	80	33	30	16	65
29	4	80	2	40	55	16	40	8	20	81	34	—	17	—
30	5	—	2	50	56	17	—	8	50	Maximum.				
31	5	40	2	70	57	17	60	8	80					

B e s c h l u ß
des
Großen Rathes in Betreff gemachter
schriftlicher Eingaben.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der Nothwendigkeit eine Bestimmung hinsichtlich beehrter Abänderung von schriftlichen Eingaben an den Großen Rath oder Zusätze zu solchen aufzustellen,

4. Mai
1836.

beschließt:

1. Es wird für jede Art von schriftlicher Eingabe an den Großen Rath untersagt, nach deren Uebergabe an das Präsidium ohne Einwilligung des Großen Rathes irgend eine Abänderung im Inhalt oder in den Unterschriften, durch Beifügung oder Auslöschung vorzunehmen.

2. Im Falle nach Uebergabe derselben noch irgend ein Mitglied des Großen Rathes oder ein Partikular seine Zustimmung dazu zu ertheilen wünscht, so soll er dieß in einem besondern Schreiben erklären, oder mit Gleichgesinnten sich verbinden, um eine zweite schriftliche Eingabe gleichen Inhalts wie die erstere an den Großen Rath gelangen zu lassen.

3. Dieser Beschluß soll als Zusatz zu dem Reglemente für den Großen Rath in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 4. Mai 1836.

Der Landammann,

M e ß m e r.

Der Staatschreiber,

F. May.

D e k r e t

zu

Aufstellung eines Sittengerichtes im Bezirk Inner-Kirchet.

Der Große Rath der Republik Bern,

4. Mai
1836.

Auf den mit der Empfehlung des Regierungsrathes
versehenen Antrag des diplomatischen Departements,

in Betracht:

Daß der vom Helfereibezirke Hasle im Grund, Kirchspiel Meiringen, ausgesprochene Wunsch: ein eigenes Sittengericht aufstellen zu dürfen, im Interesse einer geregelten Sittenpolizei daselbst liegt, und gesetzlich zulässig ist,

beschließt:

1. Der §. 2 des Dekrets vom 15. Mai 1835 wird dahin abgeändert, daß fortan der zur Helferei Hasle im Grund gehörende Bezirk Inner-Kirchet ein von Meiringen unabhängiges Sittengericht besitzen soll.

2. Dasselbe wird bestehen aus:

dem Unterstatthalter von Inner-Kirchet, als Präsidenten; dem Helfer von Hasle im Grund von Amtswegen und fünf andern Beisitzern aus dem Helfereibezirke.

3. Inner-Kirchet bildet einen besondern Wahlbezirk und erwählt durch absolutes Stimmenmehr die im §. 2 bemeldte Anzahl von Mitgliedern.

4. Das Sittengericht Hasle im Grund hat alle Befugnisse und Verpflichtungen, welche den übrigen Sittengerichten der Republik durch das Gesetz vom 20. Dezember 1833 übertragen sind. Doch soll dasselbe von einlangenden Schwangerschaftsanzeigen, welche Gemeindsangehörige der übrigen Bezirke des Kirchspiels Meiringen betreffen, dem Sittengerichte daselbst Kenntniß geben. Auch sollen dem letztern die Protokolle des Sittengerichts von Hasle im Grund, so wie umgekehrt, diesem diejenigen von Meiringen, jeweilen zu ungehinderter Einsicht offen stehen.

4. Mai
1836.

5. Das dermal im Sittengericht von Meiringen sitzende Mitglied aus der Gemeinde Inner-Kirchet tritt aus, und die Anzahl Mitglieder dieses Sittengerichts wird um eines vermindert.

6. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses in die Gesetzesammlung aufzunehmenden und in sämtlichen Ortschaften des Amtsbezirkes Oberhasle gehörig bekannt zu machenden Dekrets beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 4. Mai 1836.

Namens des Großen Rathes,
Der Landammann,
M e s s e r.
Der Staatschreiber,
F. M a n.

D e f r e t
über
Errichtung einer Pfarre in der
Gemeinde Uzuel.

Der Große Rath der Republik Bern,

6. Mai 1836. In Betrachtung der zunehmenden Bevölkerung des Kirchspiels von Charmoille, im Amtsbezirk Pruntrut und der Entfernung dieser Ortschaft von der bisher zur nämlichen Kirchhore gehörenden Ortsgemeinde Uzuel; auf den vom Bischof von Basel empfohlenen Wunsch dieser letztern Gemeinde, so wie nach geschehener Vorberathung der daherigen Anträge des Erziehungsdepartements, durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die Gemeinde Uzuel wird von dem Kirchspiel Charmoille getrennt, und zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben.
2. Sie soll ihren verhältnißmäßigen Antheil an dem Kirchengute zu Charmoille erhalten, und die Kirche und das Pfarrhaus auf ihre eigenen Kosten erbauen lassen.
3. Das Vikariat von Charmoille wird vom Zeitpunkte der Vollziehung der Trennung an aufgehoben.
4. Die Pfarre Charmoille soll von dem nämlichen Zeitpunkt an in die zweite Besoldungsklasse versetzt und infolge dessen der jährliche Gehalt des dortigen Pfarrers auf 1000 französische Franken herabgesetzt werden.
5. Die neue Pfarre von Uzuel soll der ersten Klasse beigeordnet und demnach die Besoldung des Pfarrers auf 800 französische Franken festgesetzt werden.

6. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

6. Mai
1836.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 6. Mai 1836.

Der Landammann,
M e ß m e r.
Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

zu

Aufhebung des Landrechtes von Nieder-
Simmenthal in der Gemeinde Wimmis.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht des von der Bürgergemeinde von Wimmis geäußerten Wunsches, daß ihr gestattet werden möchte, aus dem niedersimmenthalischen Landrechte, in welchem sie bisdahin mit mehrern andern Gemeinden dieser Landschaft gestanden, herauszutreten, und unter das allgemeine Landesgesetz der Republik Bern treten zu dürfen, und in Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß im Wege stehe, es im Gegentheil zweckmäßig sei, nach und nach die veralteten, mangelhaften und den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessenen Statutarrechte einzelner Landestheile abzuschaffen,

7. Mai
1836.

7. Mai und allmählig das allgemeine Civilgesetzbuch im ganzen
1836. Gebiete der Republik einzuführen,

beschließt:

1. Von dem 1. Brachmonat 1836 hinweg sind alle diejenigen Konzessionen, Freiheitsbriefe und landrechtlichen Bestimmungen, welche das niedersimmenthalische Statutarrecht ausmachen, für die Gemeinde Wimmis aufgehoben.

Insbefondere dann sind außer Kraft erkannt:

- a. Der Landrechtsbrief um Hinterredt und Ehetagen von 1494. Mittwoch nach Mitfasten.
- b. Das neue Landrecht vom 27. Hornung 1623 mit nachfolgender Erläuterung vom 22. Juni 1627.
- c. Die Konzession vom 26. Januar 1686.
- d. Die Verordnung vom 2. Heumonat 1778 wegen Betreibung laufender und verschriebener Schulden.

2. Dessen ungeachtet sollen die Bestimmungen des aufgehobenen Statutarrechts in solchen Fällen ihre Anwendung finden, wo sich die Betheiligten in rechtlichen Geschäften, die vor dem 1. Brachmonat 1836 zur Vollständigkeit gelangt sind, in Hinsicht auf ihre Erbschafts- oder Vertragsverhältnisse ausdrücklich auf das niedersimmenthalische Landrecht berufen haben.

3. Von dem 1. Brachmonat 1836 hinweg steht die Gemeinde Wimmis in jeder Beziehung, und insbesondere rücksichtlich des Erbrechts unter dem Civilgesetzbuche der Republik Bern; jedoch mit folgenden nähern Uebergangsbestimmungen:

- a. Diejenige Vermögenshälfte, welche die Kinder erster Ehe vor dem Zeitpunkt, in welchem dieses Dekret in Kraft tritt, in vorkommenden Theilungsfällen, zufolge Art. XI des oben unter Nr. 2 erwähnten

neuen Landrechtes vom 27. Februar 1623, von ihren Vätern erhalten haben, sollen dieselben unbeschwert behalten, ohne verpflichtet zu sein, sich solche in der nachherigen Theilung über die väterliche Verlassenschaft auf irgend eine Weise als Vorempfang anrechnen zu lassen.

7. Mai
1836.

- b. Hingegen soll diese in besagter statutarrechtlichen Theilung mit ihrem Vater erhaltene Vermögenshälfte als ihr herausempfangenes Muttergut angesehen werden; also daß sie nach dem später erfolgenden Tode ihres Vaters unter diesem Titel nicht ein Mehreres verlangen, wohl aber zu Vertheilung des Nachlasses ihres Vaters, nachdem davon die Weiber- oder Muttergüter nachfolgender Ehen, zufolge Satzung 540, erhoben worden, auf die durch Satzung 524 und 525 vorgeschriebene Weise concurriren können.

4. Diejenigen Angehörigen von Wimmis, welche außer der Gemeinde, jedoch inner den bisherigen Statutarbezirken wohnen, sind von dem Datum des gegenwärtigen Dekrets hinweg dem niedersimmenthalischen Statutarrecht nicht ferner unterworfen, sondern stehen unter dem allgemeinen Gesetze (Satzung 3 des Civilgesetzbuchs).

5. Dieses Dekret bezieht sich ausschließlich auf die Gemeinde Wimmis und soll nicht auf die übrigen niedersimmenthalischen Gemeinden ausgedehnt werden, welche noch unter dem niedersimmenthalischen Landrecht stehen, als welche einstweilen bei ihren hergebrachten Rechten verbleiben.

6. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Gemeinde Wimmis übergeben. Es soll daselbst auf die

7. Mai 1836. übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 7. Mai 1836.

Der Landammann,
M e s s e r.
Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

über

Abänderung der Organisation der Kanzlei des Militärdepartementes.

Der Große Rath der Republik Bern,

7. Mai
1836.

In Betracht, daß durch die Einführung der neuen Militärverfassung alle auf das Musterungswesen Bezug habenden Geschäfte dem Oberst-Milizinspektor auffallen, der Kanzlei des Militärdepartementes aber diese ihr bisher obgelegenen Arbeiten abgenommen werden, und demnach die in der Verordnung vom 3. Dezember 1832 aufgestellte Organisation und Besoldung der Kanzlei dieses Departementes abgeändert werden müssen;

Auf den Antrag des Militärdepartementes und geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die Kanzlei des Militärdepartementes und das Sekretariat des Oberst-Milizinspektors soll aus folgenden Personen bestehen:

	Befoldung.	7. Mai 1836.
a. Für die Geschäfte des Departements:	Fr.	
Ein Sekretär	1600.	
b. Für das Bureau des Oberst-Milizinspektors:		
Ein erster Sekretär	1600.	
„ zweiter „	1000.	
	<hr/>	
	zusammen Fr. 4200.	

2. Diese Sekretäre werden vom Regierungsrath auf eine Amtsdauer von sechs Jahren erwählt, nach deren Auslauf sie wieder wählbar sind.

3. Das Militärdepartement wird den Geschäftskreis eines jeden derselben bestimmen.

4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 7. Mai 1836.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

M e ß m e r.

Der Staatschreiber,

F. May.

B e f c h l u ß
über
die Organisation des Militärdepartementes.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
auf den Antrag des Militärdepartements,

In Betracht:

14. Mai
1836.

Daß durch die Aufstellung eines Oberst-Milizinspektors ein großer Theil derjenigen Geschäfte, welche bisher der Kanzlei des Militärdepartements obgelegen haben, nunmehr dem Oberst-Milizinspektor zur Besorgung übertragen sind, und daß im Gange der Militärverwaltung überhaupt wesentliche Veränderungen nöthig geworden,

beschließt:

1. Die Zusammensetzung, Amtsverrichtungen und Kompetenz des Militärdepartements sind durch das Gesetz über die Organisation der Departemente vom 8. November 1831, insbesondere durch die §§. 40, 41, 42 und 43 desselben, bestimmt.

Alle Befehle der Regierung an einen Oberbefehlshaber der Truppen oder an einen Oberbeamten eines Zweiges der Kriegsverwaltung sollen denselben in der Regel durch das Militärdepartement übermacht werden, welches für ihre Vollziehung zu wachen hat.

Zur Vollziehung vorhandener Gesetze und Verordnungen über das Kriegswesen oder allgemeiner Befehle, kann das Militärdepartement die verschiedenen Truppenkorps,

14. Mai
1836.

Abtheilungen derselben, oder einzelne Militärpersonen für die vorgeschriebenen Musterungen, Waffenübungen oder Instruktionen aufbieten und einberufen. Außer diesen Fällen aber darf dasselbe schlechterdings keine Versammlung von Truppen weder befehlen noch erlauben, ohne bestimmten Befehl der Regierung.

Alle Rechnungen über Militärsachen, die nicht in andere Rechnungen dieser Art aufgenommen werden und mit denselben zur Untersuchung gelangen, sollen durch das Militärdepartement untersucht und entweder vorläufig oder endlich passirt und in der Hauptrechnung des Departements angezeigt werden, je nach den vorhandenen Einrichtungen hierüber. Von dieser Vorschrift ist jedoch die Rechnung der obrigkeitlichen Pulververwaltung ausgenommen, die unter dem Finanzdepartement, so wie diejenige des Invalidenwesens, die unter dem Departement des Innern steht.

2. Die unmittelbaren, ordentlichen Beamten des Militärdepartements sind:

- 1 Oberstinspektor der Milizen,
- 1 Kantonskriegskommissär,
- 1 Oberfeldarzt,
- 1 Stabsauditor,

welche durch den Großen Rath auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt werden, nach deren Abfluß sie jedoch wieder wählbar sind.

3. Unter dem Militärdepartement stehen folgende Kommissionen:

- eine Zeughauskommission,
- eine Werbungskommission.

Diese Kommissionen werden nach Vorschrift der §§. 8 und 9 des Gesetzes über die Organisation der Departe-

14. Mai
1836.

mente und auf die daselbst bestimmte Amtsdauer erwählt, insofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

4. Das Militärdepartement hat einen Sekretär nebst der nöthigen Anzahl Kopisten, welche der Sekretär, mit Genehmigung des Präsidenten, anstellt, und wieder entläßt; diese letztern werden nach ihrer Arbeit honorirt.

Der Sekretär minutirt in den Sitzungen, redigirt das Protokoll und entwirft die Konzepte der an Behörden und Beamte zu erlassenden Zuschriften, Berichte, Instruktionen und so weiters. Nebstdem leitet und beaufsichtigt er die Kanzlei des Militärdepartements, damit Alles zur gehörigen Zeit richtig besorgt werde. Er hat die Signatur für die Kanzlei.

5. Die Zahlungen für das Militärdepartement geschehen durch die Standeskasse auf Forderungen, die von dem Präsidenten des Militärdepartements oder von dem Kriegskommissär zur Bezahlung visirt sein müssen. Zahlungen an das Zeughaus werden, auf die Anweisung des Präsidenten des Departements, in runden Summen als Vorschuß gemacht, so weit die dem Zeughaus bewilligten Kredite reichen, und über ihre Verwendung wird durch die besondere Zeughausrechnung Rechenschaft abgelegt.

Aus diesen Zahlungen bildet der Zahlmeister die Generalrechnung des Departements, welche vorläufig durch den Kriegskommissär untersucht wird. Diese Generalrechnung soll nach der Vorschrift des Reglements vom 24. April 1822 und nach den Rubriken des Budgets für das Militärdepartement eingerichtet sein, bis etwas anderes verordnet wird.

6. Der oberste Inspektor der Milizen besorgt die Organisation, Formation und Disziplin der sämtlichen Truppen der Republik, er leitet die Instruktion

derselben und beaufsichtigt ihre Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

14. Mai
1836.

7. Das Bureau des Oberst-Milizinspektors besteht aus einem ersten und einem zweiten Sekretär und der nöthigen Anzahl Kopisten.

8. Diese zwei Sekretärs werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt; sie sind bei ihrem Austritte wieder wählbar. Der erste Sekretär stellt, je nach dem Bedürfniß und nachdem der Oberst-Milizinspektor sich davon überzeugt hat, auf dessen Genehmigung hin, die benötigten Schreiber an, welche nach ihrer Arbeit bezahlt werden.

9. Der erste Sekretär besorgt das Korrespondenzwesen, er verfertigt die Berichte und Instruktionen an Behörden und Beamte und beaufsichtigt zugleich das Bureau des Oberst-Milizinspektors, das er in Verhinderungsfällen des Letztern auch leitet. Er ist dafür verantwortlich, daß die Bücher immer nachgeführt, alle Akten abgefordert und wohlverwahrt seien und daß überhaupt in den verschiedenen Fächern des Büreaus, dessen erste Person er ist, gute Ordnung herrsche, und alles zur gehörigen Zeit expedirt werde.

10. Der zweite Sekretär besorgt alles, was sich auf den persönlichen Bestand aller Grade und Waffen der Truppen, auf ihre Organisation und Zusammensetzung, auf deren Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung (insoweit dieses den Geschäftskreis des Oberst-Milizinspektors beschlägt), auf die Beförderungen und die Aufgebote, sowohl zur Instruktion als zum wirklichen Dienste, bezieht. Die Führung der Mannschaftskontrollen und derjenigen Bücher, welche das Personelle betreffen, läßt er sich besonders angelegen sein. Ihm liegt ob, dafür zu sorgen, daß die Waffen, Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände

14. Mai
1836.

von abgehender Mannschaft an die betreffende Behörde, nach den gesetzlichen Bestimmungen entweder in Natura abgeliefert oder in Geld vergütet und die dießfällige Kontrolle in Ordnung geführt werde. Den Personalmusterrungen aller in Instruktion oder in Garnison einrückenden Truppen wohnt er bei. Das Resultat derselben hat er genau in ein eigenes Register einzutragen und die später nachrückenden daselbst Behufs der Kontrolirung vorzumerken.

Abgesehen von dieser Absonderung der Geschäfte hat der zweite Sekretär annoch alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, die sich der erste Sekretär veranlaßt findet, ihm aufzutragen.

11. Unter dem Kriegskommissär steht das ganze Besoldungs- und Bekleidungswesen, das Fuhrwesen für den Transport- und Verpflegungsdienst der Truppen; die Herbeischaffung und Inspektion der Pferde für die Kriegsfuhrwerke; die militärischen Requisitionen aller Art und die Entschädigungen für selbige. Der Standeskassier honorirt alle von ihm zur Bezahlung visirten Forderungen und Rechnungen, die der Kriegskommissär vor der Visirung untersuchen und nach den Gesetzen, Verordnungen oder besondern Befehlen seiner Obern berichtigen wird, wenn sie fehlerhaft sind. Er hat die vorläufige Untersuchung und Berichterstattung über alle Rechnungen anderer Militärbeamteten und Behörden, welche zur vorläufigen oder endlichen Passation vor das Militärdepartement gelangen; mit Ausnahme seiner eigenen Rechnung, die das Sekretariat des Departements untersucht.

Der Kriegskommissär verfertigt den Entwurf des jährlichen Militärbudgets und legt denselben dem Departement vor.

Der Kriegskommissär steht in Verbindung mit dem

eidgenössischen Oberstkriegskommissär, und für den eidgenössischen Dienst in denjenigen Verhältnissen zu demselben, welche die Dienstreglemente hierüber vorschreiben.

14. Mai
1836.

Zur Erfüllung seiner Pflichten soll sich der Kriegskommissär eine genaue Kenntniß von der Beschaffenheit und dem jeweiligen Zustand des Landes und seiner Erzeugnisse verschaffen, insoweit diese auf das Verpflegungswesen und die Transportmittel einer Armee Bezug haben, und zu dem End in seinem Bureau die nöthigen Etats und Tabellen über den Viehstand, die Vorräthe von Lebensmitteln, die vorhandenen Mühlen, Bäckereien, Schlächtereien, Schmieden, Wirthshäuser, Wohnhäuser, Stallungen, öffentlichen, zum Kriegsdienste tauglichen Gebäude und dergleichen, verschaffen; ferner über die zum Transporte oder anderm Militärdienste tauglichen Schiffe und Schiffeute; endlich soll er alle Instruktionen, Formulare, Tabellen und dergleichen bereit halten, welche zu dem eidgenössischen oder Kantondienste erforderlich sind.

Er besorgt, nach den dießfälligen Befehlen des Militärdepartements, die Anschaffungen und Vorräthe von Kleidungsstücken oder Stoffen dazu, und führt darüber eine genaue Rechnung.

Dem Kantonskriegskommissär ist ein Adjunkt beigegeben, welcher vom Regierungsrath jeweilen auf sechs Jahre ernannt wird.

Für sein Bureau kann der Kantonskriegskommissär, mit Genehmigung des Militärdepartements, die nothwendige Hülfe anstellen, und in jedem Militärkreise steht ein Kreiskommissär unter seinen Befehlen, der den Rang eines Hauptmanns hat, aber nur für ganze Diensttage außerhalb seines Wohnortes den Sold bezieht, und den

14. Mai
1836.

der Regierungsrath auf den Antrag des Kriegskommissärs und den Vorschlag des Militärdepartements ernannt.

Der Kriegskommissär hat eine beratende Stimme in den Sitzungen des Departements, und den Rang eines Stabsoffiziers, welchen das Militärdepartement vorschlägt.

12. Der Oberfeldarzt hat die Aufsicht über die Gesundheitspflege des ganzen bernerischen Wehrstandes und die Leitung desselben für das Persönliche und Materielle.

Bezüglich auf das Oekonomische und auf sein besonderes Rechnungswesen steht er unter dem Kriegskommissär, in Bezug hingegen auf das Persönliche unter dem Oberst-Milizinspektor, und in Beziehung im Allgemeinen unter den Befehlen des Militärdepartements, oder des Oberkommandanten eines Truppenkorps, wenn ein solches im Kantondienste versammelt wird.

Seine besondern Dienstpflichten wird ein späteres Reglement genau bestimmen.

13. Der Stabsauditor ist der obrigkeitliche Fiskal der bernerischen Truppen, und hat die Amtsverrichtungen, welche das eidgenössische Strafgesetzbuch dem Auditor eines Brigadegerichts oder des Oberkriegsgerichts überträgt, bezüglich auf alle Kriegsgerichte, welche im Kanton niedergesetzt werden.

Er bezieht keinen fixen Gehalt, sondern wird für seine Arbeit tarifmäßig entschädigt. Das Militärdepartement bezeichnet seinen Sekretär bei den Kriegsgerichten.

14. Die Zeughauskommission besteht aus:
einem Präsidenten aus den Gliedern des Militärdepartements;
einem zweiten Mitglied dieses Departements;

dem Oberkommandanten der Artillerie; wenn er nicht als Mitglied des Militärdepartements bereits in der Kommission ist, in diesem letztern Falle aber aus einem andern Stabsoffizier der Artillerie;

14. Mai
1836.

zwei Mitgliedern, die aus allen Artillerieoffizieren und aus allen Stabsoffizieren anderer Waffen, frei gewählt werden können;

dem Zeughausbuchhalter, als Sekretär;

dem Zeughausaufseher, als Berichterstatter, mit bloß berathender Stimme.

Die Wahlart und Amtsdauer des Präsidenten und der vier Beisitzer ist durch die §§. 8 und 9 des Gesetzes über die Organisation der Departemente bestimmt.

Der Zeughausaufseher und dessen Adjunkt werden auf den Antrag der Zeughauskommission und den Vorschlag des Militärdepartements, durch den Regierungsrath auf eine Amtsdauer von sechs Jahren erwählt (nach dem Dekret über die Amtsdauer der bürgerlichen Stellen vom 1. Juli 1835).

15. Die Zeughauskommission leitet unmittelbar die Verfertigung und Verwaltung aller dem Staate gehörigen Vorräthe von Waffen, Munition und Kriegsgeschäften. Sie entwirft den Abschnitt: über das Zeughaus, für das allgemeine Budget des Militärdepartements, und legt die besondere Zeughausrechnung über die Verwendung der hiesfür angewiesenen Gelder, so wie überhaupt über den Zeughausverkehr dem Departement zur vorläufigen Untersuchung und Passation ab.

16. Die Werbungscommission besteht aus:
einem Präsidenten, aus den Mitgliedern des Militärdepartements;
dem Oberst-Milizinspektor, von Amtes wegen;

14. Mai
1836.

drei Mitgliedern, welche nach Vorschrift des Gesetzes über die Organisation der Departemente, §§. 8 und 9, gewählt werden.

Das Militärdepartement wird derselben einen Sekretär anweisen.

Die Werbungskommission beschäftigt sich mit den Polizeianstalten für den noch bestehenden fremden Kriegsdienst. Sie beaufsichtigt sowohl das Werbungswesen, als die Sicherheitsanstalten für die Interessen bernerischer Angehöriger, die früher durch die sogenannte Rekrutenkammer gehandhabt worden, an deren Stelle sie in diesen Hinsichten trittet. Sie leitet die Polizei gegen unerlaubte Anwerbungen für ausländische Kriegsdienste überhaupt. In den Fällen, wo Streitigkeiten über diese Gegenstände nicht in Folge des Werbungsreglements abgethan werden können, macht die Werbungskommission ihre Anträge darüber an das Militärdepartement.

Die an sie gerichteten Befehle erhält die Werbungskommission unmittelbar von dem Militärdepartemente.

17. Das Rechnungswesen und das jährliche Budget des Militärdepartements und des Zeughauses sollen nach Vorschrift abgefaßt sein.

Ohne ein Visum zur Bezahlung von Seite des Präsidenten des Departements oder des Kriegskommissärs soll die Standeskasse keine Forderung bezahlen.

18. Die fixen Jahrgelalte der hienach benannten Beamten sind durch das Dekret vom 7. Mai 1836 bestimmt wie folgt:

für den Sekretär des Militärdepartements	Fr. 1600.
„ „ ersten Sekretär des Oberst-Milizinspektors	„ 1600.
„ „ zweiten Sekretär des Oberst-Milizinspektors	„ 1000.

19. Das Militärdepartement hat für seine Bedienung, für diejenige des Präsidenten in Amtsgeschäften und der Militärkanzlei, einen Abwärter; es kann überdieß die nöthigen Ordonnanzen aus der Garnison anstellen. 14. Mai 1836.

Der Abwärter wird alljährlich bestätigt oder entlassen.

20. Dieser Beschluß, durch welchen derjenige vom 3. Dezember 1832 aufgehoben ist, tritt sofort in Kraft, und soll der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 14. Mai 1836.

Der Schultheiß,
Esharner.

Der Staatschreiber,
F. May.

K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter derjenigen Amtsbezirke, welche unter der bernischen Gerichtsfassung stehen, betreffend Publikationen zu Liquidirung geringer Verlassenschaften.

I t.

13. Juni
1836.

Durch Kreis Schreiben des Justiz- und Polizeirathes vom 9. Christmonat 1817 sind die Oberamtleute mit Genehmigung des Kleinen Rathes ermächtigt worden, bei geringen Verlassenschaften, auf erfolgte Erbausschlagung von Seite der Notherben, statt der sofortigen Erkennung des Geldtages eine Publikation mit Aufforderung an die Gläubiger ergehen zu lassen, dahin gehend, daß, wenn inner einer anberaumten Zeitfrist Niemand den Geldstag begehre, der geringe Nachlaß zu Bestreitung der Beerdigungs- und Publikationskosten verwendet, der allfällige Ueberschuß aber der Gemeinde an Vergütung der Besteuerungen oder der Wittwe und den Kindern des Verstorbenen würde überlassen werden, jedoch unter folgenden Bedingungen:

- 1) Sollen diese Publikationen niemals die ausgedruckte Bedrohung der *pœna præclusi* enthalten, und
- 2) einzig in Fällen gelten, wo die Verlassenschaft höchstens einhundert Franken beträgt; da aber, wo diese

Summe überstiegen werde, soll auf erfolgte Erbesauschlagung von Seite der Notherben hin, jeweilen der Geldstag erfolgen.

13. Juni
1836.

- 3) Zu diesem Ende soll jeder Nachlaß, er mag so gering sein, als er will, eidlich geschätzt werden und die Schätzer für gewissenhafte Angabe haften.

Da nun einerseits diese Weisung seiner Zeit nicht in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen worden ist, und aus diesem Grunde bei dergleichen Vermögensliquidationen nicht überall gleich verfahren wird, andererseits dann das bemeldte Kreisschreiben durch unsere neue Civilgesetzgebung einige Modifikationen erlitten hat, so haben Wir zu Einführung eines gleichförmigen Verfahrens bei dergleichen Vermögensliquidationen angemessen befunden, jenes Kreisschreiben unter folgenden nähern Bestimmungen neuerdings zu bestätigen:

- 1) Soll der Regierungsstatthalter die Bewilligung zu einer solchen Erbliquidationspublikation nie anders ertheilen, es sei dann die Erbschaft von Seite der Notherben auf die durch Satzung 636 bestimmte Weise schriftlich ausgeschlagen worden.
- 2) Da ferner, zufolge Satzung 637, nach geschעהener Erbesauschlagung von Seite der Notherben die übrigen gesetzlichen Erben das nächste Recht auf den Nachlaß haben, und erst, wenn auch sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die Gläubiger berechtigt sind, die Erkennung des Geldstages über denselben zu verlangen: so soll die zu erlassende Publikation allemal die Aufforderung enthalten, daß sowohl die gesetzlichen Erben des Verstorbenen, welche von ihrem Erbrechte Gebrauch zu machen gedenken, als die allfälligen Gläubiger des Erblassers, welche auf den Fall der Erbesauschlagung durch die gesetzlichen

13. Juni
1836.

Erben den Geldstag anbegehren wollen, dieses inner der anzuberaumenden Zeitfrist in behöriger Form zu erklären haben, ansonst der geringe Nachlaß zu Bestreitung der Beerdigungs- und Publikationskosten verwendet, der allfällige Ueberschuß aber der Gemeinde des Verstorbenen an Vergütung der von ihm empfangenen Besteuerungen oder aber dessen Wittwe und Kindern würde überlassen werden.

Hiervon werden Sie zu Ihrem Verhalte sowohl als zu Händen der Amtschreiberei in Kenntniß gesetzt.

Bern, den 13. Juni 1836.

Der Schultheiß,
Escharner.

Für den Rathschreiber,
M. v. Stürler.

G e s e h

über

Einführung eines schweizerischen Gewichtes und Mafses.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der großen Vortheile für den Verkehr und die nähere Vereinigung unter den Kantonen, welche aus gleichem Maß und Gewicht in der schweizerischen Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten, oder wenigstens aus einem richtigen, einfachen Verhältniß zu den Letztern hervorgehen müssen; — in Betrachtung ferner:

27. Juni
1836.

Daß der Stand Bern zur Erreichung dieses wünschbaren Endzweckes dem Konkordate vom 30. August 1834 und 17. August 1835 beigetreten, und die Vorschriften desselben sanktionirt hat;

Daß aber diese Vorschriften zur Vollziehung noch mehrerer Entwicklung bedürfen, welche auch durch die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements und den Regierungsrath gehörig vorberathen worden;

verordnet:

1. Vom 1. Jenner 1838 an soll im ganzen Umfange des Kantons Bern die nachfolgende schweizerische Maß- und Gewichtsordnung eingeführt sein, zu welcher die Urmaße in dem Archive der Eidgenossenschaft aufbewahrt werden.

2. Die Schweizermaße sind: Längenmaße, Flächenmaße, Würfelmaße oder kubische Maße, die in Maße für feste Stoffe und in Hohlmaße, und diese

27. Juni 1836. wiederum in Hohlmaße für trockene, und in Hohlmaße für flüssige Dinge zerfallen, und endlich Gewichte.

3. Die Längenmaße sind zur Ausmessung in einer einzigen Richtung, nämlich der Länge, bestimmt, und folgendes sind die verschiedenen Arten derselben:

1) Der Fuß, als die Grundlage der schweizerischen Maßordnung. Er ist genau drei Zehnthellen des französischen Meters gleich, und enthält 1 Bernfuß und $3\frac{31}{100}$ Linien desselben, so daß 100 Schweizerfuß $102\frac{3}{10}$ Bernfuß ausmachen:

Der Schweizerfuß wird abgetheilt in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien, und die Linie in zehn Striche.

2) Die Elle, welche zwei Schweizerfuß haltet, und somit 2 Bernzoll $4\frac{62}{100}$ Linien mehr, als die Bern-Elle, so daß 100 Schweizerellen $110\frac{76}{100}$ Bernellen ausmachen.

3) Der Stab, welcher vier Schweizerfuß haltet.

Die Elle und der Stab werden in Halbe, Viertel und Achtel abgetheilt.

4) Das Klafter, welches sechs Schweizerfuß haltet.

5) Die Ruthe, welche zehn Schweizerfuß haltet.

6) Die Wegstunde, welche sechszehntausend Schweizerfuß haltet.

4. Die Flächenmaße dienen, den Quadrat- oder Flächeninhalt nach Länge und Breite auszumessen. Ihre verschiedenen Arten sind:

1) Der Quadratfuß, von Einhundert Schweizerquadratfollen, welcher $1\frac{465}{10000}$ des Bernfußes hält, so daß 100 Schweizerquadratfuß $104\frac{65}{100}$ Bernquadratfuß geben.

2) Das Quadratklafter, welches, bei gleichen Seiten, nach der Länge und Breite sechs Schweizerfuß,

27. Juni
1836.

oder sechs und dreißig Quadratfuß enthält. Es dient besonders für technische Ausmessungen, und sein Verhältniß zu dem Bernquadratklaster ist das gleiche, wie dasjenige des Schweizerquadratfußes zu dem Bernquadratfuße.

- 3) Die Quadratruthe, von Einhundert Schweizerquadratfuß, als Feldmaß.
- 4) Die Suchart, von vierzigtausend Schweizerquadratfuß, als größeres Feldmaß. Sie enthält 41,860 Bernquadratfuß, so daß 100 Schweizerjucharten $104\frac{65}{100}$ Bernjucharten geben.
- 5) Die Quadratstunde, von sechszehntausend Schweizerfuß Seite, oder sechstausend vierhundert Sucharten Inhalts, als geographisches Flächenmaß.

5. Die Würfelmaße oder kubischen Maße bestimmen den körperlichen Inhalt nach Länge, Breite, und Höhe oder Dicke, und zwar der festen Stoffe nach wirklicher Ausmessung in Kubikzollen, Kubikfüßen, Kubikklaster, der Flüssigkeiten, Feldfrüchte und dergleichen aber mit Hohlmaßen.

6. Die wirklichen kubischen Maße zur Ausmessung fester Stoffe, sind:

- 1) Der Kubikfuß, welcher Eintausend Schweizerkubikzolle, oder $1\frac{705}{10000}$ Bernkubikfuß enthält, so daß 100 Schweizerkubikfuß $107\frac{5}{100}$ Bernkubikfuß geben.
- 2) Das Kubikklaster, welches sechsmal sechs und dreißig, oder zweihundert und sechszehn Kubikfüße haltet, und zur Messung von Heu, bei Bauten, Ausgrabungen, Steinbrüchen und dergleichen gebraucht wird. Das Schweizerkubikklaster enthält $231\frac{23}{100}$ Bernkubikfüße.
- 3) Das Holzklaster, welches auf der Vorderfläche und der Hinterfläche ein Quadratklaster, oder sechs

27. Juni
1836.

und dreißig Quadratsfuß haltet, die Tiefe oder Länge der Scheiter aber drei und einen halben Schweizerfuß, mithin das ganze Holzklaster einhundert sechs und zwanzig Kubikfuß, oder $134\frac{88}{100}$ Bernkubikfüße; es ist somit das Schweizerklaster Holz $29\frac{88}{100}$ Bernkubikfuß größer, als das Bernklaster, welches 105 Bernkubikfuß enthält *).

7. Die Hohlmaße für trockene, oder sackfähige Gegenstände sind:

1) Das Viertel (Quarteron), welches die Einheit aller Hohlmaße für trockene Gegenstände ist. Es enthält fünfzehn französische Liter, fast genau dreißig Schweizerpfund destillirten Wassers im Zustand seiner größten Dichtigkeit, oder zehn Achtzehnthelle des Schweizerkubikfußes, und ist um sieben Hunderttheile größer als das Bernmaß, so daß 100 Schweizerviertel 107 Bernmäße auswerfen.

2) Das Immi (Emine), welches den zehnten Theil eines Viertels enthält.

Für den Verkehr können jedoch auch Maße angefertigt werden, die ein halbes Viertel, oder ein Viertheil des Viertels (Vierling) enthalten, nicht aber kleinere Unterabtheilungen bis zum Immi, welches von einem Achtelviertel schwer zu unterscheiden wäre.

3) Das Malter, welches zehn Viertel enthält.

Alle diese Hohlmaße für trockene Gegenstände sollen die Gestalt eines hohlen Cylinders haben, dessen Höhe

*) Bei einer Länge der Scheiter von 3 Schweizerfuß, anstatt $3\frac{1}{2}$, würde das Schweizer-Holzklaster $115\frac{61}{100}$ Bernkubikfuß betragen, folglich um $10\frac{61}{100}$ Bernkubikfuß größer sein, als das jetzige Bern-Holzklaster.

27. Juni
1836.

dem Durchmesser gleich ist, wenn sie als Urmaß, Mustermaß oder Probemaß (Normalmaße) gebraucht werden, und dessen Höhe dem halben Durchmesser gleichkommt, wenn sie zu Verkehrsmaßen bestimmt sind.

Das Messen des Getreides soll durch Ausschöpfen mit dem Maße, und nicht durch Einschütten aus Säcken geschehen. Das Streichholz besteht aus einem hölzernen Cylinder von zwei Zoll im Durchmesser.

8. Die Hohlmaße für Flüssigkeiten sind:

- 1) Die Maß (le pot), welche anderthalb französische Liter hält, genau drei Pfund destillirten Wassers im Zustand seiner größten Dichtigkeit faßt, den achtzehnten Theil des Schweizerkubikfußes beträgt, und etwas über einen Zehnthheil kleiner als die Bernmaß ist, so daß 100 Schweizermaß $89\frac{55}{100}$ Bernmaß gleich sind.

Die Schweizermaß wird für den Verkehr nach fortgesetzten Halbierungen in Halbmaß, Viertelmaß (Schoppen), Achtelmaß (Halbschoppen) getheilt; sie kann jedoch auch in andern Beziehungen nach fortlaufenden Zehnthheilen abgetheilt werden.

- 2) Der Saum, welcher Einhundert Schweizermaß hält.

Die Maß und ihre Unterabtheilungen erhalten die Gestalt eines hohlen Cylinders, dessen Höhe dem doppelten Durchmesser gleich ist, wenn sie als Normalgefäße dienen sollen.

9. Die Schweizergewichte sind:

- 1) Das Pfund, welches die Einheit für alle Abwägungen ist. Es ist die Hälfte des französischen Kilogramms, dem Gewichte des vierundfünfzigsten Theils eines schweizerischen Kubikfußes destillirten Wassers gleich, und hält $30\frac{763}{1000}$ Loth schwere Berngewicht; also daß das Schweizerpfund $3\frac{9}{10}$ von Einhundert

27. Juni
1836.

leichter ist, als das Bernpfund und 2 von Einhundert schwerer, als das Pfund Markgewicht, und daß 100 Schweizerfund 96 Pfund 4 Loth und $1\frac{3}{20}$ Quentchen schwere Berggewicht geben.

- 2) Das Loth, welches der zwei und dreißigste Theil des Schweizerpfundes und die für den Verkehr bestimmte Unterabtheilung desselben ist. Das Loth wird ferner nach dem Halbiringssystem in Halbloth, Viertelloth, Achtelloth und sofort abgetheilt.
- 3) Das Gramm, welches dem französischen Gramme gleich ist, und von welchen fünfhundert auf ein Schweizerpfund gehen, ist hingegen die Unterabtheilung des Letztern für wissenschaftliche Zwecke, für das Münzwesen, und für Gold- und Silberwaaren. Es wird in Zehnthelle, Hunderttheile u. s. w. eingetheilt.
- 4) Der Centner, welcher Einhundert Schweizerpfund hält.

10. Vom 1. Jenner 1838 an unterliegt aller öffentliche Verkehr, der überhaupt nach Maß und Gewicht in dem Kanton Bern stattfindet, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Es sind also mit diesem Tage alle bisher in den verschiedenen Theilen des Kantons üblichen Maße und Gewichte für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und als abgeschaffet erklärt.

Unter öffentlichem Verkehr wird verstanden: der Verkauf, Tausch oder jede andere vergeltliche Uebertragungsart, auf Märkten, in Kaufladen, Bäckereien, Schlachthäusern, Fleischbänken, Wirthschaften, Mühlen und übrigen Anstalten, wo Salz, Lebensmittel, Flüssigkeiten, Waaren oder andere Gegenstände öffentlich feilgeboten werden; so wie der Kleinverkauf durch Personen, die

dieses Gewerbe durch Vertragen von dergleichen Dingen in die Häuser, treiben. 27. Juni 1836.

11. Von diesem Verbote des Gebrauches anderer Maße und Gewichte, als der schweizerischen, ist jedoch einstweilen ausgenommen, das Nürnberger Apothekergewicht. Es ist aber der Gebrauch dieses fremden Gewichtes bloß auf die Rezepte und den Verkauf der Arzneien aus der Apotheke beschränkt.

Ferner ist der Gebrauch des bisher üblichen Maßes oder Gewichtes für die Abnahme von Bodenzinsen, Sackzehnten und ähnlicher unveränderlicher Entrichtungen einstweilen gestattet, bis die Parteien einverstanden sind, dieselben verhältnißmäßig in Schweizermaß oder Gewicht zu entrichten und abzunehmen.

12. Wenn in einem nach dem 31. Dezember 1837 abgeschlossenen Vertrage, Kraft welches eine in Maß oder Gewicht bestimmte Leistung in dem Kanton Bern entrichtet werden soll, die Art dieses Maßes oder Gewichtes nicht ausgedrückt ist; so soll das Schweizermaß oder Gewicht verstanden werden.

13. Die von dem eidgenössischen Vororte, als echte und getreue Nachbildung der schweizerischen Urmaße, beglaubigten Mustermaße, nämlich ein Fuß mit Matrize von Stabeisen, ein Viertel, eine Maß und ein Pfund, die drei letztern von Messing, bleiben in dem Archive des Kantons, unter der Aufsicht des Regierungsraths aufbewahrt, und sollen einzig zur Vergleichung und Erhaltung der Probemaße gebraucht werden.

14. Durch Anordnung des Regierungsraths werden, unter der Aufsicht von Kunstverständigen, auf Kosten des Staates für die Amtsbezirke Probemaße verfertigt, die in ihrem Halte mit dem Mustermaße vollkommen

27. Juni 1836. übereinstimmen, und durch den Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks sorgfältig aufbewahrt werden.

Die Probemaße werden mit dem eidgenössischen Kreuze und dem Kantonswappen bezeichnet, und dienen zur Prüfung oder Eichung (Fechung) der zum Verkehr bestimmten Maße, Gefäße und Gewichte.

In den Amtsbezirken bestehen die Probemaße aus folgenden Stücken:

Einem Fuß, von Stabeisen, mit aufgezeichneten Zollen, Linien und Strichen.

Einer Elle, von Stabeisen, mit aufgezeichnetem halben, vierten und achten Theil.

Einem Stab, von Stabeisen, mit gleicher Eintheilung.

Einem Viertel.

Einem halben Viertel.

Einem Viertelsviertel.

Einem Immi.

Einer Maß.

Einer Halbmaß.

Einer Viertelmaß.

Einer Achtelmaß. Alle diese Hohlmaße von Kupfer.

Einem Pfund.

Einem Halbpfund.

Einem Viertelpfund.

Einem Loth. Diese vier Gewichte von Messing.

Einem Zweipfundstein.

Einem Dreipfundstein.

Einem Vierpfundstein.

Einem Fünfpfundstein.

Einem Zehnpfundstein.

Einem Fünfzigpfundstein.

Einem Centner. Diese sieben letztern von Gußeisen.

Das Probemaß für die Gramme soll in der Münzstätte in Bern liegen, welcher die Eichung dieses kleinsten Gewichts übertragen wird. 27. Juni 1836.

15. Die Aufsicht über das Maß und Gewicht liegt, unter der obersten Leitung des Regierungsraths, der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements ob. Unter dem Letztern steht ein Inspektor für Maß und Gewicht, der in den Amtsbezirken Eichmeister unter seiner Leitung hat.

16. Der Inspektor wird von dem Großen Rathe, auf den einfachen Vorschlag des Regierungsrathes, und auf alljährliche Bestätigung hin, erwählt, und für seine Arbeiten, Reisen und Tagsversäumnisse entschädigt. Er besorgt den wissenschaftlichen und technischen Theil der Aufsicht über Maß und Gewicht. Er wacht über die Genauigkeit der Probemaße, und beaufsichtigt die Eichmeister.

17. Je für einen oder mehrere Amtsbezirke wird ein, oder für sehr große Amtsbezirke mehrere kunstverständige Eichmeister aufgestellt, von der Polizeisektion auf alljährliche Bestätigung hin ernannt, und durch diejenigen nach einem Tarif entschädigt, welche Maß oder Gewicht eichen (fecken) lassen.

Die Eichmeister werden für ihre Verrichtungen durch den Regierungstatthalter beeidigt, und sind für dieselben verantwortlich. Sie sollen alle zum Verkehr bestimmten Maße, Gefäße und Gewichte nach den Probemaßen sorgfältig eichen, und nur diejenigen als richtig befunden bezeichnen, welche weder kleiner noch größer als die Probemaße sind, sondern genau mit denselben übereinstimmen; die vorgeschriebenen Nachschauen (Revision) über das zum öffentlichen Verkehr (§. 10 und 11) bestimmte Maß und Gewicht gewissenhaft abhalten, und auf Widerhandlungen

27. Juni
1836.

gegen das vorliegende Gesetz achten, um ungesekliches Gewicht oder Maß in Beschlag zu nehmen, und je nach den Umständen den Fall der kompetenten Behörde anzuzeigen. Sie werden über ihr Verfahren bei der Eichung und den Nachschauern eine besondere Instruktion erhalten, und dürfen selbst kein Maß oder Gewicht zum Verkaufe verfertigen, oder verfertigen lassen, oder verkaufen.

18. Die Bezeichnung der geeichten Maße und Gewichte geschieht mit dem eidgenössischen Kreuze und dem Kantonswappen; auf metallenen Mäßen, Gefäßen und Gewichten durch Stempelung; auf hölzernen durch Einbrennen, und auf gläsernen Gefäßen durch einen einfachen, in das Glas geschliffenen Ring.

Die Stempel und Brandzeichen werden vom Staate geliefert, aber durch die Eichmeister unterhalten.

Längenmaße und die Streichhölzer für Hohlmaße, werden an beiden Enden bezeichnet, und die Flaschen und Gläser müssen von solchem Gehalte sein, daß der Eichring wenigstens zwei Zoll unter die Halsöffnung der erstern, und drei Linien unter den Rand der letztern zu stehen kommt.

19. Es darf im öffentlichen Verkehr (10 und 11) kein anderes Maß und kein anderes Gewicht gebraucht werden, als solche, die von einem bestellten Eichmeister erprobt sind und daher das vorgeschriebene Eichzeichen tragen.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Gefäße für sogenannte Flaschenweine, feine Liqueurs und andere Flüssigkeiten, die nicht nach der Maß verkauft werden, und die auch ferner in ungeeichten Gefäßen verkauft werden dürfen; sodann das Nürnberger Apothekergewicht, und die alten Maße und Gewichte für die Abnahme von Bodenzinsen, Sackzehnten und dergleichen.

20. Nebst den Eichmeistern und Polizeibeamten sollen insbesondere auch die Einwohnergemeindräthe genaue Aufsicht halten, daß auf Märkten, in allen Kaufladen, Bäckereien, Schlachthäusern, Fleischbänken, Wirthschaften, Mühlen und überhaupt in allem öffentlichen Verkehr (10 und 11), keine andere, als gesetzlich geeichte und bezeichnete Maße und Gewichte gebraucht werden; in dem Verstande jedoch, daß den Marktkrämern und Getreidehändlern aus einem andern, in dem Konkordate für gleiches Maß und Gewicht stehenden, Kantone der Gebrauch ihres Schweizermaßes und Gewichts gestattet ist, wenn dasselbe die Eichzeichen ihres Kantons trägt und sich übrigens echt findet.

27. Juni
1836.

Um sich hiervon zu versichern, sollen die Einwohnergemeindräthe wenigstens Einmal jährlich eine allgemeine Untersuchung der im öffentlichen Verkehr (10 und 11) gebrauchten Maße und Gewichte vornehmen, jedoch bloß darüber, daß kein ungezeichnetes Maß oder Gewicht gebraucht werde.

Bei dieser Untersuchung oder anderer Entdeckung, sollen sie alle ungezeichneten Maße und Gewichte, die der Eichung unterworfen sind, in Beschlag nehmen, und davon dem Regierungsstatthalter zur weitem Verfügung Anzeige machen.

21. Der Inspektor für Maß und Gewicht soll auf Veranstaltung der Polizeisektion, so oft es nöthig ist, die Probemaße verifiziren, und mindestens in solchen Perioden, daß alle Probemaße inner sechs Jahren Einmal untersucht und verifizirt werden.

Eben so wird der Eichmeister eines jeden Bezirks, auf Veranstaltung des Inspektors, von Zeit zu Zeit und wenigstens Einmal inner drei Jahren, und überdieß so oft ihn der Regierungsstatthalter dazu auffordert, eine

27. Juni 1836. allgemeine, oder in vorkommenden Fällen eine besondere Nachschau der in seinem Bezirke zum öffentlichen Verkehr (10 und 11) gebrauchten Maße, Gewichte und Waagen abhalten, die ungeeichten in Beschlag nehmen, die unrichtigen berichtigen, oder, wenn dieses nicht möglich ist, wegnehmen, und sowohl dem Regierungsstatthalter zur weitem Verfügung, als dem Inspektor, Bericht erstatten; welcher letztere der Polizeisektion diese Berichte einsendet.

22. Wenn es sich bei dieser Nachschau, oder bei einer andern Untersuchung aus den Umständen ergibt, daß die vorgefundenen Unrichtigkeiten durch Zufall, oder durch häufigen Gebrauch, oder sonst ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Besitzers entstanden, und daß ihm der Mangel unbekannt gewesen sei; so hat lediglich die Verbesserung, wenn sie möglich ist, oder die Zernichtung des Fehlerhaften auf Kosten des Besitzers statt, wenn die Verbesserung nicht geschehen kann.

Ergeben sich hingegen Anzeigen einer absichtlichen Veränderung und Verfälschung, oder auch nur des Gebrauchs von wissentlich unrichtigen Massen, Gewichten oder Waagen, so ist der Eichmeister und jeder Polizeibeamte verpflichtet, dem Regierungsstatthalter den Fall zur weitem Verfügung anzuzeigen, nachdem er das unrichtige Maß, Gewicht oder die Waage vorläufig in Beschlag genommen.

Die Anzeigen und Zeugnisse eines Eichmeisters in dergleichen Sachen haben die gleiche vollgültige Beweiskraft, wie die Anzeigen und Zeugnisse eines andern Beamten in Sachen, für welche er beeidigt ist.

23. Wer im öffentlichen Verkehr (10 und 11) ungeeichtes und unbezeichnetes Maß oder Gewicht gebraucht hat, obgleich dasselbe in seinem Gehalte richtig ist; oder

wer des unwissentlichen Gebrauchs mit Verschulden oder Fahrlässigkeit unrichtig gewordenen Mafes, Gewichts oder Waage schuldig befunden wird, verfällt in eine Strafe von vier bis zwanzig Franken, und das Unrichtige soll auf seine Kosten berichtigt, oder, wenn dieses nicht geschehen kann, zernichtet werden.

27. Juni
1836.

24. Wer des wissentlichen Gebrauchs unrichtigen Mafes, Gewichts oder Waage im Verkehr schuldig befunden wird, verfällt in eine Strafe von zehn bis vierzig Franken, und das Unrichtige soll berichtigt oder beseitigt werden, wie es der vorhergehende §. 23 vorschreibt.

Im Falle dieses Artikels, so wie im Falle des vorhergehenden §. 23, ist die Strafe verdoppelt, wenn der für den einen oder andern dieser Fehler Bestrafte zum zweiten Male wiederum in den einen oder andern dieser Fehler fällt; verdreifacht für den dritten Rückfall, und bei noch mehrern Rückfällen ist die Sache ein Vergehen, welches bis auf ein Jahr mit Gefängnißstrafe oder Zuchthaus belegt werden kann.

25. Die vorsätzliche Veränderung von bezeichnetem Maß oder Gewicht ist als Verfälschung zu bestrafen; es sei dann, daß der Schuldige glaubwürdig darthun könne, es sei keine Absicht dieselben zum Verkehr zu gebrauchen dabei untergelegen, und es sei auch nicht bewiesen, daß er wirklich einen solchen Gebrauch davon gemacht habe.

26. Die Verfertigung falscher Stempel oder Brandzeichen zur Bezeichnung von Maß oder Gewicht wird bestraft wie die Verfertigung falscher Münzstempel, und der mit Wissen ihrer Unechtheit gemachte Gebrauch solcher Stempel oder Brandzeichen zur Bezeichnung von Maß oder Gewicht, als Falschmünzerei.

27. Eben so wird auch als Falschmünzerei bestraft, die

27. Juni 1836. wissentliche falsche Eichung durch einen Eichmeister. Fahrlässigkeit des Eichmeisters bei der Eichung, welche die Unrichtigkeit des gezeichneten Maßes oder Gewichts zur Folge hat, kann je nach dem Grade dieser Fahrlässigkeit mit einer Strafe von zehn bis auf Einhundert Franken, und mit der Abberufung oder Entsetzung von der Stelle, belegt werden.

28. Die in diesem Gesetz verordneten Geldstrafen fallen zu einem Drittel dem Anzeiger, zu einem Drittel der Primarschule der Gemeinde, in welcher der Fehler oder das Vergehen entdeckt worden, und zu einem Drittel dem Staate zu.

Im Fall der Unvermögenheit des Schuldigen kann die Geldstrafe in öffentliche Arbeit oder Gefangenschaft umgewandelt werden, und zwar je für einen Franken sechs Stunden Gefängnißstrafe, wo aber die ganze Strafzeit ohne Unterbrechung ausgehalten werden muß.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

29. In der ersten Woche Herbstmonats 1837 soll in allen Gemeinden die, auf den 1. Jenner 1838 eintretende, Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich in Erinnerung gebracht, und Jedermann aufgefordert werden, die zum öffentlichen Verkehr (10 und 11) bestimmten Maße und Gewichte eichen und bezeichnen zu lassen, oder sich geeichte Maße und Gewichte anzuschaffen.

30. Der Regierungsrath soll dafür sorgen, daß in jedem Amtsbezirke eine hinreichende Zahl von geeichten und bezeichneten Massen und Gewichten aller Art zum Verkauf in dem kostenden Preise vorhanden sei; er wird trachten geeignete Werkstätten ausfündig zu machen, um die Lieferung dieser Gegenstände in möglichst guter Beschaffenheit und billigen Preisen zu bewirken.

Für die Anschaffung ihres Glasgeschirrs haben jedoch die Wirthe jeder Klasse selbst zu sorgen, um dasselbe zu rechter Zeit zur Eichung und Bezeichnung zu bringen.

27. Juni
1836.

31. Im Anfang des Jahres 1838, und zwar längstens bis zum Ende des Märzmonats, soll durch Personen, die der Regierungsstatthalter damit beauftragen wird, die erste Untersuchung aller im öffentlichen Verkehr (10 u. 11) gebrauchten Maße und Gewichte vorgenommen, und die unbezeichneten behändigt werden.

Für die bei dieser ersten Untersuchung sich allenfalls noch vorfindenden ungezeichneten Maße und Gewichte hat keine Bestrafung statt, sondern bloß die Berichtigung, und, wenn nöthig, die Zernichtung der betreffenden Gegenstände auf Kosten des Besitzers.

Die zweite Untersuchung geschieht im Laufe des Heumonats des nämlichen Jahrs, und tritt alsdann der Fall der Anzeige und Strafe ein.

32. Der Regierungsrath wird längstens bis zu Ende Septembers 1837 geeignete Vergleichungstabellen zwischen den bis dahin im Kanton Bern üblichen Maßen und Gewichten und den neuen Schweizermaßen und Gewichten verfertigen, und öffentlich bekannt machen lassen.

33. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

34. Dieses Gesetz nebst den nachstehenden Eidesformeln soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und der Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen eingerückt werden.

27. Juni
1836.

Eid des Inspektors für Maß und Gewicht.

Es schwört der Inspektor für Maß und Gewicht: Der Republik Bern und ihrer Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, die Verfassung und die von den verfassungsmäßigen Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen in guter Treue zu befolgen; den Befehlen seiner Obern in Sachen, welche seine Stelle betreffen, geflissen nachzuleben, und die Gesetze und Verordnungen über Gewicht und Maß, welche auf seine Amtsverrichtungen bezüglich sind, treu und mit möglichster Genauigkeit zu beobachten, auch die ihm untergeordneten Eichmeister unparteiisch und treulich zu beaufsichtigen, in so fern ihm diese Aufsicht übertragen ist; endlich die Abgleichung der Probemaße genau und pünktlich zu besorgen, bei den angeordneten Nachschauungen derselben ihren Zustand sorgfältig zu untersuchen, und über alle seine Amtsverrichtungen seinen Obern getreuen Bericht zu erstatten. Alle Gefährde vermieden.

Eid der Eichmeister.

Die Eichmeister schwören: Der Republik Bern und ihrer Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, die Verfassung und die von den verfassungsmäßigen Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen in guter Treue zu befolgen; den Befehlen ihrer Obern in Sachen, welche ihre Stelle betreffen, geflissen nachzuleben, und ihre Amtspflichten nach den darüber vorhandenen Gesetzen und Verordnungen, so wie nach den Instruktionen, die sie erhalten, treu, eifrig und pünktlich zu erfüllen.

Sie schwören namentlich: Die ihnen zukommenden Eichungen von Maß oder Gewicht mit aller Sorgfalt und

Genauigkeit, die ihnen möglich ist, beförderlich und richtig zu besorgen, und in ihren Forderungen hiefür den Tarif nicht zu überschreiten; bei den Nachschauern unparteiisch und ohne Ansehen der Person zu verfahren, wie es vorgeschrieben ist; die fehlbar gefundenen Personen, oder die unrichtigen Maße oder Gewichte, der Behörde anzuzeigen, und, wo es der Fall ist, diese Maße oder Gewichte zu behändigen; bei allen ihren amtlichen Anzeigen die volle und reine Wahrheit zu erklären; endlich keine Maße oder Gewichte zum Verkauf zu verfertigen, verfertigen zu lassen, oder zu verkaufen.

27. Juni
1836.

Alle Gefährde vermieden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 27. Juni 1836.

Der Landammann,
M e ß m e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e f r e t

zu

Aufhebung des Statutarrechts der Gemeinde Spiez.

Der Große Rath der Republik Bern,

30. Juni
1836.

In Betrachtung des von der Bürgergemeinde Spiez geäußerten Wunsches, daß das Herrschaftsrecht vom 24. Wintermonat 1759 und 1. Mai 1760, unter welchem sie bisdahin gestanden, aufgehoben, und sie auch in dieser Hinsicht unter das Civilgesetzbuch der Republik Bern gestellt werden möchte, und

In Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß im Wege stehe,

beschließt:

1. Von dem 1. Heumonate 1836 hinweg, ist das Herrschaftsrecht der Bürgergemeinde Spiez vom 24. Wintermonate 1759 und 1. Mai 1760, welches bisdahin das Statutarrecht dieser Gemeinde gewesen, aufgehoben und außer Kraft erkannt.

2. Von diesem Zeitpunkte an steht die Bürgergemeinde Spiez, sowohl in Betreff des Erbrechtes, als in Betreff aller übrigen Beziehungen, rücksichtlich welcher sie bisdahin unter dem genannten Statute gestanden, unter dem Civilgesetzbuche der Republik Bern.

3. Als Uebergangsbestimmung wird hingegen festgesetzt, daß das Statutarrecht von Spiez oder das bisherige Herkommen noch in folgenden Fällen seine Anwendung finden solle:

30. Juni
1836.

- a. Wenn sich die Betheiligten in rechtlichen Geschäften, die vor dem Eintritte dieses Dekretes zur Vollständigkeit gelangt sind, in Hinsicht auf ihre Beerbungs- oder übrigen Verhältnisse, ausdrücklich auf die bestehenden Statutarverhältnisse berufen haben.
- b. Wenn ein Todesfall einer unter dem Statutarrechte gestandenen Person vor dem Zeitpunkte erfolgt ist, in welchem dieses Dekret in Kraft tritt, so soll deren Nachlaß noch nach dem bisherigen Statutarrecht oder Herkommen beerbt und vertheilt werden.
- c. Wenn ein Ehegatte nach dem Vorabsterben seines Gatten bereits mit den Kindern aus dieser Ehe statutarisch zur Halbschied getheilt hat, (welche Theilung die gänzliche Herausgabe des väterlichen oder mütterlichen Gutes des vorabgestorbenen Gatten vertritt) und dann der überlebende Gatte zu einer spätern Ehe schreitet, oder geschritten ist, und einen Ehegatten und Kinder, die er mit demselben erzeugt hat, hinterläßt: so erben die Kinder erster Ehe, ohne Anrechnung des in jener ersten Theilung herausempfangenen Vater- oder Muttergutes, einen Viertel, der in der nachfolgenden Ehe hinterlassene Ehegatte zwei Viertel, und die Kinder aus der letztern Ehe auch einen Viertel des gesammten Nachlasses.

Die Wittve hat überdieß das Recht, so lange sie sich nicht wieder verehelicht, das halbe von dem Erblasser besessene Wohnhaus unentgeltlich zu bewohnen; sie ist aber verpflichtet, die daherigen Unterhaltungskosten zu bestreiten.

- d. Wenn ein mit den Kindern erster Ehe statutarisch abgetheilter Ehegatte stirbt, und einen Gatten in nachgehender Ehe, allein kein mit demselben erzeugtes

30. Juni
1836.

Kind hinterläßt: so erbt der Ueberlebende sieben Zwölftheile, und die Kinder aus erster Ehe des vorabgestorbenen Ehegatten, oder dessen nächste Geblütsverwandten, die übrigen fünf Zwölftheile des gemeinschaftlichen Nachlasses, und zwar gleichfalls ohne Anrechnung des Vatergutes oder Muttergutes, welches die Kinder in der frühern Theilung empfangen haben.

4. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Gemeinde Spiez übergeben. Es soll daselbst auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 30. Juni 1836.

Der Landammann,
M e ß m e r.

Für den Staatschreiber,
der erste Rathschreiber,
J. F. Stapfer.

D e f r e t

zu

Trennung der Urversammlung der Kirch-
höre Kenan in diejenigen der Ortsge-
meinden Kenan und la Ferriere.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechs-
zehnern, 30. Juni
1836.

In Betrachtung:

Daß laut §. 37 der Verfassung, die Kirchgemeinden, welche mehr als zweitausend Seelen enthalten, durch das Gesetz, in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden können;

Daß der Wunsch der mit Kenan eine Bevölkerung von zweitausend zweihundert sieben und achtzig Seelen zählenden Berggemeinde la Ferriere, eine eigene Urversammlung bilden zu dürfen, nicht nur gesetzlich gegründet ist, sondern auch durch die Entfernung der betreffenden Ortschaften besonders empfohlen wird;

beschließt:

1. Die bisherige Urversammlung der Kirchgemeinde Kenan zerfällt fortan in zwei Urversammlungen, wovon die Gemeinde Kenan die eine, und die Gemeinde la Ferriere die andere bilden soll.

2. Die kirchlichen und Gemeindsverhältnisse dieser Ortschaften erleiden hierdurch keine Aenderung.

30. Juni 1836. 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses in die Gesetzesammlung aufzunehmenden Dekretes beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 30. Juni 1836.

Der Landammann,
M e ß m e r.

Für den Staatschreiber,
der erste Rathschreiber,
J. F. Stapfer.

D e k r e t.

Eidesformel für die Gerichtsschreiber.

Der Große Rath der Republik Bern,

30. Juni 1836. Auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes;

In Betrachtung, daß die von dem Regierungsrathe ausgegangenen Verfügungen in Betreff der Beeidigung der Gerichtsschreiber durch das später erlassene Gemeindesgesetz vom 20. Christmonat 1833 aufgehoben worden, indem der §. 37 desselben ausdrücklich bestimmt: die Mitglieder, der Gerichtsschreiber und der Weibel des Untergerichtes werden von dem Regierungstatthalter auf die vorgeschriebene Weise beeidiget;

In Betrachtung ferner, daß in den bisherigen Ge- 30. Juni
setzen sich keine Eidesformel für diese Beamten vorfindet; 1836.

beschließt

Nachstehende Eidesformel für die Gerichtsschreiber:

E i d e s f o r m e l.

Es schwört der Gerichtsschreiber: Der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten; ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; die Verfassung und die von den verfassungsmäßigen Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen in guter Treue zu befolgen; den Sitzungen des Untergerichtes fleißig beizuwohnen, und ohne Einwilligung des Vorstehers keine zu versäumen; von den Verhandlungen in der Sitzung getreue Vormerkung zu nehmen; dieselben ohne Säumnis vollständig in das Untergerichtsprotokoll einzutragen, die Ausfertigungen gehörig und zu rechter Zeit zu besorgen; sich mit den tarifmäßigen Gebühren zu begnügen, und überhaupt so viel an ihm beizutragen, daß die gesetzliche Ordnung im Hypothekarwesen erhalten und befördert werde.

Ohne alle Gefährde!

Dieses Dekret wird dem Regierungsrathe zur Vollziehung übersendet und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 30. Juni 1836.

Der Landammann,
M e ß m e r.

Für den Staatschreiber,
der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

B e s c h l u ß

zu

Abänderung des Reglementes über die Normalanstalt zu Münchenbuchsee.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

8. Juli
1836.

Auf den Bericht des Erziehungsdepartements, daß die im §. 16, Litt. b des Reglementes über die Normalanstalt zu Münchenbuchsee enthaltene Vorschrift: keine Söuglinge vor zurückgelegtem 18ten Jahr in das Seminarium aufzunehmen, sich als nicht zweckmäßig gezeigt hat, weil junge Leute in der Regel nach zurückgelegtem 16ten Jahre die Erlaubniß zum heiligen Abendmahl erhalten und sich dann gewöhnlich von da an zu einer besondern Berufsart ausbilden,

beschließt:

1. Die im Reglement über die Normalanstalt zu Münchenbuchsee (vom Erziehungsdepartement erlassene am 23. Juli 1833 und vom Regierungsrath gutgeheißene und genehmigte am 19. August gleichen Jahrs) unter §. 16, Litt. b enthaltene Vorschrift, daß Söuglinge erst nach zurückgelegtem 18ten Jahre in das Seminar aufgenommen werden können, wird dahin abgeändert, daß die Aufnahme schon nach zurückgelegtem 16ten Altersjahr statt finden darf.

2. Das Erziehungsdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

8. Juli
1836.

Bern, den 8. Juli 1836.

Namens des Regierungsraths,
Der Vicepräsident,
v. L a v e l.
Der Staatschreiber,
F. M a y.

K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

S i t.

Von verschiedenen Seiten werden immer ernstere Klagen über die im ganzen Kanton zunehmende Trunksucht und die daraus hervorgehende Entsittlichung des Volkes erhoben. Als eine Hauptursache davon wird die mangelhafte Wirthschaftspolizei bezeichnet, und eingegangene Berichte haben Uns überzeugt, daß dieses nicht ungegründet ist. Sowohl deswegen als auch aus Anlaß des mit dem 1. dieses Monats in Kraft getretenen neuen Wirthschaftsgesetzes finden Wir uns bewogen, die sämtlichen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten ernstlich aufzufordern, die Vorschriften des neuen Gesetzes, so weit es an ihnen liegt, kräftig zu handhaben, genaue

8. Juli
1836.

8. Juli 1836. Aufsicht auf dessen Vollziehung zu halten, und die Widerhandlungen ungesäumt zu erwahren und zu bestrafen. Besonders ist es nöthig, den unbefugten Winkelwirthschaften Einhalt zu thun und dafür zu sorgen, daß in den gesetzlich bestehenden Wirthschaften die sie betreffenden Vorschriften genau befolgt werden. Wir erwarten von Ihnen, Zit., daß Sie alles von Ihnen Abhängige thun werden, um dieser unserer Aufforderung und den damit übereinstimmenden Wünschen der großen Mehrzahl des Volkes zu entsprechen.

Bern, den 8. Juli 1836.

Der Vicepräsident,
v. T a v e l.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an die Gerichtspräsidenten und Amtsschreiber derjenigen Amtsbezirke, welche unter der bernischen Gerichtsfakung stehen, in Betreff der Ediktalladungen wegen Amortisirung von unterpfändlich versicherten Forderungen.

E i t.

Wir sind aufmerksam gemacht worden, daß sehr oft die Ediktalladungen, welche nach Satzung 496, Artikel 4 von Besitzern von Pfandsachen, zu Löschung von Forderungen, wofür seit dreißig Jahren Pfandrechte bestanden haben, von denen aber weder der Inhaber noch der Fortbestand bekannt ist, erlassen werden, nur einmal durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und zuweilen nur sehr kurze Fristen zu Eingabe allfälliger Oppositionen gegen dergleichen Löschungen bestimmt werden.

11. Juli
1836.

Da nun aber die Satzung 92 des Prozeßgesetzes deutlich vorschreibt, daß die Ediktalladungen dreimal nach einander in das amtliche Blatt, und wenn es der Richter zweckmäßig findet, auch in diejenigen Zeitungen eingerückt werden sollen, durch die sie am ersten zu der Kenntniß des Betreffenden gelangen können, nun aber das Gesetz für diejenigen Ediktalladungen, welche nach Satzung 496, Artikel 4 der Amortisirung von unterpfändlich versicherten Forderungen vorhergehen müssen,

11. Juli 1836. keine Ausnahme von dem Erfordernisse der dreimaligen Einrückung in das Amtsblatt statuirt: so ertheilen Wir Ihnen hiermit die Weisung, dafür zu sorgen, daß in Zukunft dergleichen Ediktalladungen nach Mitgabe der Satzung 92 des Prozeßgesetzes dreimal nach einander durch das amtliche Blatt (und wo nöthig auch durch andere Zeitungsblätter) bekannt gemacht werden, damit die Inhaber der betreffenden Forderungen davon behörige Kenntniß erhalten. Und da ferner nach Satzung 496 der Richter die Nothfrist zu bestimmen hat, binnen welcher der Pfandgläubiger seine allfälligen Protestationen gegen die Löschung der Forderung einlegen muß, so wollen Sie Vorsorge treffen, daß die daherigen Nothfristen nicht allzu kurz, sondern so bestimmt werden, daß die Pfandgläubiger hinlängliche Zeit haben, ihre allfälligen Protestationen einzulegen.

Bern, den 11. Juli 1836.

Der Vicepräsident,
v. T a v e l.

Für den Rathschreiber,
M. v. Stürler.

K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter und Amtsgerichtspräsidenten, betreffend die Fortweisung von Einsaßen und muthwilligen Geldstägern.

S i t.

Aus verschiedenen an das Justizdepartement gelangten Einfragen haben Wir entnommen, daß in Betreff des Verfahrens bei Fortweisungen, die sich auf den Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Mai 1804 und den Artikel 7 des Gesetzes zu Verhinderung betriegerischer und muthwilliger Geldstage vom 22. Christmonat 1823 gründen, bei mehreren Gerichtsbeamten und Exekutivbehörden Zweifel waltet, ob diese Fortweisungen von dem Gerichtspräsidenten oder von dem Regierungsstatthalter verhängt werden sollen.

15. Juli
1836.

Damit nun künftig ein gleichförmiges, dem Sinne des Gesetzes angemessenes, Verfahren statt finde, haben Wir Uns, auf angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements veranlaßt gefunden, Ihnen desfalls folgende Weisung zu ertheilen:

In denjenigen Fällen, wo Fortweisungen nach dem Hinterfäßgesetze statt finden, sollen dieselben stets durch ein Urtheil des Richters verhängt werden.

15. Juli
1836.

Bei Geldstagen hingegen haben die Gemeinden, nach Mitgabe des §. 7 des Gesetzes vom 22. Christmonat 1823, das Recht, Angehörige anderer Gemeinden, welche einen Geldstag gemacht und denselben nicht wieder aufgehoben, fortzuweisen, und der Regierungsstatthalter hat als Vollziehungsbeamteter bloß die Pflicht zur Exekution Hand zu bieten, ohne daß es einer weitem Untersuchung oder eines richterlichen Urtheils bedarf, da der Grund der Fortweisung, nämlich der Geldstag, durch das Geldstagsprotokoll des Betreffenden konstatirt ist.

Sie wollen demnach künftighin in vorkommenden Fällen dieser Weisung gemäß verfahren.

Bern, den 15. Juli 1836.

Der Vicepräsident,
v. Tavel.

Der erste Rathschreiber,
J. F. Stäpfer.

U e b e r s i c h t

der

Bevölkerung des Kantons Bern.
Nach der Zählung am 25., 26. und 27.
April 1836. Mit beigefügter Ver-
gleichung der Zählungen von 1818
und 1831.

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Z ä h l u n g		
	1818.	1831.	1836.
U r b e r g.			
Urberegg	737	1386	811
Uffoltern	1191	1373	1466
Bargen	488	—	537
Kallnach	848	887	951
Kappelen	393	511	510
Lyß	1026	1230	1350
Meykirch	664	824	846
Kadelfingen	843	1164	1256
Rapperstohl	1358	1622	1667
Schüpfen	1288	1710	1804
Seedorf	1707	2000	2113
Summa	10543	12707	13311
U r w a n g e n.			
Urwangen	1763	2028	2135
Bleyenbach	660	809	951
Langenthal	2555	2797	2920
Lozwyl	1902	2325	2307
Madiswyl	1770	2111	2066
Melchnau	2707	3112	3335
Roggwyl	1268	1510	1527
Rohrbach	3899	4438	4755
Ehunfetten	1379	1650	1697
Wynau	653	767	827
Summa	18556	21547	22520

Nach der Zählung von 1836 sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
754	46	11
1415	50	1
530	7	—
941	10	—
494	16	—
1311	38	1
825	21	—
1236	17	3
1629	37	1
1730	68	6
2055	56	2
12920	366	25
2050	77	8
932	19	—
2605	264	51
2233	74	—
2035	27	4
3291	44	—
1411	114	2
4698	57	—
1623	70	4
754	70	3
21632	816	72

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Z ä h l u n g		
	1818.	1831.	1836.
Bern.			
Bern, Stadt	17552	19849	22761
Bollingen	2662	3037	3100
Bremgarten	1382	1701	1787
Bümpliz	1445	1837	1902
Kirchlindach	695	751	751
Köniz	3699	4956	5080
Muri	897	1110	1079
Oberbalm	974	1096	1155
Stettlen	566	581	645
Wegingen	2180	2430	2502
Wohlen	1818	2374	2317
Summa	33870	39722	43079
Biel.			
Biel	2987	3947	4154
Summa	2987	3947	4154
Büren.			
Arch	1092	1436	1448
Büren	1024	1172	1123
Dießbach	1274	1320	1365
Lengnau	567	688	684
Oberwyl	548	661	643
Pieterlen	1223	1381	1324
Rütti	488	576	582
Wengi	574	574	621
Summa	6790	7808	7790

Nach der Zählung von 1836 sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
17769	3600	1392
2919	149	32
1706	77	4
1867	33	2
715	36	—
4901	153	26
1046	26	7
1153	2	—
637	8	—
2468	32	2
2293	20	4
37474	4136	1469
3239	722	193
3239	722	193
1387	57	4
1053	62	8
1295	70	—
667	17	—
612	31	—
1283	37	4
565	17	—
587	34	—
7449	325	16

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Z ä h l u n g		
	1818.	1831.	1836.
Burgdorf.			
Burgdorf	1794	1940	2390
Hasle	1827	1817	2007
Heimiswyl	1863	2074	2130
Hindelbank	964	1152	1183
Kirchberg	3668	4267	4327
Koppigen	1431	1822	1884
Krauchthal	1272	1758	1870
Oberburg	1472	1723	1769
Wynigen	1846	2181	2247
Summa	16137	18734	19807
Courtellary.			
Corgemont	643	740	930
Courtellary	828	1043	1141
St. Immer	3182	3660	2473
Ilfingen	556	618	608
Büderich	631	663	672
Renan	1957	2028	2319
Sombeval	389	409	429
Sonvillier	—	—	1745
Tramlingen	1824	2147	2182
Vaufelin	405	398	390
Summa	10415	11760	12889

Nach der Zählung von 1836 sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
2072	221	97
1984	22	1
2114	15	1
1131	48	4
4100	214	13
1845	31	8
1799	70	1
1723	42	4
2214	28	5
18982	691	134
800	120	10
1008	97	36
1889	482	102
575	32	1
604	51	17
1725	509	85
400	20	9
1454	235	56
2130	38	14
388	2	—
10973	1586	330

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Z ä h l u n g		
	1818.	1831.	1836.
D e l s b e r g.			
Bassecourt	699	784	781
Boecourt	486	572	561
Bourrignon	226	293	346
Courfaivre	554	653	605
Courroux	733	808	808
Courtetelle	486	594	585
Delsberg	1278	1444	1388
Develier	384	455	517
Glovelier	481	503	515
Montsevelier	350	373	520
Novelier	398	478	319
Pleigne	368	424	477
Rebeuvelier	278	283	343
Saulcy	237	364	270
Soihière	190	293	247
Soulce	367	325	366
Undervelier	652	467	701
Vermes	486	455	552
Viques	327	453	447
Blauen	226	284	284
Breislach	361	380	375
Burg	231	253	263
Lauffen	1495	1626	1568
Liesberg	433	471	428
Nenzlingen	145	177	185
Pfeffingen *)	578	655	739
Roggenburg	461	458	472
Röschenz	280	375	408
Sittingen	307	398	320
Summa	13497	15098	15390

*) Nämlich die zu diesem, dem Kanton Basel zugetheilten,

Nach der Zählung von 1836 sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
762	4	15
560	1	—
336	10	—
602	2	1
749	57	2
577	6	2
1188	106	94
505	6	6
502	3	10
504	—	16
319	—	—
439	1	37
301	42	—
262	8	—
241	6	—
341	4	21
608	9	84
490	60	2
431	11	5
264	18	2
343	32	—
224	30	9
1495	38	35
402	25	1
179	6	—
670	55	14
448	7	17
397	11	—
317	3	—
14456	561	373

Kirchspiel gehörenden Ortschaften Duggingen und Grellingen.

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Z ä h l u n g		
	1818.	von 1831.	1836.
E r l a c h.			
Erlach	1045	1060	1074
Gampelen	607	681	685
Ins	2330	2676	2647
Neuenstadt	1156	1272	1365
Nods	594	781	800
Sifelen	821	892	874
Tef	909	1087	1131
Vinelz	791	811	799
Summa	8253	9260	9375
F r a u b r u n n e n.			
Bätterkinden	848	1072	1012
Graffenried	815	889	928
Segenstorf	2438	2597	2693
Limpach	749	828	915
Messen	830	971	1129
Münchenbuchsee	1774	2010	2153
Uhenstorf	1791	1972	2061
Summa	9245	10339	10891
F r e i b e r g e n.			
Les Bois	1060	1105	1087
St. Vrain	445	587	567
Transport	1505	1692	1654

Nach der Zählung von 1836 sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
1017	52	5
630	39	16
2565	80	2
1124	189	52
730	68	2
864	10	—
1099	31	1
762	37	—
8791	506	78
974	31	7
894	33	1
2595	89	9
889	25	1
1081	47	1
1939	125	89
1966	91	4
10338	441	112
988	11	88
556	6	5
1544	17	93

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Z ä h l u n g		
	1818.	1831.	1836.
Freibergen. Transp.	1505	1692	1654
Les Breuleux	897	628	719
Epauvillers	509	576	593
Montfaucon	770	671	633
Noirmont	962	1033	1061
Pommerats	463	476	488
Saignelegier	1692	1918	1872
Soubey	354	338	303
Summa	7152	7332	7323
Frutigen.			
Adelboden	1174	1360	1376
Neschi	1372	1681	1756
Frutigen	3643	4156	4189
Reichenbach	1833	2389	2309
Summa	8022	9586	9630
Interlaken.			
St. Beatenberg	791	915	951
Brienz	2643	3000	3135
Grindelwald	2235	2482	2416
Osteig	4194	5194	5498
Habern	588	607	657
Lauterbrunnen	1332	1352	1713
Leisigen	694	765	801
Ringgenberg	1032	1137	1120
Unterseen	937	1122	1115
Summa	14446	16574	17406

Nach der Zählung von 1836 sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
1544	17	93
718	1	—
565	5	23
625	2	6
994	6	61
433	2	53
1827	15	30
275	4	24
6981	52	290
1376	—	—
1748	8	—
4166	17	6
2284	10	15
9574	35	21
941	10	—
3127	7	1
2416	—	—
5444	42	12
654	—	3
1713	—	—
796	5	—
1110	10	—
1090	13	12
17291	87	28

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Z ä h l u n g		
	1818.	von 1831.	1836.
K o n o l f i n g e n .			
Biglen	2569	2850	3013
Dießbach	4745	5356	5864
Höchstetten	3919	4163	4477
Münsingen	3976	4668	4750
Wältringen	1397	1700	1873
Wichtrach	1599	1845	1950
Worb	2448	2538	2711
Wyl	729	853	858
Summa	21382	23973	25496
L a u p e n .			
Ferenbalm	773	883	871
Frauenkappelen	473	625	665
Kerzerz	844	1002	1004
Laupen	740	787	897
Mühlenberg	1637	1916	2161
Murten *)	337	423	471
Neuenegg	1452	1682	1827
Summa	6256	7318	7896
M ü n s t e r .			
Bevilard	712	805	882
Court	694	728	859
Grandval	649	746	837
Transport	2055	2279	2578

*) Nämlich die dahin kirchspännigen Ortschaften München-

Nach der Zählung von 1836 sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
2994	18	1
5805	59	—
4438	37	2
4709	34	7
1845	27	1
1884	54	12
2672	38	1
845	13	—
25192	280	24
793	78	—
652	9	4
983	19	2
837	56	4
2064	95	2
380	89	2
1755	71	1
7464	417	15
823	58	1
766	66	27
673	143	21
2262	267	49

wyler und Clavaleyres.

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Z ä h l u n g		
	1818.	1831.	1836.
Münster. Transport	2055	2279	2578
Münster	1030	1227	1198
Sornetan	586	507	706
Savannes	1377	1392	1661
Corban	314	307	333
Courrendlin	932	978	855
Courchapoix	234	253	246
Elay *)	134	182	177
Les Genevez	458	440	442
La Tour	477	484	463
Mervelier	491	463	538
Summa	8088	8512	9197
N i d a u.			
Bürglen	1557	1754	1818
Gottstatt	613	751	709
Liegerz	372	364	427
Mett	694	895	845
Nidau	967	1157	1208
Suz	392	492	634
Täuffelen	1031	1191	1237
Twann	570	726	837
Walperswil	635	697	738
Summa	6831	8027	8453

*) Elay ist zwar keine Kirchgemeinde, wird aber hier ausgesetzt,

Nach der Zählung von 1836 sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
2262	267	49
1063	127	8
638	40	28
1506	142	13
316	8	9
778	38	39
241	4	1
127	50	—
441	—	1
460	3	—
483	54	1
8315	733	149
1754	63	1
674	34	1
411	15	1
804	41	—
1133	61	14
620	8	6
1218	19	—
800	25	12
718	20	—
8132	286	35

weil es nach Vermes, im Amtsbezirk Delsberg, kirchgenössig ist.

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Zählung		
	1818.	1831.	1836.
Oberhasle.			
Gadmen	567	665	719
Guttannen	463	470	502
Innerkirchet	—	—	1308
Meiringen	4588	5092	3948
Summa	5618	6227	6477
Pruntrut.			
Alle	691	754	885
Bernevesin	270	295	318
Boncourt	454	465	591
Bonfol	920	1064	1173
Bressaucourt	300	320	368
Buis	296	400	392
Bure	676	825	821
Charmoille	1321	1420	1446
Chevèze	723	752	833
Coeuve	444	542	551
Cornol	674	654	738
Courchavon	239	253	240
Courgenay	823	965	1019
Courtedour	341	441	452
Courtemaiche	326	380	415
Dampierre	483	574	566
Dambant	549	566	571
Fahy	536	414	446
Transport	10066	11084	11825

Nach der Zählung von 1836		
sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
713	6	—
495	7	—
1297	11	—
3909	27	12
6414	51	12
884	—	1
305	1	12
505	13	73
1168	1	4
359	—	9
388	—	4
809	—	12
1420	3	23
810	—	23
540	6	5
726	12	—
204	17	19
990	10	19
444	—	8
387	—	28
549	—	17
522	—	49
422	—	24
11432	63	330

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Z ä h l u n g		
	1818.	1831.	1836.
Pruntrut. Transport	10066	11084	11825
Fontenois	472	489	559
Grandfontaine	700	787	808
Miecourt	534	519	579
Montignez	245	253	323
Ocourt	334	285	340
Pruntrut	1896	1852	2511
Vendlincourt	494	586	670
St. Ursiz	1044	1001	1308
Summa	15785	16856	18923
S a n e n.			
Abläntschén	100	125	127
Östeig	627	721	662
Lauenen	614	595	636
Sanen	3270	3091	3115
Summa	4611	4532	4540
S c h w a r z e n b u r g.			
Abbligen	514	572	562
Guggisberg	4274	*) 6051	5036
Wahlern	4102	4572	4445
Summa	8890	11195	10043

*) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das Ergebniß der geben worden ist.

Nach der Zählung von 1836 sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
11432	63	330
527	—	32
787	—	21
579	—	—
292	10	21
238	11	91
1932	78	501
661	—	9
1124	22	162
17572	184	1167
119	8	—
652	10	—
617	19	—
3057	50	8
4445	87	8
527	35	—
5009	27	—
4427	18	—
9963	80	—

Zählung von 1831 damals aus Irrthum um 1000 zu hoch ange-

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Z ä h l u n g		
	1818.	1831.	1836.
S e f t i g e n.			
Belp	2542	3000	3113
Gerzensee	662	768	797
Gurzelen	1034	1057	1137
Kirchdorf	1479	1712	1911
Rüeggisberg	2138	2677	2924
Thurnen	3354	3590	3766
Wattenwyl	1510	1867	2028
Zimmerwald	1501	1627	1741
Summa	14220	16298	17417
S i g n a u.			
Eggiwyl	2059	2312	2475
Langnau	4260	5423	5102
Lauerswyl	1889	2409	2513
Röthenbach	1173	1451	1433
Rüderswyl	1970	2195	2255
Schangnau	747	1066	985
Signau	1860	2107	2336
Trub	2265	2790	2707
Summa	16223	19753	19806
O b e r - S i m m e n t h a l.			
Boltigen	1538	1812	1818
Lenk	2008	2133	2233
St. Stephan	1156	1316	1420
Zweifsimmen	1530	1783	1746
Summa	6232	7044	7217

Nach der Zählung von 1836		
sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
3042	59	12
775	22	—
1125	9	3
1860	47	4
2915	9	—
3632	131	3
2019	8	1
1737	4	—
17105	289	23
2459	16	—
5072	24	6
2511	—	2
1419	14	—
2244	11	—
977	7	1
2298	33	5
2698	8	1
19678	113	15
1805	3	10
2220	13	—
1415	5	—
1738	5	3
7178	26	13

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Z ä h l u n g		
	1818.	1831.	1836.
Nieder-Simmenthal.			
Därstetten	822	963	962
Diemtigen	1629	2053	1843
Erlenbach	1027	1187	1209
Oberwyl	1205	1410	1388
Reutigen	970	1152	1136
Spiez	1592	1730	1794
Wimmis	947	1062	1138
Summa	8192	9557	9470
Thun.			
Amfoldingen	1514	1627	1698
Blumenstein	786	753	884
Hilterfingen	1711	1939	1869
Schwarzenegg	2103	2564	3952
Sigriswyl	2221	2690	2639
Steffisburg	3467	4287	4433
Thierachern	2494	2689	2799
Thun	3685	4876	4833
Summa	17981	21425	23107
Trachselwald.			
Affoltern	981	932	1073
Dürrenroth	1172	1385	1489
Eriswyl	3146	3669	4066
Transport	5299	5986	6628

Nach der Zählung von 1836		
sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
947	15	—
1809	34	—
1186	22	1
1387	—	1
1134	2	—
1770	17	7
1119	19	—
9352	109	9
1676	22	—
871	13	—
1853	11	5
3947	5	—
2633	—	6
4357	39	37
2772	24	3
4489	256	88
22598	370	139
1064	8	1
1475	13	1
4027	39	—
6566	60	2

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Z ä h l u n g		
	1818.	1831.	1836.
Trachselwald. Transp.	5299	5986	6628
Huttwyl	2578	2892	2963
Lüzelflüh	2797	2965	3076
Rüegsau	1711	1854	1981
Sumiswald	4285	4625	5109
Trachselwald	1235	1509	1645
Walterstwyl	646	640	705
Summa	18551	20471	22107
W a n g e n.			
Herzogenbuchsee	4741	5649	5897
Niederbipp	2573	3006	2522
Oberbipp	2208	2472	3113
Seeberg	1431	1620	1766
Ursenbach	1104	1240	1344
Wangen	1220	1437	1644
Summa	13277	15424	16286

Nach der Zählung von 1836		
sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
6566	60	2
2913	34	16
3055	16	5
1942	32	7
5047	51	11
1642	2	1
694	10	1
21859	205	43
5723	162	12
2414	99	9
3042	61	10
1741	25	—
1328	16	—
1585	37	22
15833	400	53

General-

Amtsbezirke.	Zählung		
	1818.	1831.	1836.
Narberg	10543	12707	13311
Narwangen	18556	21547	22520
Bern	33870	39722	43079
Biel	2987	3947	4154
Büren	6790	7808	7790
Burgdorf	16137	18734	19807
Courtellary	10415	11706	12889
Delsberg	13497	15098	15390
Erlach	8253	9260	9375
Fraubrunnen	9245	10339	10891
Freibergen	7152	7332	7323
Frutigen	8022	9586	9630
Interlaken	14446	16574	17406
Konolfingen	21382	23973	25496
Laupen	6256	7318	7896
Münster	8088	8512	9197
Nidau	6831	8027	8453
Oberhasle	5618	6227	6477
Pruntrut	15785	16856	18923
Sanen	4611	4532	4540
Transport	228484	259805	274547

Uebersicht.

Nach der Zählung von 1836		
sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
12920	366	25
21632	816	72
37474	4136	1469
3239	722	193
7449	325	16
18982	691	134
10973	1586	330
14456	561	373
8791	506	78
10338	441	112
6981	52	290
9574	35	21
17291	87	28
25192	280	24
7464	417	15
8315	733	149
8132	286	35
6414	51	12
17572	184	1167
4445	87	8
257634	12362	4551

Amtsbezirke.	Z ä h l u n g		
	von		
	1818.	1831.	1836.
Transport	228484	259805	274547
Schwarzenburg	8890	11195	10043
Seftigen	14220	16298	17417
Signau	16223	19753	19806
Ober-Simmenthal	6232	7044	7217
Nied. Simmenthal	8192	9557	9470
Thun	17981	21425	23107
Trachselwald	18551	20471	22107
Wangen	13277	15424	16286
Summa	332050	380972	400000

Nach der Zählung von 1836		
sind		
Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Fremde.
257634	12362	4551
9963	80	—
17105	289	23
19678	113	15
7178	26	13
9352	109	9
22598	370	139
21859	205	43
15833	400	53
381200	13954	4846

K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an die sämtlichen
Regierungsstatthalter in Betreff der
Gleichstellung von Staatsbürgern an-
derer Kantone mit den bernerischen
für Erwerbung von Liegenschaften und
Hypothekarrechten.

I t.

5. August
1836.

Nach §. 67 der Fremdenverordnung vom Dezember 1816 bedürfen Schweizer aus andern Kantonen zur Erwerbung von Liegenschaften und Hypothekarrechten im hiesigen Kanton der vorgeschriebenen Bewilligung der Regierung nicht, wenn sie sich durch ein von ihrer Kantonsregierung ausgestelltes Zeugniß der Gleichstellung der bernischen Landesangehörigen ausweisen können.

Auf die Anzeige, daß den hiesigen Angehörigen das unbedingte Recht des Gütererwerbs in den Kantonen Aargau und Luzern, gleich den dortigen Angehörigen zustehe, sind bereits die Angehörigen des Kantons Aargau, zufolge Kreis Schreibens des Kleinen Rathes vom 3. März 1826, und diejenigen des Kantons Luzern zufolge Kreis Schreibens des Regierungsrathes vom 30. Dezember 1835 von der Vorweisung eines solchen Gleichstellungszeugnisses dispensirt worden.

Da Wir nun aber aus eingeholten Berichten entnommen haben, daß auch in mehrern andern Kantonen den

bernerischen Angehörigen das Recht des Erwerbs von Grundeigenthum und Hypothekarrechten unbeschränkt und gleich den eigenen Kantonsbürgern zustehe, so haben Wir für angemessen erachtet, jene Vergünstigung auf die Angehörigen aller derjenigen Kantone auszudehnen, in welchen den hiesigen Kantonsbürgern das unbedingte Recht des Gütererwerbs zusteht, und dieselben von nun an von der Vorweisung eines Gleichstellungszeugnisses zu dispensiren.

5. August
1836.

Wir wollen demnach die sämtlichen Untergerichte ermächtigt haben, Verträge um Grundeigenthum und Hypothekarrechte im hiesigen Gebiet von Angehörigen der Kantone Zürich, Luzern (Uri von Erwerbung von Unterpfandsrechten), Glarus, Zug, Freiburg (für Erwerbung von Unterpfandsrechten), Solothurn (Basel-Stadttheil und Landschaft für Erwerbung von Unterpfandsrechten), Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg, insofern sie christlicher Confession sind, fertigen zu können, ohne dazu unsere Bewilligung oder das im §. 67 des angeführten Gesetzes vorgeschriebene Zeugniß der Gleichstellung hiesiger Angehörigen anzubegehren, indem dieselben fortan von dieser Formalität befreit sein sollen.

Und da, gemäß den Bestimmungen der Uebereinkunft zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft vom 30. Mai und 19. November 1827 und der Uebereinkunft zwischen dem Königreich Sardinien und der Eidgenossenschaft vom 12. Mai und 19. November 1827 die Franzosen und die sardinischen Unterthanen in Hinsicht ihrer Personen und ihres Eigenthums in den einzelnen Kantonen der Eidgenossenschaft die nämlichen Rechte genießen sollen, welche den Angehörigen anderer Kantone daselbst zustehen, und in jenen Staaten Schweizerbürger in obigen

5. August 1836. Beziehungen vertragsgemäß vollständige Reziprozität zu genießen haben, so sollen auch die im hiesigen Kanton mit Bewilligung von kompetenter Behörde sich aufhaltenden Franzosen und Sardinier, welche zu einer christlichen Confession gehören, auf so lange als die mit Frankreich und Sardinien geschlossenen Verträge in Kraft stehen werden, nicht mehr gehalten sein, zum Behuf des Erwerbs von Liegenschaften und Unterpfandsrechten im hiesigen Kanton unsere Einwilligung einzuholen, sondern von dieser Formalität so wie von der Vorweisung eines Gleichstellungszeugnisses dispensirt und gleich gehalten sein wie die eigenen Kantonsangehörigen.

Hingegen sollen nach Anleitung der Satzung 677 alle außerhalb der Grenze unsers Kantons bestehenden Korporationen, welche Grundeigenthum oder Hypothekarrechte erwerben wollen, noch ferners gehalten sein um die Erlaubniß dazu bei Uns anzusuchen.

Diese Verfügung, welche in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen wird, wollen Sie sofort den Untergerichten Ihres Amtsbezirks zur Nachachtung mittheilen.

Bern, den 5. August 1836.

Der Vicepräsident,
v. T a v e l.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

Kreisreiben

des

Regierungsrathes an die Amtsgerichts-
präsidenten und übrigen in der Repu-
blik aufgestellten Untersuchungsbehör-
den, wegen genauer Bezeichnung der
zu Enthaltung in Strafanstalten oder
Landesverweisung verurtheilten Mili-
tärpflichtigen.

E i t.

Es ereignete sich schon mehrmals, daß wegen Man- 8. August
gels an gehöriger prozedürlicher Bezeichnung an miliz- 1836.
pflichtige Mannschaft Aufgebote abgingen, von welcher
es sich nachher erzeigte, daß sie zur Enthaltung in Straf-
anstalten oder zur Landesverweisung u. s. w. verurtheilt
ward, mithin in keinem Falle zu Militärdienstleistungen
hätte aufgefördert werden sollen.

Um nun die Militärbehörden in Zukunft in Stand
zu setzen, sowohl die daherigen eingeführten Register mit
der erforderlichen Genauigkeit führen, als auch die Be-
treffenden entweder zu Ablieferung oder zu Vergütung
der vom Staate erhaltenen Armatur und Monturstücke
anhalten und vermögenden Falls nach Mitgabe des §. 7
der Militärverfassung taxiren lassen zu können, erachten
wir angemessen, Ihnen die bestimmte Weisung zu erthei-
len, künftighin bei jedem Milizpflichtigen folgende unum-

8. August 1836. gänglich nöthigen Bezeichnungen in der Prozedur aufnehmen zu lassen:

- 1) Tauf- und Geschlechtsnamen,
- 2) Heimath und Wohnort,
- 3) Geburtsjahr,
- 4) Namen der Aeltern, und
- 5) deutliche Angabe des Korps, nämlich Bataillon und Kompagnie, in welchem der Betreffende sich eingetheilt befindet.

Bern, den 8. August 1836.

Der Vicepräsident,
v. T a v e l.

Für den Rathschreiber,
M. v. Stürler.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Modena.

Eidgenössische Erklärung.

14. Juni 1836. Nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-modenesischen Staatsregierung hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu dießfalliger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen

vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vorortes der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Folge erhaltener Einwilligung der schweizerischen Tagsatzung, erklärt:

14. Juni
1836.

1. Die in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen in Hinsicht auf das Heimfallrecht sollen keine Anwendung auf die Angehörigen der herzoglich-modenesischen Staaten finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in der schweizerischen Eidgenossenschaft jede Art von Vermögensanfall, es mag solcher von testamentlicher Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden, oder jeder andern Erwerbssweise herrühren, anzutreten und in Besitz zu nehmen, gleichwie solches den schweizerischen Angehörigen selbst gestattet ist; vorbehältlich jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen unterliegen sollen, welchen die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft unterworfen sind.

2. Den Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft wird hinwieder die nämliche Befreiung im ganzen Umfange der herzoglich-modenesischen Staaten zu Theil. Sie sind daselbst keiner Art von Heimfallrecht unterworfen, sondern, gleich den herzoglich-modenesischen Unterthanen, befugt, das auf dem herzoglich-modenesischen Staatsgebiet durch testamentliche Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden, oder auf jede andere Erwerbssweise an sie gekommene Vermögen anzutreten und in Besitz zu nehmen; wohlverstanden jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen, wie die modenesischen Staatsangehörigen selbst, unterworfen sein sollen.

3. Es wird zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den herzoglich-modenesischen Staaten eine

14. Juni
1836.

vollkommene Freizügigkeit beobachtet, und mithin bei keinem Vermögensausgang aus der Schweiz nach den herzoglich-modenesischen Staaten, oder umgekehrt, aus den herzoglich-modenesischen Staaten nach der Schweiz, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung, oder von Auswanderung mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse, oder andern Ursprung herrühren, irgend ein Abzug, Abschloß, Abfahrts-geld, Nachsteuer, oder sonst eine andere Gebühr, sei es unter diesem oder jenem Titel, und erfolge die Exportation auf diese oder jene Weise, bezogen werden. Diejenigen Gebühren aber, welche nach jetzigen oder künftigen Gesetzen des einen oder des andern der beiden kontrahirenden Staaten auch von seinen eigenen Angehörigen bei Erbschaften, Schenkungen oder andern Handänderungen von Eigenthum, selbst wenn solches nicht ausführbar wäre, bezahlt werden müssen, soll durch gegenwärtige Erklärung kein Abbruch geschehen.

4. Diese Freizügigkeit erstreckt sich nicht nur auf alle Gebühren der im vorstehenden Artikel näher bezeichneten Art, welche in die Staatskassen fließen würden, sondern auch auf alle diejenigen ähnlichen Bezüge, die allfällig von Städten, Gemeinden, Korporationen, Kapiteln, Klöstern, Patrimonialgerichten oder Privaten, welche hiezu hätten berechtigt sein mögen, bisdahin erhoben wurden.

5. Die sämtlichen vorstehenden Bestimmungen gelten vom Tage der Auswechslung der gegenwärtigen Erklärung an, jedoch in der bestimmten Meinung, daß alle am Tage der Auswechslung etwa bereits anhängigen, aber noch unerledigten Fälle, gegenseitig nach dem Inhalt derselben beurtheilt und erledigt werden sollen.

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Deklaration

mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt worden. 44. Juni 1836.

Also geschehen in Bern, den 14. Brachmonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß,

(L. S.)

E s c h a r n e r.

Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

E r k l ä r u n g

der herzoglichen Regierung von Modena.

(Uebersetzung).

Nachdem die herzoglich-modenesische Regierung und die schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, sich zu einer wechseltigen allgemeinen Freizügigkeit vermittelst nachstehender Erklärungen, die ohne Vorbehalt einer weitem Ratifikation gegenseitig ausgewechselt werden sollen, aufzunehmender Artikel zu verpflichten, so erklärt der unterschriebene, mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Königlichen Hoheit des Erzherzogs Herzogs von Modena beauftragte Groß-

7. Juli
1836.

7. Juli 1836. Kammerherr, in Folge souveräner Autorisation vom 6. laufenden Heumonats:

1. Die in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen in Hinsicht auf das Heimfallrecht werden keine Anwendung auf die Angehörigen der herzoglich-modenesischen Staaten finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in der schweizerischen Eidgenossenschaft ihnen anfallendes Vermögen jeder Art, es mag solches von testamentarischer Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder jeder andern Erwerbssweise herrühren, anzutreten und davon Besitz zu nehmen, gleichwie solches den Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft selbst gestattet ist; wohlverstanden jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen unterliegen sollen, welchen die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft unterworfen sind.

2. Hinwieder werden die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft die nämliche Befreiung im ganzen Umfange der Staaten des Hauses Este zu genießen haben. Sie werden daselbst keiner Art von Heimfallrecht unterworfen, sondern, gleich den modenesischen Unterthanen, befugt sein, alles und jedes Vermögen von irgend welcher Gattung und Beschaffenheit, das ihnen entweder durch testamentarische Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder auf irgend eine andere Erwerbssweise anfallen kann, anzutreten und davon Besitz zu nehmen; vorbehältlich jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen, wie die Unterthanen des Hauses Este, unterworfen sein sollen.

3. Es wird zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Modena ein gegenseitiger

freier Vermögenszug statt haben und mithin wird bei einem jeden Vermögensausgang aus der Schweiz nach den modenesischen Staaten, oder umgekehrt, aus den modenesischen Staaten nach der Schweiz, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung oder Auswanderung mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse oder von einem andern Titel herrühren, das sogenannte Abzug-, Abschloß-, Abfahrts-geld, Nachsteuer oder sonst eine andere Gebühr, sei es unter diesem oder jenem Titel und erfolge die Exportation auf diese oder jene Weise, nicht bezogen werden; wobei jedoch der Erhebung derjenigen Gebühren, welche vermöge der bestehenden oder in dem einen oder andern der beiden kontrahirenden Staaten künftighin zu erlassenden Gesetze auch von den eigenen Angehörigen bei Erbschaften, Schenkungen oder andern Handänderungen von Eigenthum, selbst wenn solches nicht ausführbar wäre, bezahlt werden müssen, kein Abbruch geschehen soll.

7. Juli
1836.

4. Diese Freizügigkeit wird sich nicht nur auf alle Gebühren erstrecken, welche nach der im vorstehenden Artikel bezeichneten Art in die Staatskasse flossen, sondern auch auf alle diejenigen Bezüge, die allfällig bis jetzt von Städten, Gemeinden, Korporationen, Kapiteln, Klöstern, Patrimonialgerichtsbarkeiten oder andern Privaten, welche hierzu hätten berechtigt sein mögen, erhoben wurden.

5. Die sämmtlichen vorstehenden übereingekommenen Bestimmungen werden vom Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung an in Kraft treten; wobei jedoch mit gegenseitiger Zustimmung vorbehalten wird, daß alle am Tage der Auswechslung anhängigen, aber noch unerledigten Fälle nach dem Inhalt eben dieser Erklärung beurtheilt und entschieden werden sollen.

7. Juli
1836.

Zur Beglaubigung dessen wird die gegenwärtige Erklärung unterschrieben und mit dem Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten versehen.

Modena, den 7. Heumonath 1836.

(L. S.)

G. Marchese Molza.

Soliani, Sekretär.

22. August
1836.

Vorstehende Uebereinkunft ist vom Vorort unter'm 7. August 1836 den sämtlichen eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden und tritt von der Auswechslung an in Kraft.

Die Einrückung derselben in die Sammlung der Gesetze und Dekrete wurde vom Regierungsrath beschlossen den 22. August 1836.

Der Staatschreiber,
F. M a n.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande sammt dem Großherzogthum Luxemburg.

Eidgenössische Erklärung.

18. Juli
1836.

Nachdem der eidgenössische Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft für angemessen erachtet hat, sich mit Seiner Majestät dem König der Niederlande,

Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 1c. 1c. 1c. über die Exportation des Vermögens der beiderseitigen Angehörigen von einem Land in das andere zu verständigen, ist man dießfalls über folgende Artikel übereingekommen:

18. Juli
1836.

1. Alle Abgaben, welche bekannt sind unter dem Namen *Jus detractus*, *gabella hereditaria* und *census emigrationis*, sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich der Niederlande und das Großherzogthum Luxemburg oder aus den Staaten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, in ihrer ganzen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung in die schweizerische Eidgenossenschaft handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden respektiven Ländern aufgehoben sein sollen.

2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Kantonen, Städten, Herrschaften, Korporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden sein mögen, so daß die respektiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen sein sollen als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Königreichs der Niederlande und des Großherzogthums Luxemburg, den bestehenden oder

18. Juli 1836. in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls in den betreffenden Ländern entrichtet werden müssen.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden, nicht nur auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf das bereits früher angefallene Vermögen, sondern auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, in so fern dieselbe nicht bereits bewerkstelligt ist.

4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vororts, und andererseits von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von dem Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung statt haben wird.

Also beschlossen, Bern, den 18. Heumonath 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß,

(L. S.)

S f c h a r n e r.

Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Für getreue Uebersetzung,
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

E r k l ä r u n g
 der königlichen Regierung der Niederlande.
 (Uebersetzung).

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. u. u. und der eidgenössische Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft angemessen erachtet haben, sich gegenseitig über die Exportation des Vermögens der beiderseitigen Angehörigen von einem Land in das andere zu verständigen, sind sie dießfalls über folgende Artikel übereingekommen:

5. August
1836.

1. Alle Abgaben, welche bekannt sind unter dem Namen Jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis, sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg in die schweizerische Eidgenossenschaft oder aus den Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrer ganzen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung in die Staaten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden respektiven Ländern aufgehoben sein sollen.

2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Kantonen, Städten, Herrschaften, Korporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden sein mögen,

5. August 1836. so daß die respectiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern des Königreichs der Niederlande und des Großherzogthums Luxemburg oder der Schweiz, den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls in den betreffenden Ländern entrichtet werden müssen.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden, nicht nur auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf das bereits früher angefallene Vermögen, sondern auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, in so fern dieselbe nicht bereits bewerkstelligt ist.

4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, und andererseits von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von dem Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung statt haben wird.

Also geschehen und unterzeichnet im Haag den fünften August des Jahres eintausend achthundert sechs und dreißig.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Sr. Majestät des Königs der Niederlande,

(L. S.) Berstolk von Soelen.

Für getreue Uebersetzung,
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Vorstehende Uebereinkunft ist vom Vorort unter'm 29. August 24. August 1836 den sämtlichen eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden, und tritt von ihrer Auswechslung an in Kraft. 1836.

Die Einrückung derselben in die Sammlung der Gesetze und Dekrete wurde von dem Regierungsrath beschlossen den 29. August 1836.

Der Staatschreiber,
F. May.

B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes zu Reorganisation
des Collegiums in Biel.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

in der Absicht das Progymnasium in Biel mit den 12. Herbstm. übrigen Lehranstalten der Republik in Einklang zu bringen; und überhaupt in jener Anstalt die nöthigen Verbesserungen vorzunehmen; 1836.

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements,

beschließt:

1. Das Progymnasium in Biel soll einer Reorganisation unterworfen werden.
2. Das Progymnasium in Biel ist eine Sekundarschule, welche ihre Schüler in den Stand setzen soll,

42. Herbstm. 1836. entweder in das höhere Gymnasium oder in die höhere Industrieschule zu Bern einzutreten.

3. Das Erziehungsdepartement wird nach eingeholtem Gutachten des Verwaltungsrathes die Zahl der Unterrichtsstunden für jedes einzelne Fach bestimmen.

Die Zahl der Lehrer so wie ihre Besoldungen werden auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements von dem Regierungsrathe festgesetzt.

4. Die Beiträge des Staates für den Unterhalt des Progymnasiums in Biel verbleiben auf dem bisherigen Fuße.

5. Bei eintretendem Bedürfnisse einer Erweiterung der Anstalt hat das Erziehungsdepartement dem Regierungsrathe die nöthigen Anträge vorzulegen.

6. Die Bewerber um erledigte Lehrerstellen können vom Erziehungsdepartement einer Prüfung unterworfen werden, welche unter seiner Leitung statt finden soll.

7. Die Wahl der Lehrer wird durch den Regierungsrath auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nach eingeholtem Berichte des Erziehungsdepartements getroffen.

8. Die Einstellung und Abberufung der Lehrer geschieht durch einen motivirten Beschluß des Regierungsraths nach eingeholtem Gutachten des Verwaltungsraths und des Erziehungsdepartements.

9. Das Erziehungsdepartement erläßt die nöthigen Reglemente über die innere Organisation der Anstalt.

10. Sämmtliche dermalige Lehrerstellen sind auf den 1. November 1836 vakant erklärt, und sollen sofort ausgeschrieben werden.

11. Das Erziehungsdepartement wird gegen diejenigen der gegenwärtigen Lehrer, welche nach erfolgter

Ausschreibung nicht wieder gewählt werden sollten, auf 12. Herbstm. drei Monate hin allfällige von Seite der Anstalt eingegangene Verpflichtungen erfüllen. 1836.

12. Das Erziehungsdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 12. Herbstmonat 1836.

Namens des Regierungsraths,
Der Schultheiß,

Escharner.

Für den Rathschreiber,
M. v. Stürler.

B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes zu Reorganisation
des Collegiums in Pruntrut.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
in der Absicht das Collegium zu Pruntrut mit den 12. Herbstm. übrigen Lehranstalten der Republik in Einklang zu bringen, und überhaupt in jener Anstalt die nöthigen Verbesserungen vorzunehmen; 1836.

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements,
beschließt:

1. Das Collegium in Pruntrut soll einer Reorganisation unterworfen werden.

2. Das Collegium in Pruntrut ist eine Sekundarschule, welche ihre Schüler in den Stand setzen soll, in

12. Herbstm. das höhere Gymnasium oder die höhere Industrieschule
1836. in Bern einzutreten.

Diejenigen Lehrfächer, welche über den eigentlichen Unterrichtskreis eines Progymnasiums oder einer untern Industrieschule hinaus im Collegium zu Pruntrut bisher gelehrt worden sind, sollen nichts desto weniger auch fernerhin beibehalten werden. Ueberdies sollen in dieser Anstalt, so lange nicht andere Bestimmungen werden aufgestellt sein, junge Katholiken, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, die dazu nöthige Vorbildung erhalten.

3. Das Erziehungsdepartement wird nach eingeholtem Gutachten des Verwaltungsrathes die Zahl der Unterrichtsstunden für jedes einzelne Fach bestimmen.

Die Zahl der Lehrer so wie ihre Besoldungen werden auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements von dem Regierungsrathe festgesetzt.

4. Die Beiträge des Staates für den Unterhalt des Progymnasiums in Pruntrut verbleiben auf dem bisherigen Fuße.

5. Bei eintretendem Bedürfnisse einer Erweiterung der Anstalt hat das Erziehungsdepartement dem Regierungsrath die nöthigen Anträge vorzulegen.

6. Die Bewerber um erledigte Lehrerstellen können vom Erziehungsdepartement einer Prüfung unterworfen werden, welche unter seiner Leitung statt finden soll.

7. Die Wahl der Lehrer und übrigen Angestellten wird durch den Regierungsrath auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nach eingeholtem Berichte des Erziehungsdepartements getroffen.

Die Lehrer der Theologie können nur unter den vom Diöcesanbischöfe als wahlfähig erklärten Geistlichen gewählt werden.

8. Die Einstellung und Abberufung der Lehrer 12. Herbstm.
geschieht durch einen motivirten Beschluß des Regierungs- 1836.
raths, nach eingeholtem Gutachten des Verwaltungsraths und des Erziehungsdepartements.

9. Das Erziehungsdepartement erläßt die nöthigen Reglemente über die innere Organisation der Anstalt.

10. Sämmtliche dormalige Lehrerstellen sind auf den 1. November 1836 vakant erklärt, und sollen sofort ausgeschrieben werden.

11. Das Erziehungsdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern den 12. Herbstmonat 1836.

Namens des Regierungsraths,
Der Schultheiß,
Esharner.

Für den Rathschreiber,
M. v. Stürler.

K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, betreffend die hölzernen Kaminleitungen.

S i t.

Durch das Departement des Innern bei Anlaß einer 30. Herbstm.
neulich stattgefundenen Feuerbrunst, welche wegen einer 1836.
hölzernen Kaminleitung entstand, auf die unzweckmäßige

30. Herbstm. und den Interessen der Brandversicherungsanstalt gefährliche Duldung solcher hölzernen Kaminleitungen aufmerksam gemacht, haben Wir — in Betrachtung, daß auf Kaminleitungen dieser Art, die vor dem Erscheinen der Verordnung über die Feuerpolizei gebaut und seither mit den Gebäulichkeiten in die Brandversicherungsanstalt aufgenommen wurden, die Vorschriften dieser Verordnung zwar nicht angewendet werden können, daß aber die öffentliche Sicherheit die Wegschaffung dieser Kamine und ihre Ersetzung durch steinerne höchst wünschenswerth macht — Ihnen den Auftrag zu ertheilen beschlossen:

1. Die Eigenthümer von Häusern, wo sich noch hölzerne Kaminleitungen vorfinden, einzuladen, dieselben — wenn es die Lokalität irgend gestattet, wegzuräumen, und

2. genau darüber zu wachen, daß nicht — der Feuerpolizeiverordnung zuwider — neue hölzerne Kamine errichtet werden.

Bern, den 30. Herbstmonat 1836.

Der Schultheiß,
Tscharner.

Der erste Rathschreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisreiben

des

Regierungsraths an die Regierungstatthalter von Biel, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Bruntrut und an den Amtsverweser von Neuenstadt, betreffend die Holzverkäufe von Gemeinden.

S i t.

Bei Ertheilung von Holzverkaufsbewilligungen an 30. Herbstm. 1836.
Gemeinden des Jura wird jeweilen der sehr nothwendige Vorbehalt gemacht, daß die Art der Exploitation und die zu treffenden Maßnahmen zur Wiederbesaamung der abzuholzenden Waldfläche durch die Forstadministration regulirt werden sollen.

Herr Oberförster des Jura bemerkt nun, daß es nicht hinreichend sei, die Unterförster mit der Leitung der Exploitationen zu beauftragen, sondern daß dieselben auch in die Möglichkeit versetzt werden sollten, die Verkaufsbedinge zu untersuchen und die Schläge auf zweckmäßige Weise anzuordnen. Denn bisher, wenn eine Gemeinde die Bewilligung zu einem Holzverkauf erhält, so wird sogleich mit der Anzeichnung des zu machenden Schlags angefangen, die Voröffnungen bestimmt und die Steigerung publicirt, so daß der Oberförster nur wenige Tage vor der Steigerung, und öfters erst nachher vernimmt, daß er für den Erfolg einer Exploitation ver-

30. Herbstm. 1836. antwortlich sei, die er nicht mehr leiten kann, weil die Gemeinde den Verkauf schon angeordnet hat, und zwar manchmal so, daß die natürliche Wiederbesaamung unmöglich wird.

Um diesen Mißbräuchen ein Ende zu machen, haben Wir nun auf angehörten Vortrag des Departements des Innern der Forstkommision die Weisung ertheilt, bei allen Holzverkaufbewilligungen an Gemeinden künftig den Vorbehalt anzubringen: „es solle der Tag der Versteigerung nicht bestimmt werden, bevor der Schlag unter der Leitung der Forstadministration angezeichnet und die Steigerungsvoröffnungen aufgestellt sind“ — und ertheilen Ihnen nun gleichzeitig den Auftrag, diesen Vorbehalt auch in alle Holzverkaufbewilligungen aufzunehmen, welche nach §. 52 des Forstgesetzes in Ihrer Kompetenz liegen.

Bern, den 30. September 1836.

Der Schultheiß,
Ischarner.

Der erste Rathschreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisreiben

des

Regierungsraths an die Regierungsstatthalter von Biel, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster und Pruntrut, und den Amtsverweser von Neuenstadt; betreffend die Verabreichung von Fahrholzgaben.

Sit.

Es ist Uns angezeigt worden, daß bedeutende Mißbräuche bei Austheilung der Fahrholzgaben von Seite der Gemeinden stattfinden, indem diese letztern statt nach §. 51 des Forstgesetzes um Bewilligungen für außerordentliche Schläge einzulangen, wovon der Ertrag zu Handen der Gemeindskasse verrechnet werden soll, zwei- bis dreimal stärkere Gaben als in frühern Jahren austheilen, die denn sogleich von den Betreffenden verkauft werden.

30. Herbstm.
1836.

Da nun die Waldbenutzungsreglemente, wodurch erst diesen Uebelständen völlig abzuhelfen ist, nicht eher aufgestellt werden können, als bis die Untersuchung der verschiedenen Gemeindswaldungen, zum Behuf der Fixirung der jährlichen Holzabgabe geschehen sein wird, die Gemeinden aber unterdessen ihre Waldungen durch übermäßige Holzschläge ruiniren, so haben Wir — auf den Uns nach erfolgter Untersuchung durch die Forstkommision von dem Departement des Innern erstatteten Be-

30. Herbstm. 1836. richt, für angemessen erachtet, den sämtlichen Gemeinden des Jura, bis und so lange nicht durch sanktionirte Reglemente das Maaß der Jahrholzlose bestimmt sein wird, zu untersagen, stärkere Jahrholzgaben zu verabreichen, als solche im Jahr 1830 stattfanden, und in dem Etat dieses Jahres, der sich in den Händen des Kreisoberförsters befindet, verzeichnet sind. Denjenigen Gemeinden, deren Waldungen eine stärkere jährliche Abgabe ertragen mögen, bleibt jedoch unbenommen, sich bei der Forstkommision um eine Vermehrung des Jahrholzes zu melden.

Mit Vollziehung dieser Schlußnahme und Eröffnung derselben an die Gemeinden, werden Sie andurch beauftragt.

Bern, den 30. September 1836.

Der Schultheiß,
Esharner.

Der erste Rathschreiber,
J. F. Stapfer.

B e s c h l u ß

über

die Organisation des Forstwesens in den
Ieberbergischen Amtsbezirken.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

17. Weim. 1836. In Betracht, daß durch den §. 27 des Forstgesetzes für den Jura vom 4. Mai 1836 die Zahl der Gemeindsförster auf neun bestimmt, die Umschreibung der Forst-

reviere aber dem Regierungsrath überlassen wird, und 17. Weimm. 1836.
 durch den §. 29 die Besoldungen dieser Beamten dahin festgesetzt worden, daß solche nicht weniger als Fr. 400 und nicht mehr als Fr. 800 betragen sollen, mithin die Bestimmung des Fixums der Besoldung eines jeden dieser Förster ebenfalls dem Regierungsrath zusteht.

In Ausführung obiger Bestimmungen und nach angehörtem Vortrag des Finanzdepartements über die Eintheilung der Gemeindsforstbezirke, und die Bestimmung der Besoldungen

beschließt:

1. Es sollen bestehen:

Für den Amtsbezirk Pruntrut zwei Forstbezirke:

		Besoldung
1)	Forstbezirk Pruntrut: 24 Gemeinden	Fr. 800
2)	„ St. Ursanne: 13 „	„ 600

Amtsbezirk Freibergen: Ein Forstbezirk:

3)	Forstbezirk Saignelegier: 17 Gemeinden	„ 700
----	--	-------

Amtsbezirk Courtelary: zwei Forstbezirke:

4)	Forstbezirk Courtelary: 13 Gemeinden	„ 700
----	--------------------------------------	-------

5)	„ Pery: 9 Gemeinden, unter welchen auch die vier Gemeinden der Kirchgemeinde Pieterlen, Amts Büren, begriffen sind	„ 500
----	--	-------

Amtsbezirk Biel und Gerichtsbezirk des Tessenbergs: Ein Forstbezirk:

6)	Forstbezirk Biel: 9 Gemeinden	„ 400
----	-------------------------------	-------

Amtsbezirk Münster: Ein Forstbezirk:

7)	Forstbezirk Münster: 26 Gemeinden	„ 700
----	-----------------------------------	-------

Uebertrag: Fr. 4400

17. Weinm.
1836.

	Besoldung
	Uebertrag Fr. 4400
Amtsbezirk Delsberg: Zwei Forstbezirke:	
8) Forstbezirk Viques: 14 Gemeinden . .	Fr. 500
9) „ Delsberg: 15 „	„ 700

Gerichtsbezirk Lauffen:

Dieser Bezirk von 15 Gemeinden bildet keinen eigentlichen Forstbezirk, sondern wird unter die Aufsicht des dasigen obrigkeitlichen Försters gestellt, dem hiefür eine Besoldungszulage bestimmt wird von „ 400

Die Besoldungen dieser Gemeindsförsterstellen betragen demnach Fr. 6000

2. Die Forstbezirke sollen dem darüber verfertigten Plan gemäß ausgeschieden werden.

3. Die Försterstellen sollen auf gewohnte Weise ausgeschrieben werden.

4. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern den 17. Weinmonat 1836.

Der Schultheiß,
E scharner.

Der Staatschreiber,
F. May.

Kreis schreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter, betreffend die Verwaltung kleiner Pupillarvermögen.

S i t.

Von dem Departemente des Innern sind Wir aufmerksam gemacht worden, daß in vielen Gemeinden unseres Kantons jedes auch noch so unbedeutende Pupillarvermögen einem besondern Vormund zur Verwaltung übergeben wird, wodurch nicht nur die Administrationskosten unnöthigerweise vermehrt werden, sondern zuweilen auch die Interessen der Pflegbefohlenen leiden.

9. Nov.
1836.

Sie werden daher angewiesen, die Gemeinden Ihres Amtsbezirkes (welche nicht bereits eigene Waisenvögte aufgestellt haben) aufzufordern, alle Vormundschaftlichen Verwaltungen, deren Kapitalwerth die Summe von ein-tausend Franken nicht übersteigt, und die nicht mit besondern Schwierigkeiten oder Verwicklungen verbunden sind, — statt durch besondere Vormünder — entweder durch zu ernennende Waisenvögte oder durch einen oder mehrere hiefür eigens aufzustellende Verwalter besorgen zu lassen, welche in Betreff der unter ihnen stehenden Pflegbefohlenen, je nach dem Verhältnisse der Person die Rechte und Pflichten eines Vogtes oder eines ordentlichen Beistandes auszuüben (Satzung 211) und über die ihnen übertragenen Tutelarvermögen eine Rechnung zu legen haben. Den Gemeinden bleibt unbenommen, bei den oben er-

9. Nov. wählten Umständen und in allen Fällen, wo sie es nöthig
1836. finden, auch für kleinere Vermögen besondere Vögte zu
verordnen. Uebrigens ist zu wünschen, daß die Gemein-
den mittelst Zusicherung einer angemessenen Entschädi-
gung an den Waisenvogt oder an die gedachten Ver-
walter die Geschäftsführung für die unter demselben
stehenden Pflegebefohlenen weniger kostspielig machen.

Ihrerseits wollen Sie, Herr Regierungsstatthalter,
bei sich darbietenden Anlässen und besonders bei den
jeweiligen Rechnungspassationen darauf achten, daß dieser
Weisung von den Gemeinden nachgelebt und überhaupt
zu Besorgung des Vermögens und der Angelegenheiten
wenig begüterter Pupillen auf die mindest kostspielige
Weise stattfinde.

Bern, den 9. Wintermonat 1836.

Der Schultheiß,
Escharner.

Der Staatschreiber,
F. May.

G e s e z

über

Bestimmung des Zinsfußes und Ablo-
sung von Kapitalien.

14. Nov.
1836.

Der Große Rath der Republik Bern,
In der Absicht die Bestimmungen über den Zinsfuß
bei Gültbriefen, sofern dadurch erworbene Privatrechte
nicht verleßt werden, zu erleichtern;

In der Absicht den Bürgen, welcher sich bedingt oder für unbestimmte Zeit für den Schuldner irgend einer Forderung verpflichtet und den Besitzer eines in Mitverhaftung stehenden Grundpfandes in die Möglichkeit zu setzen, sich zu geeigneter Zeit vor einem ihm möglicher Weise drohenden Schaden zu wahren,

14. Nov.
1836.

verordnet:

1. In theilweiser Aufhebung der Satzung 945 C. wird erlaubt, Gültbriefe auch zu einem niedrigeren Zinsfuße als zu Fünf von Einhundert für das Jahr zu verschreiben. Ungültig bleibt dagegen jede Uebereinkunft über einen höhern Zinsfuß.

Für bereits errichtete Gültbriefe kann der Zinsfuß durch freie Uebereinkunft ebenfalls niedriger als Fünf von Einhundert bestimmt werden. Dergleichen Verträge werden erst durch die Einschreibung in das Grundbuch und das auf dem Gültbriefe selbst darüber auszustellende Zeugniß des Amtschreibers, für die Nachbesitzer des Gültbriefes oder des Grundpfandes verbindlich.

Auf Gültbriefe, die unter den Zinsfuß von Fünf von Einhundert herabgesetzt sind, finden die Satzung 19. Fol. 253, Satzung 21. Fol. 254 und Satzung 24. Fol. 255 der Gerichtssatzung keine Anwendung, sondern es soll damit nach Satzung 18. Fol. 253 gehalten werden. Eben so wenig ist auf solche Gültbriefe die Satzung 15. Fol. 290 anwendbar.

2. Wenn ein Schuldner, dem eine Schuldforderung abgekündet worden, dem Gläubiger beim Zahlungstermine einen Uebernehmer stellt, der an seiner Statt Bezahlung leistet (Satzung 997 und 998 C.), so ist der Gläubiger gehalten, seinen Forderungstitel dem Uebernehmer, jedoch ohne einige Gewähr (Satzung 708 C.) abzutreten.

14. Nov.
1836.

3. In Ausdehnung der Satzung 913 und 914 C. und auf gleiche Weise, hat auch ein solcher Bürge, der sich bedingt (Satzung 912 C.), oder auf eine unbestimmte Zeit für den Schuldner verpflichtet hat, das Recht, unter Beobachtung des festgesetzten Bezahlungs- und Abkündigungstermines, und gegen Leistung alles dessen, was Vertrag oder Gesetz mit sich bringen, dem Gläubiger die Wahl vorzuschlagen, ihm seine Forderung, jedoch ohne einige Gewähr (Satzung 708 C.) abzutreten (Satzung 923 C.), oder ihn der Bürgschaft zu entlassen.

Der Bürge für eine ihrem Verlaufe nach unbestimmte Forderung hat dieses Recht von dem Zeitpunkte hinweg, wo der Betrag der Forderung auf rechtsgültige Weise endlich ausgemittelt worden.

4. In Ausdehnung der Satzung 489 C. hat der dritte Besitzer eines Grundpfandes das Recht, sich von einer auf demselben haftenden Schuldverpflichtung, deren Bezahlung nicht auf ihn übertragen worden, ganz auf gleiche Weise wie ein Bürge (s. §. 3) zu befreien und dem Gläubiger die Wahl vorzuschlagen, ihm seine Forderung, jedoch ohne einige Gewähr, abzutreten, oder das betreffende Grundeigenthum von der Pfandverpflichtung zu befreien.

5. In den Fällen der §§. 2, 3 und 4 hat der Gläubiger an die Kosten der Abtretungsurkunde nichts beizutragen, sondern dieselben sind von dem Uebernehmer zu bestreiten.

6. Gegenwärtiges Gesetz, dessen §§. 2, 3 und 4 auch auf bestehende Schuldforderungen, Bürgschaften und Grundpfänder anzuwenden sind, tritt mit dem 1. Januar 1837 in Kraft und gilt für diejenigen Theile des Gebietes der Republik Bern, in denen durch die Promul-

gationsverordnung vom 18. März 1830 das zweite Hauptstück des Sachenrechts eingeführt worden. 14. Nov. 1836.

Dasselbe soll auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern den 14. November 1836.

Der Landammann,

M e ß m e r.

Der Staatschreiber,

F. May.

D e k r e t

über

Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht Schweizer aus andern Kantonen, so wie auch Franzosen und Angehörige des Königreichs Sardinien, in Bezug auf das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandsrechten, den eigenen Kantonsbürgern gleichzustellen, und auf den angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements 17. Nov. 1836.

beschließt:

1. Jedem Schweizerbürger, christlicher Konfession, ist von nun an die Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten auf unbewegliche, in unserm Kanton ge-

17. Nov. 1836. legene Sachen, gleich wie den eigenen Kantonsbürgern gestattet, und es sollen daher die Vorschriften der Satzung 677 unseres Civilgesetzbuches und des VII. Titels der Fremdenverordnung vom 20. und 21. Dezember 1816 auf dieselben ihre Anwendung nicht mehr finden.

2. Da bestehenden Verträgen zufolge die Franzosen und Sardinier in Hinsicht ihrer Personen und ihres Eigenthums in den einzelnen Kantonen der Eidgenossenschaft die nämlichen Rechte genießen, welche den Angehörigen anderer Kantone daselbst zustehen, so sollen auf so lange, als diese Verträge bestehen, Franzosen und Sardinier, welche zu einer christlichen Konfession gehören, fortan ebenfalls das unbedingte Recht des Erwerbs von Eigenthumsrechten oder Pfandrechten auf unbewegliche in unserm Kanton gelegene Sachen zu genießen haben.

3. In Betreff des Ankaufs von Liegenschaften und der Erwerbung von Grundpfandrechten durch Kantonsfremde Korporationen bleibt es hingegen fernerhin bei der Verordnung vom 13. Juli 1829.

4. Dieses Dekret tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft, und soll der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Durch dasselbe wird das Kreis Schreiben des Regierungsraths vom 5. August 1836 aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 17. November 1836.

Der Landammann,
M e ß m e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e k r e t

zu

Verlängerung der provisorischen Organisation des Forstwesens.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf einen mit der Ueberweisung des Regierungsraths versehenen Vortrag des Finanzdepartements, welcher zeigt, daß es nicht möglich gewesen sei, die beabsichtigte definitive Organisation des Forstwesens gehörig zu bearbeiten, um schon in dieser Session des Großen Rathes einen Gesetzesentwurf vorlegen zu können,

21. Nov.
1836.

beschließt:

1. Die Dauer des Dekrets über die Organisation des Forstwesens vom 24. November 1832 wird bis zu Ende des Jahres 1837 verlängert.
2. Die Amtsdauer der vermöge des angeführten Dekretes auf eine Probezeit ernannten Forstbeamten wird ebenfalls bis auf gedachten Zeitpunkt verlängert.
3. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. November 1836.

Der Landammann,
M e s s e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

G e s e z
über
die Privatjollgerechtigkeiten.

1. Dez.
1836.

Der Große Rath der Republik Bern,
Ueberzeugt vom Bedürfniß der Einführung eines gleichförmigen Zoll- oder Verbrauchsteuersystems im ganzen Gebiete der Republik, und zu Erreichung dieses Zweckes in die Nothwendigkeit versetzt, die von Privaten und Korporationen bestehenden Kaufhaus- und Jollgerechtigkeiten, welchen Namen sie auch tragen mögen, als unverträglich mit einem solchen System aufheben zu müssen. In Betracht, daß dieses nur nach vorläufigen gesetzlichen Bestimmungen auf eine zweckmäßige und gleichförmige Weise geschehen könne,

verordnet:

1. Vom Tage der Einführung des zu bearbeiten anbefohlenen neuen Gesetzes über ein gleichförmiges Zoll- oder Verbrauchsteuersystem an zu rechnen sind als aufgehoben erklärt, alle bis dahin von Korporationen und Partikularen auf gesetzlichem Fuße besessenen Jollgerechtigkeiten, Waaren-, Brücken-, Wasser- oder Ländezölle, Kaufhaus- und Weggeldsrechte und daherige Gebühren, mit alleiniger Ausnahme der Brückenzölle von Hunziken, Thalgut und Brügg bei Nidau.

2. Die von den Jollrechtsbesitzern als Pertinenz oder zum Zwecke der Ausübung ihrer Rechte eigenthümlich innegehabten und benutzten Gebäude, als Zoll-, Kauf- und Lagerhäuser mit Zubehörenden, so wie auch die dortigen Lastwaagen, und die Brücken, auf denen der Zoll-

bezug stattgefunden, fallen dem Staate, als zum Obigen gehörig, ebenfalls anheim. 1. Dez.
1836.

3. Für die aufgehobenen Gefälle und die damit abgetretenen Realitäten und Rechte, wird jeder Eigenthümer von Zollgerechtigkeiten vom Staate durch eine Kapitalsumme entschädigt, die auf folgende Weise auszumitteln ist:

Es wird dafür entrichtet der zwanzigfache Werth des reinen Durchschnittsertrages der Gefälle, wie sie nach den legalen, von der Tagsatzung anerkannten oder bewilligten, und in Biel nach den faktisch bestehenden Tarifen, bezogen worden sind; berechnet nach einer zwanzigjährigen Durchschnittsberechnung der Jahre 1817 bis und mit 1836 und nach Abzug der Bezugs- und Verwaltungskosten der nach den §§. 5 und 6 hienach ausgemittelten Kosten des Baues, Unterhalts der Brücken, Straßen, Wege, Kanäle und der Zoll- und Kaufhausgebäude, Miethzinse u. s. w., so wie auch jeder mit dem Zollbezuge verbunden gewesenen Last und Beschwerde; für mißbräuchliche Einnahmen und Erhebungen findet keine Vergütung statt. Mittelft dieser Entschädigungssumme sind die betreffenden Zoll- und Kaufhausrechtsbesitzer sowohl für die ihnen zugestandenen Gerechtigkeiten, als für die dazu gehörig gewesenen Gebäulichkeiten, Lokalitäten, Zubehörden und andere Realitäten, die laut §. 2 dem Staate zufallen, als bezahlt und ausgewiesen anzusehen.

4. Als Basis zu Berechnung der Entschädigungssummen dienen die Originalberechnungen über den Bezug der Gefälle, nach den von der Tagsatzung bewilligten Tarifen. Die Rechnungen selbst bedürfen der Anerkennung des Finanzdepartements, sowohl in Bezug auf ihre arithmetische Richtigkeit, als die Gesetzmäßigkeit der

1. Dez.
1836.

Tarifsätze und deren Anwendung, um als Grundlage der Berechnung der Entschädigungssumme dienen zu können.

5. Bei Berechnung der Unterhaltungskosten der Brücken und Gebäude soll auch der in kürzerer Zeit zu erwartende Neubau derselben in Anschlag gebracht werden.

6. Zu Ausmittlung des zwanzigjährigen Durchschnittes der Kosten, welche durch die Eigenthümer von Zollgerechtigkeiten auf Unterhaltung derjenigen Straßen verwendet werden, deren Unterhalt denselben obgelegen, sollen die zwanzig letzten Jahre genommen werden, welche dem Jahre vorhergegangen, in welchem die Regierung den dortigen Straßenunterhalt auf ihre Rechnung übernommen hat.

7. Die Ausmittlung der Entschädigungssumme geschieht entweder auf dem Wege gegenseitiger Uebereinkunft, oder nach Anleitung der Satzung 379 des Civilgesetzbuches. In beiden Fällen aber einzig nach den Bestimmungen und im Sinne und Geiste des gegenwärtigen Gesetzes.

8. Zu Eingabe aller Entschädigungsforderungen wird eine Nothfrist bestimmt, die mit dem 1. April 1837 ausläuft. Nachher werden keinerlei Reklamationen mehr berücksichtigt, sondern es wird angenommen, die Besitzer von Gerechtigkeiten der im §. 1 erwähnten Art haben auf jede Entschädigungsforderung Verzicht geleistet.

9. Dieses Gesetz soll auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern den 1. Dezember 1836.

Der Landammann,
M e s s e r.
Der Staatschreiber,
F. May.

Kreis schreiben

des

Regierungsraths an sämtliche Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten, über Lieferung der Kost für die Gefangenen.

S i t.

Da es im hohen Grade unschicklich ist und zu verderblichen Mißbräuchen führen könnte, wenn diejenigen Beamten, denen die Aufsicht über die Gefängnisse obliegt, und bei welchen die Gefangenen mithin ihre Klagen wegen schlechter Kost u. s. w. anzubringen haben, selbst als Kostlieferanten erscheinen, und wenn die gleichen Beamten, von denen die kürzere oder längere Enthaltung der Gefangenen großentheils abhängt, bei der langen Dauer derselben einen materiellen Vortheil finden, so sehen Wir Uns bewogen, die Vorschrift zu erlassen, daß die Lieferung der Kost für die Gefangenen unter keiner Bedingung von den Regierungstatthaltern und Gerichtspräsidenten übernommen werden soll.

2. Dez.
1836.

Bern, den 2. Christmonat 1836.

Der Schultheiß,
Esharner.

Der erste Rathschreiber,
J. F. Stapfer.

B e s c h l u ß

zu

Einführung eines neuen Rechnungswesens.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

14. Dez.
1836.

In der Absicht die bisherigen mangelhaften Rechnungsformen der Finanzverwaltung auf eine Weise zu ordnen, daß hinfort sowohl eine schnelle Ablegung der Standesrechnungen, als auch im Laufe des Jahres die Abnahme monatlicher Bilanzen über alle Theile des Staatshaushalts stattfinden könne, und in der Absicht, die Zersplitterung der Staatsgelder in einer Menge verschiedener Kassen möglichst zu vermeiden;

Auf den Antrag des Finanzdepartements,
beschließt:

1. Der Bezug aller Staatseinnahmen, die Bezahlung aller Staatsausgaben, und alle daherigen Kassa- und Rechnungsgeschäfte, werden von dem Finanzdepartement und den hiefür unter demselben stehenden Beamten besorgt.

2. Das Finanzdepartement wird allen übrigen Departementen und Staatsbehörden die bis jetzt ihnen obgelegenen Kassa- und Rechnungsgeschäfte so weit abnehmen, als dieß ohne Hemmung der Geschäfte geschehen kann, und nach den allgemeinen vom Großen Rathe erlassenen Gesetzen möglich und thunlich ist; da wo dieß hingegen nicht der Fall ist, wird es sich der bisherigen damit beauftragten Beamten bedienen und ihnen dazu die erforderlichen Befehle ertheilen.

3. Sämmtliche Beamte aller Departemente und Verwaltungen und die Regierungsstatthalter, die Amtschreiber und die Amtsgerichtschreiber, insoweit sie noch Kassa- und Rechnungsgeschäfte zu besorgen haben werden, werden hiefür ausschließlich den direkten Befehlen des Finanzdepartements unterstellt, und dieses wird ermächtigt, diesen Beamten entweder direkt oder durch den Standesbuchhalter alle zweckdienlichen Instruktionen und Befehle zu ertheilen, welche von denselben genau befolgt werden sollen.

14. Dez.
1836.

4. Das Finanzdepartement soll keine Zahlungen für andere Departemente oder Verwaltungen leisten und verrechnen lassen, als solche die entweder von denselben direkt, oder von denjenigen ihrer Glieder oder Beamten, die sie dazu beauftragt haben, als richtig anerkannt und zur Bezahlung visirt worden sind. Jedes Departement wird dem Finanzdepartement den- oder diejenigen seiner Mitglieder oder Beamten bezeichnen, die es mit dieser Visirung beauftragt hat, und deren Visa oder Zahlungsanweisungen das Finanzdepartement, inner den Schranken der daherigen Kredite, zu honoriren hat.

5. Die Departemente werden über die von ihren Beamten ausgestellten Anweisungen besondere Kontrollen führen und diese so einrichten lassen, daß sie ihnen zum Behelf ihres Geschäftsverkehrs die nöthige Auskunft zu ertheilen geeignet seien, ohne daß dafür die Bücher des Finanzdepartements in Anspruch genommen werden müssen.

6. Das Finanzdepartement wird den Geldverkehr und das Rechnungswesen für alle Theile der Staatsverwaltung, sowohl in den Hauptbüreaux als bei den damit beauftragten Beamten so einrichten, daß dieselben in der Regel alle Monate, und für diejenigen Zweige, für

14. Dec. 1836. welche dieß nicht möglich ist, wenigstens alle Vierteljahre abgeschlossen werden können.

7. Das Finanzdepartement soll ferner sorgen, daß keine andern als wirklich geschehene Geldverhandlungen, diese aber auch alsogleich, wenn sie stattgefunden haben, in die Bücher und Rechnungen aufgenommen werden. Ueber alles, was die Form des ganzen Rechnungswesens betrifft, wird es den Beamten Vorschriften und Befehle ertheilen und deren Vollziehung anordnen.

8. Das Finanzdepartement wird über die Hauptbestandtheile der gesammten Finanzverwaltung ein Journal und ein Hauptbuch in Form der doppelten Buchhaltung, und für die einzelnen Theile die nöthigen Hülfsbücher und Kontrollen führen, deren Formen und Einrichtung es selbst bestimmen wird. Es wird dieselben so einrichten, daß daraus alle Monate eine Bilanz über alle wirklich stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben gezogen und dem Regierungsrath vorgelegt werden könne, und ebenso in kürzest möglicher Frist nach dem Ablauf eines Rechnungsjahrs und spätestens bis Ende März des darauf folgenden Jahres die Generalbilanz und Rechnung über die ganze Finanzverwaltung dem Großen Rathe zur Passation vorgelegt werden könne.

9. Das Rechnungsjahr fängt an mit dem 1. Januar und schließt sich mit dem 31. Dezember jeden Jahres. Zu den Verhandlungen eines Rechnungsjahres gehören nur diejenigen, welche wirklich während demselben stattgefunden haben; jede frühere und jede spätere fällt dem frühern oder dem spätern Rechnungsjahr anheim.

10. Die Bücher und Kassen sollen genau mit dem 31. Dezember abgeschlossen werden. Weil aber die jährlichen Bezugspreise für die Naturaleinkünfte nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1832 erst nach dem Schluß

desjenigen Jahres ausgemittelt und gesetzlich festgesetzt werden können, für das sie bestimmt sind; der Geldbetrag dieser Naturaleinkünfte aber in die betreffende Jahresbilanz aufgenommen werden muß, so wird das Finanzdepartement ermächtigt, damit die Buchführung für das nachfolgende Jahr ununterbrochen fortgeführt werden könne, diejenige für das abgelaufene Jahr einstweilen und bis Ende Hornungs unter Einsetzung der zum Voraus bekannten Rubriken und mit Auslassung der noch unausgemittelten Ziffern und des nöthigen Platzes en blanc abzuschließen und nachher die allfällig deswegen entstandenen Lücken auf dem Journal, zwischen den beiden Jahreskomptabilitäten, durch seinen Präsidenten und den Buchhalter paraphiren zu lassen.

14. Dez.
1836.

11. Die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Bureaux wird das Finanzdepartement einstweilen nach seinem Ermessen auf zweckmäßige Weise einrichten, ordnen und bestellen, und die daherigen Kosten in Rechnung bringen. Die dafür nöthigen Lokalien werden ihm in den obrigkeitlichen Gebäuden zur Verfügung gestellt.

12. Das Finanzdepartement soll die genaue und schnelle Pflichterfüllung der Beamten, denen die einzelnen Theile des Rechnungswesens übertragen sind, streng beaufsichtigen und die Fehlbaren dem Regierungsrath unverzüglich zu angemessener Ahndung verzeigen.

13. Dieser Beschluß soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen, dem Finanzdepartement zur Vollziehung zugestellt und den betreffenden Behörden und Beamten zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Gegeben in Bern, den 14. Dezember 1836.

Der Schultheiß,

Escharner.

Der erste Rathschreiber,

J. F. Stapfer.

B e s c h l u ß

über

Bezug und Verrechnung der Handänderungsgebühren.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

14. Dez.
1836.

In Betrachtung, daß rücksichtlich des Bezugs der Handänderungsgebühren von den damit beauftragten Beamten auf verschiedene Weise verfahren wird, und in der Absicht dieses Verfahren nach einer gleichmäßigen Vorschrift festzustellen;

Auf den Vortrag des Finanzdepartements,

beschließt:

1. Die Bezahlung der Staatsgebühr von Handänderungen um Liegenschaften (Emolumententarif Theil II. Titel II. §. 44 u. f.) soll einzig an den Amtschreiber des betreffenden Amtsbezirks zu Händen des Staates geleistet werden. Diese Bezahlung muß durch die Parteien selbst, oder in ihrem Namen durch den stipulirenden Notar, vor der Fertigung des betreffenden Kontrakts, geleistet werden. Der Amtschreiber stellt darüber der Partei eine besondere Zahlungsbesccheinigung aus, und setzt die eigentliche Quittung auf den Kontrakt selbst bei der Emolumentenspezifikation.

2. Der Amtschreiber soll spätestens am letzten Tage eines jeden Monats die im Laufe desselben bezogenen Handänderungsgebühren mit einer deutlichen Spezifikation

derselben, in Form der bisher jährlich eingegebenen Verzeichnisse, baar dem Amtschaffner seines Bezirkes einsenden, der das Empfangene zu verrechnen und mit der erhaltenen von dem Amtschreiber unterzeichneten Specification zu belegen hat.

14. Dez.
1836.

3. Kein der Handänderungsgebühr unterworfenener Kontrakt soll von einem Untergericht gefertigt werden, es werde denn derselbe durch Vorlegung der in obigem Artikel vorgeschriebenen Zahlungsbescheinigung, welche zugleich mit dem Kontrakt selbst dem Unterstatthalter oder dessen Stellvertreter im Vorsitz des Gerichts zuzustellen ist, bescheinigt, daß die Staatsabgabe an den Amtschreiber bezahlt worden sei.

4. Unmittelbar nach jeder Untergerichtssitzung soll der Gerichtschreiber ein Verzeichniß aller während derselben gefertigten handänderungsgebührrpflichtigen Kontrakten mit Beisezung der davon bezogenen Gebühr, ausfertigen und demselben ebenfalls ein Verzeichniß der gefertigten und gesetzlich als Gebühr frei erscheinenden Handänderungskontrakte, mit Angabe der Gründe der Gebührrfreiheit beifügen, damit kontrollirt werden könne, daß keine gebührrpflichtigen Kontrakte der Entrichtung der Gebühr enthoben werden. Diese Verzeichnisse sollen von dem Unterstatthalter oder seinem Stellvertreter contrasignirt und mit den von ihm während der Sitzung gesammelten Zahlungsbescheinigungen des Amtschreibers an das Finanzbureau (die Standesbuchhalterei) zur Kontrollirung der von den Amtschreibern eingegebenen und von den Amtschaffnern an dieses eingereichten Bezugsspecifikationen übersendet werden.

Wenn ein Kontrakt von mehreren Untergerichten gefertigt werden muß, so wird die Zahlungsbescheinigung

14. Dez. 1836. des Amtsschreibers demjenigen Untergerichte vorgewiesen und abgegeben, welchem der Kontrakt zuerst zur Fertigung vorgelegt worden. Die nachfolgenden Untergerichte haben dann auf den oben vorgeschriebenen Verzeichnissen der gefertigten Kontrakte lediglich anzumerken, welcher Amtsschreiber die Gebühr des Ganzen bezogen habe.

5. In den Amtsbezirken Courtelary und Münster und im französischen Theil des Amtsbezirkes Erlach, wo die Untergerichte aufgehoben worden sind (Dekret vom 16. Juli 1833 und 21. März 1834), und wo die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung in der Amtsschreiberei einem Kontrakte, welcher Grundeigenthum oder Unterpfandrechte zum Gegenstand hat, an Platz der Fertigung die gesetzliche Gültigkeit giebt, soll der Amtsschreiber von dem stipulirenden Notar zugleich mit dem ihm zur Einschreibung übergebenen Kontrakt die davon zu beziehende Handänderungsgebühr in Empfang nehmen; alle Monate verfertigt er, gleich den Amtsschreibern der andern Amtsbezirke, die Specification der im Laufe desselben bezogenen Handänderungsgebühren, und übersendet solche mit dem baaren Betrag derselben an den Amtschaffner seines Bezirkes.

6. Zur Kontrollirung dieser Gebühren werden die Notarien der im obigen Artikel bezeichneten Bezirke, vierteljährlich ein Verzeichniß der von ihnen im Laufe dieser drei Monate stipulirten handänderungsgebührenpflichtigen Kontrakten dem Amtschaffner ihres Bezirkes einsenden. Diese Verzeichnisse sind durch die Amtschaffner nach vorheriger Eintragung in ihre Bücher sogleich dem Finanzbureau zu übermachen.

7. Gegenwärtiger Beschluß soll der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt, den Betreffenden zur

Befolgung und dem Finanzdepartement zur Vollziehung
zugestellt werden. 14. Dez.
1836.

Gegeben in Bern den 14. Dezember 1836.

Der Schultheiß,
Escharner.

Der erste Rathsschreiber,
J. J. Stapfer.

B e s c h l u ß

über

den Bezug und die Verrechnung der
Bußen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In der Absicht, den Bezug und die Verrechnung der
zu Händen des Staates fallenden Bußen auf eine zweck- 14. Dez.
mäßige und der neuen Rechnungsführung entsprechende 1836.
Weise zu bestimmen,

auf den Antrag des Finanzdepartements,

verordnet:

1. Die sämmtlichen Amtsgerichtspräsidenten sollen
am Ende jeden Monats sich durch den Amtsgerichts-
schreiber, als Auszug aus dem Bußenrodel, ein Ver-
zeichniß aller zu Händen des Staates im Laufe desselben
ausgesprochenen Bußsentenzen ausfertigen und zur Unter-
schrift vorlegen lassen. Dieses Verzeichniß, das nur das
Datum der Sentenz, den Namen und Wohnort des

14. Dez.
1836. Gebüßten, die ganze gesprochene Buße und den Betrag des dem Staate zukommenden Antheils enthalten soll, senden sie, nachdem sie dessen Richtigkeit und Vollständigkeit darauf bescheiniget haben werden, sofort an den Amtschaffner ihres Bezirkes.

2. Den Amtsgerichtsschreibern liegt nebst der Führung des Bußenrodels die Einkassirung und Vertheilung der Bußantheile an den Staat oder die Armen und den Verleider ob (Gesetz vom 18. Christmonat 1832, §. 32). Sie werden am Ende jeden Monats ein Verzeichniß aller im Laufe desselben zu Händen des Staats bezogenen Bußen, nebst dem durch dasselbe sich ergebenden baaren Geldbetrag der Staatsantheile dem Amtschaffner einsenden. Wenn früher diktirte Geldbußen später in Gefängnißstrafe oder sonst umgewandelt oder nachgelassen werden, so sollen solche auf dem Verzeichnisse desjenigen Monats, in welchem die Umwandlung erkannt worden, besonders angegeben werden.

3. Die Amtschaffner sollen die von den Gerichtspräsidenten erhaltenen Verzeichnisse in einem eigenen von ihnen zu führenden Bußenrodel gleichlautend abschreiben, und dieselben dann alsobald an die Standesbuchhalterei einsenden: die von den Amtsgerichtsschreibern erhaltenen Verzeichnisse der bezahlten oder nachgelassenen Bußen hingegen werden sie mit ihrem Bußenrodel entgegenhalten und bei jeder eingegangenen Buße anmerken, daß und in welchem Monate solche bezahlt worden sei: bei den in eine andere Strafart Umgewandelten oder Nachgelassenen dann bemerken sie als Löschung des Ausstandes die geschene Umwandlung oder den bewilligten Nachlaß: der erhaltene Geldbetrag wird unter Beilegung des Bezugsverzeichnisses verrechnet.

4. Die Amtsgerichtsschreiber sollen dafür sorgen, daß die diktierten Bußen mit möglichster Beförderung eingehen, und wo dieses nicht geschehen kann, die Bußen in andere Strafen unverzüglich umgewandelt werden. Die Amtsschaffner werden auf die Erfüllung dieser Vorschriften achten. 14. Dez. 1836.

5. Gegenwärtiger Beschluß soll allen Amtsgerichtspräsidenten, Amtsgerichtsschreibern und Amtsschaffnern zur Befolgung und Einschreibung in ihre Instruktionbücher und dem Finanzdepartement zur Kenntniß und genauen Beaufsichtigung der Vollziehung zugestellt werden.

Gegeben in Bern den 14. Christmonat 1836.

Der Schultheiß,

Escharner.

Der erste Rathsschreiber,

J. F. Stapfer.

B e s c h l u ß

über

Zustellung der Jagdpatenten und Bezug der Gebühren für dieselben.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß das Gesetz über die Jagd vom 14. Dez. 29. Brachmonat 1832 keine nähern Vorschriften über die 1836.

14. Dez. 1836. Zustellung der Jagdpatente und den Bezug der Gebühren enthält;

in der Absicht, das daherige Verfahren auf zweckmäßige Weise zu ordnen;

auf den Antrag des Finanzdepartements,
beschließt:

1. Diejenigen, welche nach §. 6 des Gesetzes vom 29. Brachmonat 1832 sich um ein Jagdpatent zu bewerben gedenken, haben sich beim Regierungsstatthalter ihres Amtsbezirks dafür anzumelden.

2. Die Regierungsstatthalter werden die Verzeichnisse derjenigen, welche Patente zu erhalten wünschen, nach §. 7 des nämlichen Gesetzes, dem Departement des Innern einsenden.

3. Die Jagdpatente werden von diesem ausgefertigt und mit einer amtsbezirksweise fortlaufenden Nummer versehen; jedes Patent erhält die Nummer desjenigen Amtsbezirks, von dessen Regierungsstatthalter dasselbe verlangt worden. Die ausgefertigten Jagdpatente werden von dem Departement des Innern nach Amtsbezirken und den Nummern nach geordnet mit einem Bordereau dem Finanzdepartement und von diesem den Amtschaffnern zugestellt.

4. Die Jagdpatente werden von den Betreffenden bei den Amtschaffnern erhoben: kein Patent soll anders als gegen baare Bezahlung der darin ausgesetzten Gebühr ausgeliefert werden.

5. Das Departement des Innern, zu Handhabung der Jagdpolizei, wird den Regierungsstatthaltern von allen ausgestellten Jagdpatenten Kenntniß geben.

6. Gegenwärtiger Beschluß wird den Departementen

des Innern und der Finanzen, so wie sämmtlichen 14. Dez.
Regierungsstatthaltern zur Vollziehung überwiesen. 1836.

Gegeben in Bern, den 14. Christmonat 1836.

Der Schultheiß,
Eschner.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungs-
statthalter, betreffend den Verkauf
des Stempelpapiers.

S i t.

Auf den Antrag des Finanzdepartements, daß für 14. Dez.
die Einführung der neuen Comptabilitätsformen eine 1836.
Verfügung nöthig sei, damit die verschiedenen Rechnun-
gen von Unterbeamten einer Verwaltung zu gehöriger
Zeit eingegeben werden, und daß dieses namentlich in
Bezug auf den Verkauf des Stempelpapiers in den
Amtschreibereien und andern damit beauftragten obrig-
keitlichen Büreaux geschehen müsse, haben Wir den Stem-
peldirektor anzuweisen beschlossen: allen mit dem Ver-
kauf von Stempelpapier auf abzulegende Rechnung hin
beauftragten Beamten, welche ihre Rechnungen nicht
genau auf die festgesetzten Tage einsenden würden, den

14. Dez.
1836. Totalwerth alles ihnen seit der letzten Rechnungsablage neugelieferten Stempelpapiers, mit Inbegriff des nach der nämlichen Rechnung herauszuschuldigen Vorrathes, als verkauft und als persönliche Schuldigkeit auf Rechnung zu setzen, und das Finanzdepartement ermächtigt, nöthigenfalls sich für den ihnen zur Last geschriebenen Betrag, so weit dieses geschehen kann, durch Zurückbehaltung der dem Betreffenden von dem Staate zu bezahlenden Entschädigung oder Besoldung bezahlt zu machen. Dieses werden Sie den Betreffenden eröffnen.

Bern, den 14. Christmonat 1836.

Der Schultheiß,
E. Scharner.

Der erste Rathschreiber,
J. F. Stapfer.

B e s c h l u ß

über

die Verrechnung der Ausgaben für das
Justiz- und Polizeidepartement.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

28. Dez.
1836. In Betrachtung der Nothwendigkeit die verschiedenen Verwaltungen des Staatshaushaltes zu Erleichterung der Einführung eines zweckmäßigen Komptabilitätssystemes auf eine demselben entsprechende Weise zu ordnen;

in Betrachtung ferner, daß hierfür in Bezug auf die Rechnungslegung über die in den Amtsbezirken bestrittenen Ausgaben für das Justiz- und Polizeidepartement einige von dem bisherigen Verfahren abweichende Vorschriften aufgestellt werden müssen,

22. Dez.
1836.

verordnet:

1. Die Ausgaben für das Justiz- und Polizeidepartement in den Amtsbezirken, für die Löschanstalten, die Schußgelder, die Maß- und Gewichtspolizei, die Polizei-, die Kriminal- und Judizialkosten und die Gefangenschaftskosten, werden, wie bisher, durch die Regierungsstatthalter bezahlt. Diese stellen am Ende jedes Jahres nach bisherigen oder neu zu bestimmenden Formen ihre Jahresrechnungen und senden solche mit aller Beförderung zur Passation an das Justizdepartement.

2. Die Regierungsstatthalter erhalten für jeden Monat von dem Amtschaffner gegen Quittung einen Geldvorschuß in runder Summe im Verhältniß der vorzusehenden Ausgaben.

3. Am Ende Monats übergeben die Regierungsstatthalter dem Amtschaffner eine summarische Rechnung oder Bordereau in Form der bisherigen Zusammenzüge der jährlichen Amtsjustizrechnung, oder nach den vom Finanzdepartement zu bestimmenden Formen, über ihre während des betreffenden Monats wirklich bezahlten Ausgaben. Diese Bordereaux enthalten, ohne weitem Detail, für jede Rubrik der gedruckten Justizrechnungsbogen, für welche eine Ausgabe in diesem Monat stattgefunden (und für Maß- und Gewichtspolizei) eine einzige Linie mit der Totalsumme der für die betreffende Rubrik bezahlten Kosten, und die Addition der Beträge der verschiedenen Rubriken. Der Regierungsstatthalter soll die Richtigkeit des Bordereau dem Amtschaffner auf seinem Cassabuche

28. Dez. 1836. nachweisen, welches zu dem Ende in die gleichen Rubriken abgetheilt und zweckmäßig eingerichtet werden soll.

4. Diese Bordereaux mit der den Betrag des erhaltenen Vorschusses ausmachenden baaren Geldrestanz, werden von den Regierungsstatthaltern Ende Monats gegen die hinter dem Amtschaffner liegende Quittung ausgetauscht und von diesem für den künftigen Monat ein neuer Vorschuß nach Art. 2 verlangt. Wenn ein eingegebenes Bordereau den Betrag des Vorschusses übersteigen würde, so hat der Amtschaffner diesen Mehrbetrag sogleich baar zu vergüten.

5. Nach wirklich erfolgter Passation der amtlichen jährlichen Justizrechnungen (§. 1) werden die Regierungsstatthalter über den Unterschied der auf derselben admitirten Hauptsumme, gegen diejenige der darüber eingegebenen Bordereaux mit dem Amtschaffner abrechnen und ihm den Minderbetrag gegen diese vergüten, oder den Mehrbetrag sich vergüten lassen.

6. Die Amtschaffner werden den Betrag des für einen Monat an den Regierungsstatthalter bezahlten Vorschusses nicht auf ihr Ausgeben tragen, sondern lediglich dessen Quittung als Kassaschein bis zur Ausrechnung über das Monatbordereau als baares Geld in ihre Kassa legen. Erst nach gemachter Abrechnung über das letztere, setzen sie dessen Betrag in ihr Ausgeben und belegen den Artikel mit dem Bordereau selbst, das mit ihrer eigenen Monatsrechnung an das Finanzbureau eingesendet wird.

7. Das Justizdepartement wird für die beförderliche Eingabe der amtlichen Justizrechnungen sorgen, die eingelangten nach gehöriger Untersuchung passiren, und so wie eine oder mehrere dieser Rechnungen passirt sein werden, solche einzeln und ohne auf die nicht eingelangten

und noch unpassirten zu warten, im Original dem Finanzbureau einsenden. 28. Dez. 1836.

8. Das Finanzdepartement wird diese Rechnungen gegen seine über die eingekommenen Monatbordereaur geführten Kontrollen entgegenhalten, die in ihren Resultaten gegen dieselben abweichenden Rubriken nach diesen durch Zu- oder Abschreiben des Mehr- oder Minderbetrags berichtigen und den betreffenden Amtschaffnern von diesen Berichtigungen, zum Behelf ihrer Abrechnungen mit dem Regierungsstatthalter, Kenntniß geben.

9. Gegenwärtiger Beschluß soll allen Regierungsstatthaltern und Amtschaffnern zur Befolgung und Einschreibung in ihre Instruktionenbücher, und dem Justizdepartement und dem Finanzdepartement zur Vollziehung mitgetheilt werden. Sobald jedoch das Finanzdepartement sich im Stande befinden wird, einzelne Theile oder das Ganze dieses Justizrechnungswesens den Regierungsstatthaltern abzunehmen und durch die Finanzbeamten direkt besorgen zu lassen, so soll es hiermit angewiesen sein, alle daherigen Anordnungen sogleich von sich aus zu treffen und die nöthigen Befehle zu ihrer Vollziehung zu ertheilen.

Gegeben in Bern, den 28. Dezember 1836.

Der Schultheiß,
Esharner.

Der erste Rathschreiber,
J. F. Stapfer.

K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an sämtliche Regierungsstatthalter zu Abstellung der Installation derselben.

S i t.

28. Dez.
1836.

Auf angehörten Vortrag Unseres diplomatischen Departements, haben Wir Uns überzeugen müssen, daß der aus frühern Zeiten herrührende Gebrauch der feierlichen Amtsinstitutionen bei den dermal obwaltenden Verhältnissen unnütz und zwecklos geworden, für die Betreffenden aber immerhin eine lästige, mit Kosten verbundene Förmlichkeit geblieben sei, und haben demnach für angemessen erachtet, die feierlichen Installationen der Regierungsstatthalter von nun an abzustellen.

Der neu antretende Regierungsstatthalter soll den Unterstatthaltern und Gemeindräthen des Amtsbezirktes den Tag seines Amtsantritts durch Cirkular anzeigen und dem Publikum durch öffentliche Bekanntmachung zur Kunde bringen.

Alle dieser Verfügung zuwiderlaufenden Vorschriften, namentlich diejenige des Kreis Schreibens vom 12. Dezember 1831, werden hierdurch aufgehoben.

Bern, den 28. Christmonat 1836.

Der Schultheiß,
E s c h a r n e r.

Der erste Rathschreiber,
J. F. S t a p f e r.

Kreisreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungs-
statthalter über Bewilligungen zu
Steigerungen und Vollziehung von
Urtheilen.

T i t.

Zufolge §. 38 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 sollen die Unterstatthalter darauf wachen, daß die Gesetze und Verordnungen, so wie die von dem Regierungsstatthalter bewilligten Verleszettel in Privatangelegenheiten (wie Steigerungspublikationen u. s. w.) nach beendigtem Gottesdienste durch einen weltlichen Beamten öffentlich verlesen und an den gewohnten Orten angeheftet werden.

29. Dez.
1836.

Nun sind zwar infolge des Dekrets vom 30. Dezember 1831 die Gebühren, welche früher die Oberamtleute für dergleichen Bewilligungen zufolge Theil I, Titel 1, §. 3, litt. h des Emolumenttarifs von 1813 zu fordern berechtigt waren, aufgehoben worden. Allein hieraus folgt keineswegs, daß die Bewilligung von dergleichen öffentlichen Steigerungen und der hierauf bezüglichen Bekanntmachungen gleichfalls weggefallen seien (Satz. 802).

Da Wir Uns indessen haben überzeugen müssen, daß diesen Vorschriften nicht überall nachgelebt werde, so haben Wir nothwendig erachtet, Ihnen dieselben in Erinnerung zu bringen und Sie zu beauftragen, Ihren Unterbeamten und namentlich den Unterstatthaltern Ihres Bezirks einzuschärfen, daß sie zu allen dergleichen Handlungen, welche der vorherigen Bewilligung des Regierungsstatthalters

29. Dez.
1836. bedürfen, und zwar namentlich bei öffentlichen Steigerungen ihre Mitwirkung auf so lange verweigern, bis Sie die Bewilligung dazu ertheilt und die vorschristmäßige Publikation stattgefunden haben werde.

Ferner wollen Wir zugleich auch die Zweifel heben, die hin und wieder in Betreff der nöthigen Befehle zur Vollziehung von Urtheilen geäußert worden sind.

Dafür wird es hinreichend sein, Sie, Herr Regierungsstatthalter, auf die §§. 4 und 8 des Weibelgesetzes vom 24. Dezember 1832 aufmerksam zu machen, wo in näherer Erläuterung des §. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 bestimmt worden ist, welche Urtheile vom Regierungsstatthalter und welche hinwieder von dem Richter in Vollziehung gesetzt werden sollen. In diesem Sinn wollen Sie auch, wenn es nöthig wäre, den Weibeln die gehörigen Weisungen ertheilen.

Bern, den 29. Dezember 1836.

Der Schultheiß,
E s c h a r n e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

Polizeiverordnung

zur

Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Koxkrankheit der Pferde.

Das Departement des Innern der Republik
Bern,

In Betrachtung, daß die Koxkrankheit (Hauptmürdigkeit) der Pferde nicht selten, sowohl ursprünglich als durch Ansteckung im hiesigen Kanton vorkommt und sich verbreitet, wodurch die Gesundheit der Pferde, zu großem Nachtheile der Eigenthümer sehr gefährdet wird; hat mit Genehmigung des Regierungsraths für nöthig erachtet, in Abänderung der Verordnung vom 6. Herbstmonat 1776, vom 1. Herbstmonat 1777 und vom 19. Herbstmonat 1782, durch die gegenwärtige Polizeiverordnung diejenigen Massregeln zu bestimmen, welche geeignet sind, die Entstehung und Verbreitung des Koxes zu verhüten, und welche in Vollziehung gesetzt werden sollen, sobald sich irgendwo im Kanton ein koxiges oder des Koxes verdächtiges Pferd zeigt. Da es aber mehrere Pferdekrankheiten gibt, die der Form nach, bei einer nur oberflächlichen Untersuchung, mit dem Koxe einige Aehnlichkeit haben, und selbst in denselben übergehen können, so werden diese Krankheiten hier durch eine kurze Beschreibung von einander unterschieden:

31. Dez.
1836.

I. Bestimmung des Strengels.

Der Strengel (Katarrh) ist, wie die nachher beschriebenen Krankheiten, eine dem Pferdegeschlechte (Pferde,

31. Dez. 1836. Esel, Maulesel, Maulthiere) eigenthümliche Krankheit, und besteht in einem fieberhaft-entzündlichen Leiden der Nasenschleimhäute, zuweilen auch der Schleimhäute im Luftröhrenkopfe zc., ohne Anschwellung der Lymphdrüsen im Kehlgange. Anfänglich erscheinen diese Häute trocken und roth, und meistens ist damit Husten verbunden; erst wenn die fieberhafte Reizung in den Schleimhäuten abnimmt, stellt sich eine vermehrte dickere Schleimabsonderung und vermehrter Auswurf aus der Nase ein.

II. Bestimmung der Drüse.

Die Drüse (Drüsenkrankheit, Drüse, Strengel) ist eine fieberhafte, ansteckende, katarhalisch-lymphatische Krankheit, die sich durch ein vorherrschendes Leiden der Lymphdrüsen, vorzüglich im Kehlgange, und der Schleimhäute der Nasenhöhle, so wie durch schmerzhaftes Anschwellen jener Lymphdrüsen, Eiterbildung in denselben, vermehrte, dickere Schleimabsonderung in der Nasenhöhle zc. und durch Schleimauswurf zu erkennen gibt.

Die verdächtige Drüse unterscheidet sich von dieser dadurch, daß die Drüsen sich nicht vereitern noch zertheilen, der Nasenausfluß dem des Roßes nahe kömmt, und die Nasenschleimhaut mehr oder weniger mißfärbig aussieht; sie geht sehr leicht in den Roß über, und ist fast eben so ansteckend.

III. Bestimmung des Roßes.

Der Roß ist eine langwierige Krankheit, die anfänglich mit Fieber verbunden ist, in ihrem Verlaufe sich durch einen eiterartigen, mehr oder weniger zähen, mißfarbigen Ausfluß aus der Nase, böartige Geschwüre auf der Nasenschleimhaut und feststehende, harte, meistens unschmerzhaft, der Zertheilung widerstehende Anschwel-

lungen, die sogenannte Lymphdrüse im Kehlgange (zwischen den Gaufeln) zu erkennen gibt, und die zur Entwicklung eines besondern bössartigen Ansteckungstoffes, des Rostgiftes, führt. 31. Dez. 1836.

Der Rost unterscheidet sich demnach, in seiner gewöhnlichen Form, von den vorbenannten Krankheiten vorzüglich durch die geschwürigen Anfrassungen in der Nase; vom Strengel und der gutartigen Drüse insbesondere noch durch seinen langwierigen Verlauf.

IV. Bestimmung des Hautwurms.

Der Hautwurm (Wurm, morbus, seu malleus farciminosus) ist ebenfalls eine langwierige, ansteckende, lymphatische Krankheit, die sich durch zerstreute, schnurförmig zusammenhängende Beulen oder Knoten an verschiedenen Stellen in der Haut zu erkennen gibt; diese Knoten brechen dann auf, und es fließt aus den Geschwüren eine mehr oder weniger scharfe, jauchige Materie. Der Hautwurm geht leicht in den Rost über.

Polizeiliche Vorschriften.

1. Wenn bei einem Pferde ein schleimiger, eiterähnlicher Ausfluß aus der Nase sich einstellt, und über 10 bis 14 Tage fortdauert, so ist der Eigenthümer desselben, sowohl zu seiner eigenen als zu der allgemeinen Sicherheit in Bezug auf den Pferdestand, gehalten, dasselbe durch einen patentirten Thierarzt untersuchen und dessen Krankheit bestimmen zu lassen.

2. Erzeugt es sich durch diese Untersuchung, daß das Pferd mit einer der hiervor bezeichneten Krankheiten behaftet sei, so soll dasselbe weder auf die Straße und Märkte, noch auf die Weide und zu gemeinschaftlichen

31. Dez. 1836. Brunnen, oder in Ställe und auf Schmiedebrücken, noch sonst an andere Orte geführt werden, wo es mit andern Pferden in Berührung kommen könnte; auch darf es unter keiner Bedingung verkauft oder verschleppt werden. Sogleich aber ist ein solches Pferd von andern, im Falle noch mehrere im gleichen Stalle sind, zu entfernen.

3. Bei vorhandener verdächtiger Drüse, dem Roze und Hautwurme, soll vom untersuchenden Thierarzte sogleich die Absonderung des damit behafteten Pferdes anbefohlen, der Stallbann über dasselbe verhängt, und davon dem betreffenden Herrn Regierungsstatthalter zu Händen der Sanitätsbehörde Kenntniß gegeben werden. In Betreff anderer Pferde, die mit dem rozigen in Berührung und im gleichen Stalle gestanden, ist nach §. 7 zu verfahren.

4. Ist eigentlicher Roß vorhanden, so soll der Eigenthümer des Pferdes davon in Kenntniß gesetzt, und ihm die Abschaffung desselben angerathen werden. Setzt er Zweifel in das Vorhandensein der Krankheit, so steht ihm das Recht zu, das Pferd durch einen zweiten patentirten Thierarzt untersuchen zu lassen; alles auf seine Kosten.

Sind die beiden Thierärzte in ihrer Ansicht über die Natur der Krankheit getheilt, so kann ein dritter, von dem Regierungsstatthalter zu bestimmender, beigezogen werden, der dann seinen Bericht an denselben abzugeben hat.

5. Weigert sich der Eigenthümer des Pferdes, es abthun zu lassen, auch wenn die Krankheit als wirklicher Roß erkannt ist, so mag er es unter den in den §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen behalten, und allfällig in ärztliche Behandlung bringen, jedoch auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit für alle nachtheiligen Fol-

gen, die daraus hervorgehen können, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß von 14 zu 14 Tagen auf seine Kosten das Pferd untersucht, und dem Regierungsstatthalter Bericht darüber ertheilt werde.

31. Dez.
1836.

6. Erfolgt im Verlaufe von sechs Wochen keine Besserung der Krankheit, so soll das Pferd sofort, unter Aufsicht eines patentirten Thierarztes, durch den Waisenmeister des Orts oder Bezirks abgethan, und dem betreffenden Regierungsstatthalter ein schriftlicher Bericht über das Resultat der Sektion eingereicht werden.

7. Besitzt der Eigenthümer noch mehrere Pferde, die mit dem abgeschafften in Berührung waren, so sollen sie zur Vorsicht während 6 Wochen von 14 zu 14 Tagen untersucht werden. Es ist ihm jedoch gestattet, so lange an keinem dieser Pferde etwas Verdächtiges sich zeigt, dieselben zu seinem landwirthschaftlichen Bedarfe zu gebrauchen, unter genauer Beobachtung aller im §. 2 gegebenen Vorschriften. Bis nach Verfluß von 6 Wochen und ohne Bewilligung des Regierungsstatthalters darf er keines seiner Pferde verkaufen oder vertauschen.

8. Wird ein mit Noß behaftetes oder des Noßes verdächtiges Pferd auf der Straße, einem Markte u. ange-
troffen, so soll dasselbe unverzüglich und von Polizei wegen an einen für andere Pferde unschädlichen Ort hingebacht, und dem betreffenden Herrn Regierungsstatthalter eine schriftliche Anzeige davon gegeben werden. Dieser wird sofort eine genaue Untersuchung des Pferdes durch einen patentirten Thierarzt vornehmen, sich darüber einen schriftlichen Bericht erstatten, und, wenn dadurch die Anzeige bestätigt wird, das Pferd nach den im §. 6 gegebenen Vorschriften abthun lassen.

9. Findet es sich, daß ein Pferd nur mit der gutartigen Drüse oder dem Strengel behaftet sei, so bleibt

31. Dez. dem Eigenthümer desselben überlassen, es nach seinem
1836. Gutfinden zu besorgen oder besorgen zu lassen. Indessen
erfordert die Vorsicht, daß ein solches Pferd von andern
entfernt gehalten bleibe (§. 2), damit die Krankheit (als
ansteckende) nicht auch auf diese übertragen werde;
weil aus ihr unter ungünstigen Verhältnissen leicht der
Kokz sich entwickeln kann.

10. Ist ein Pferd als kokzig erkannt, und von dem
Wasenmeister abgethan worden, so sollen demnächst alle
Stallgeräthschaften, Geschirre &c., die für dasselbe ge-
braucht wurden, auf folgende Weise sehr sorgfältig, und
unter Aufsicht eines dazu bestellten Thierarztes, gereinigt
werden:

a. Kaufe (Barren), Krippe, Mauern, Stände &c. sind
mit siedender Aschenlauge mittelst eines stumpfen
Besens oder eines Strohwisches so lange zu waschen
und abzureiben, bis keine von dem kokzigen Pferde
ausgeworfene Materie mehr daran zu entdecken ist.
Sind diese Gegenstände trocken geworden, so werden
sie mit warmem Kalkwasser (in dem ungelöschter,
lebendiger Kalk im Wasser aufgelöst wird) mehr-
mals überstrichen.

Sind diese Geräthschaften, Kaufe, Krippe &c. sehr
alt, morsch, und deshalb einer gehörigen Reinigung
nicht fähig, so soll man sie, je nach dem Gutfinden
des bestellten Thierarztes, aus dem Stalle entfer-
nen, vernichten, und durch neue ersetzen.

b. Tränkmelchtern, Striegel, Bürsten, Decken &c. sollen
ebenfalls mit siedender Lauge oder siedendem Wasser
sorgfältig gereinigt und ausgerieben werden.

c. An sämmtlichem Pferdegeschirr ist das Leder mit
siedendem Wasser wohl zu reinigen und dann einzu-
schmieren; das Eisen aber auszuglühen, oder in

siedendes Wasser zu legen, und dann gut abzutrocknen.

31. Dez.
1836.

- d. Die Ställe (Boden, Decken, Wände ic.) in welchen rothige Pferde gestanden haben, sollen, zu größerer Vorsicht, gänzlich gereinigt, und während einiger Tage, ehe man andere Pferde hineinstellt, durchgelüftet werden.

11. Diejenigen Personen, welche rothige, drüsige, hautwurmige und strenglige Pferde warten und pflegen, wie auch die Thierärzte, welche solche Pferde untersuchen und behandeln, haben es sorgsam zu vermeiden, unmittelbar von diesen hinweg, ohne vorherige Reinigung ihrer Hände, und Aenderung ihrer Kleidung, gesunde Pferde zu berühren. Eben so wenig sollen die gleichen Stallgeräthschaften für solche kranke und für gesunde Pferde gebraucht werden.

12. Es ist den Pferdeeigenthümern oder Wasenmeistern gestattet, die Haut eines abgethanen rothigen Pferdes wegzunehmen, unter der Bedingung, daß sie diese sogleich unter der gehörigen Vorsicht in eine Gerbe bringen oder bringen lassen, und dem Gerber amtlich anzeigen, daß die Haut von einem rothigen Pferde herkomme.

13. Damit der Zweck dieser Verordnung erreicht werde, so haben auf die genaue Befolgung derselben, unter Verantwortung, nach Umständen selbst unter Schadenersatz, alle Beamten, Vieh- und Grenzinspektoren, Marktauffseher, Schmiede, Wirthe, Wasenmeister, und besonders auch alle Thierärzte zu achten, und, sobald sie etwas gegen diese Verordnung laufendes entdecken, alsogleich dem Unterstatthalter oder ersten Gemeindevorgesetzten zu Händen des betreffenden Regierungsstatthalters eine pflichtgemäße Anzeige davon zu machen.

14. Sollte ein Pferdeeigenthümer oder eine der hievor

31. Dez.
1836.

bemerkten Personen sich eine Verheimlichung eines der genannten Uebel an einem Pferde, besonders des Rokes und der verdächtigen Drüse, oder einer Widersetzlichkeit gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die amtlichen Verfügungen schuldig machen, so soll er, je nach den daraus hervorgegangenen Folgen, mit 16 bis 32 Franken Buße zu Händen der Sanitätskasse, oder mit zwei- bis viertägiger Gefangenschaft bestraft, und zur Vergütung des Schadens angehalten werden.

15. Wer den, über ein roziges Pferd verhängten Stallbann bricht, und dasselbe verschleppt oder veräußert, wird, je nach dem Ermessen des Richters, mit gleicher Strafe (§. 14) belegt, und hat den allfällig veranlaßten Schaden zu vergüten.

Diese Verordnung, wodurch die ältern den Gegenstand betreffenden Verordnungen aufgehoben werden, soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und jährlich zu Anfang des Monats Mai mit dem Bergfahrtreglemente in den Gemeinden verlesen werden.

Gegeben, Bern den 6. Dezember 1836.

Der Präsident des Departements des Innern,

E s c h a r n e r.

Der erste Sekretär,

Hartmann.

Obige mit Ermächtigung des Regierungsrathes erlassene Verordnung wird vermöge des von demselben dem Unterzeichneten ertheilten Auftrags in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt.

Bern, den 31. Dezember 1836.

Der Staatschreiber,

F. May.